Die Beleidigung von Personenverbänden

unter Berücksichtigung des schweizerischen, des deutschen und des französischen Rechts

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doctor juris utriusque

der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

Rudolf von Groß

von Bern

1941

Druckerei wissenschaftl. Werke Konrad Triltsch Würzburg-Aumühle

Die juristische Fakultät der Universität Bern hat diese Arbeit am 22. Februar 1940 auf Antrag von Prof. Dr. Philipp Thormann als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die Arbeit erscheint gleichzeitig als selbständiges Buch
im Konrad Triltsch Verlag Würzburg-Aumühle.

Meinem Onkel und Adoptivvater
in Dankbarkeit gewidmet

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1 Einleitung 1

1. Kapitel: Die Ehre im allgemeinen 2

§ 2 Die Ehre als Angriffsobjekt der Beleidigung 2

§ 3 Der Begriff der Ehre 2

1. Die innere Ehre 3

2. Die äußere Ehre 4

3. Das Ehrgefühl 9

§ 4 Die Beleidigungshandlung 13

1. Das Schweizerische Recht 13

2. Das deutsche Recht 16

3. Das französische Recht 17

2. Kapitel: Grundlegende Bemerkungen über die Beleidigungsfähigkeit von Verbänden 19

§ 5 Der Begriff der Gemeinschaftsehre 19

1. Die äußere Ehre 21

2. Das Ehrgefühl 28

§ 6 Die Bedeutung der Gemeinschaftsehre 29

3. Kapitel: Die Beleidigungsfähigkeit der Verbände unter Berücksichtigung ihrer Stellung im Rechtssystem 40

A. Die juristischen Personen 40

§ 7 Die Theorien über die juristische Person und ihre Bedeutung für die Anerkennung der Gemeinschaftsehre 40

1. Die Fiktionstheorie 41

2. Die Genossenschaftstheorie 43

3. Die Abstraktionstheorie 46

§ 8 Die Ehre von Handelsgesellschaften und Stiftungen 49

1. Die Handelsgesellschaften 50

a) Ehre und Kredit 50

Seite

b) Die Ehre der Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaft) ... 55
c) Die Ehre der Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaft) ... 59
2. Die Stiftung ... 59
§ 9 B. Die privaten Verbände ohne juristische Persönlichkeit 60
1. Allgemeine Bemerkungen ... 60
2. Die Familie ... 62
3. Das Volk ... 64
§ 10 C. Der Staat ... 66
4. Kapitel: Der rechtliche Schutz der Gemeinschaftsehre ... 71
§ 11 Vorbemerkung ... 71
§ 12 Der Schutz der Gemeinschaftsehre im Zivilrecht ... 72
1. Das schweizerische Recht ... 73
2. Das deutsche Recht ... 76
3. Das französische Recht ... 77
§ 13 Der Schutz der Gemeinschaftsehre im Strafrecht ... 78
1. Die Beleidigung fremder Staaten ... 79
a) Das schweizerische Recht ... 80
b) Das deutsche Recht ... 84
c) Das französische Recht ... 85
2. Die Beleidigung des eigenen Staates ... 86
a) Das schweizerische Recht ... 87
b) Das deutsche Recht ... 92
c) Das französische Recht ... 95
3. Die Beleidigung privater Verbände ... 96
§ 14 Die Aufgabe des Gesetzgebers ... 100
Literaturverzeichnis ... 103—105

Vorwort.

Der Verfasser geht bei der Behandlung seines Stoffes vom Ehrbegriff aus, behandelt das Wesen der Beleidigung und wendet diese Begriffe auf Verbände, Körperschaften, Stiftungen usw. an, wobei er auch bei den Familienverbänden Familie, alsdann auch das Volk und den Staat behandelt. Die von ihm gegebene Klärung der letzteren Begriffe ist seitens des Schweizer Verfassers für die Schweiz gedacht, obwohl auch einige deutsche Quellen nach 1933 mitberücksichtigt sind. Infolgedessen könnte die Arbeit insoweit als vergleichende Quellenwürdigung und Zusammenfassung auch Bedeutung für zukünftige deutsche Arbeiten auf diesem Gebiete haben.

Der Verlag.

§ 1. Einleitung.

Das vorliegende Thema ist bereits in zahlreichen Monographieen und Dissertationen behandelt worden. Doch dürfte eine neue Untersuchung auf diesem Gebiet nicht überflüssig sein. Die Fragen nach Dasein und Schutz der Verbandsehre wurden bisher weder einheitlich noch vollständig beantwortet, indem nur einzelne Verbandstypen, wie z. B. die juristischen Personen [1]) oder die staatlichen Behörden Gegenstand der Untersuchung waren. Es ist daher der Zweck dieser Arbeit, eine möglichst geschlossene Darstellung der Ehre von Personenverbänden unter Berücksichtigung sämtlicher Verbandstypen zu geben.

Grundlegend ist dabei der Gedanke, daß die Frage nach dem Vorhandensein der Ehre für alle Verbände einheitlich zu beantworten ist, und daß ihre Verschiedenheit erst bei der rechtlichen Behandlung hervortritt. Damit ist zugleich gesagt, daß in erster Linie die Frage nach dem Vorhandensein der Verbandsehre zu beantworten ist, weil sie der Frage nach dem rechtlichen Schutz logisch vorausgeht. Der Gesetzgeber hat diese Unterscheidung bisher zu wenig beachtet. Die einzelnen Strafgesetzbücher enthalten Bestimmungen zum Schutze der Verbandsehre, die vielleicht in einem praktischen Bedürfnis, aber nicht in einer allgemeinen grundlegenden Idee ihren Ursprung haben. So ist es zu erklären, daß bisher noch keine befriedigende Lösung auf diesem Gebiet gefunden wurde.

---

[1]) Vgl. Schenitza S. 8.

1. Kapitel.

Die Ehre im allgemeinen.

§ 2. Die Ehre als Angriffsobjekt der Beleidigung.

Beleidigung bedeutet nach unserem heutigen Sprachgebrauch und nach der fast einstimmigen Meinung der Wissenschaft eine gegen die Ehre gerichtete vorsätzliche Handlung.[1]) Die meisten Kantonalen Gesetzbücher und ebenso das Schweiz. Strafgesetzbuch haben daher die verschiedenen Beleidigungstatbestände unter dem Titel Vergehen gegen die Ehre oder unter einer ähnlichen Bezeichnung zusammengefaßt.[2]) Einzelne Gesetze, wie z. B. das französische Pressegesetz, erwähnen die Ehre (honneur et considération) als Angriffsobjekt im gesetzlichen Tatbestand.[3]) Nur das R.St.G.B. von 1871 sagt nicht ausdrücklich, daß die Ehre das Angriffsobjekt der Beleidigung ist. Man wird aber nicht annehmen, daß gerade in diesem Punkte eine Abweichung gegenüber dem Vorbild des R.St.G.B. dem preußischen Strafgesetzbuch von 1851 erfolgen sollte, das die Beleidigungen unter der Überschrift, Verletzungen der Ehre, aufführt.

§ 3. Der Begriff der Ehre.

Über den Begriff der Ehre herrscht in der Literatur Streit, und die Behauptung, daß jeder Schriftsteller von der Ehre eine besondere Vorstellung habe, ist nicht übertrieben.[4]) Die obengenannten Gesetzbücher begnügen sich damit, die einzelnen Beleidigungstatbestände aufzuzeigen, die eine Ehrverletzung enthalten. Eine Umschreibung

[1]) Wesentlich anders nur von Bar, S. 4. Nach seiner Ansicht ist Beleidigung eine Handlung, die sich nicht nur gegen die Ehre, sondern gegen die Persönlichkeit als solche richtet. Von Bar hat die Konstruktion eines der römisch rechtlichen Injuria entsprechenden Deliktes versucht, seine Auffassung hat aber nirgends Anerkennung gefunden.

[2]) Schweiz. St.G.B. (3. Abschn., Vergehen gegen die Ehre), Zürcher St.G.B. (7. Titel, Verbrechen gegen die Ehre), Berner St.G.B. (9. Titel, Ehrverletzungen) usw.

[3]) Vgl. Art. 29 Preßgesetz.

[4]) Vgl. Heß S. 4.

des geschützten Rechtsgutes geben sie nicht. Dieser Verzicht auf eine gesetzliche Definition erscheint verständlich, da der Ehrbegriff je nach der sozialen Entwicklung und nach der Geisteshaltung eines Volkes verschieden gefaßt werden muß. [5])

Eine weitere Schwierigkeit, das Angriffsobjekt der Beleidigung zu bestimmen, ergibt sich aus den verschiedenen Bedeutungen des Wortes Ehre. Wenn von einem Ehrenmann die Rede ist, so meinen wir einen Menschen, der sich durch Ehrlichkeit und anständige Gesinnung auszeichnet. Sprechen wir dagegen von einem Menschen, dem die Anerkennung oder die Ehre für eine Tat gebührt, so wollen wir damit sagen, daß der Betreffende uns wegen seiner Leistung als wertvoll erscheint, und daß wir uns ihm gegenüber unserer inneren Einstellung entsprechend verhalten sollen. [6])

1. Die innere Ehre.

Im ersten Beispiel verstehen wir unter Ehre den objektiven Wert eines Menschen (innere Ehre). Dieser Wert wird durch Eigenschaften bestimmt, die für die Allgemeinheit Bedeutung haben.

Der objektive Wert eines Menschen ist Veränderungen unterworfen. Durch Veranlagung und äußere Umstände gehen Eigenschaften verloren und entstehen neue. So ist es eine häufige Erscheinung, daß Drittpersonen auf die innere Ehre eines anderen einwirken, sie im günstigen oder ungünsigten Sinne beeinflussen. Auch beleidigende Handlungen können, wenn sie oft wiederholt werden, die innere Ehre beeinträchtigen. Der Fall ist denkbar, daß ein Mensch, der stets wie ein Verbrecher behandelt wurde, schließlich selbst zum Verbrecher wird. Immerhin bedarf es einer lang andauernden Einwirkung, bis die innere Ehre einer Person verletzt werden kann. Eine einmalige Beleidigung ist jedenfalls nicht geeignet, eine so weitgehende Wirkung hervorzurufen. Die innere Ehre ist daher nicht als Schutzobjekt der

---

[5]) Vgl. Welzel, S. 28: „Wo der existenzielle Grund des Menschen im staatlichen Dasein liegt, wie in der antiken Polis, da beruht die Ehre auf der politischen Stellung im staatlichen Gemeinwesen, und nur eine Erschütterung dieser Stellung kommt als Ehrverlust in Betracht. Wo der Mensch seine Existenz ganz in sich hinein gerissen hat, wo das Gewissen seine tiefste Lebensgrundlage ist, wie in der christlich-protestantischen Ethik, da ist die Ehre wesentlich nur mit dem Absprechen sittlicher Eigenschaften zu verletzen. Wo endlich die gesellschaftliche Konvention zur Daseinsgrundlage geworden ist, wie in allen späteren Zeiten, da liegt eine Beleidigung in jeder Handlung, die den Menschen in den Augen dieser Gesellschaft lächerlich oder unmöglich macht."

[6]) Vgl. Bickert, S. 9 u. 10.

Beleidigung zu betrachten; für ihre Veränderung ist der Mensch selbst verantwortlich, wobei die äußeren Umstände entschuldigend oder belastend wirken können.

2. Die äußere Ehre.

Ehre ist weiterhin der gute Ruf oder die Geltung eines Menschen im Bewußtsein eines anderen (äußere Ehre).[7]). Im Gegensatz zur inneren Ehre wird sie durch eine gegenüber Dritten erfolgende beleidigende Äußerung verletzt oder doch gefährdet. Das Interesse des Einzelnen an ihrer Aufrechterhaltung kann materieller Natur sein, soweit die Geltung in den Augen der anderen für das wirtschaftliche Fortkommen des Ehrenträgers Bedeutung hat. Die äußere Ehre hat aber in erster Linie einen ideellen Wert, indem von ihr die Behandlung abhängig ist, welche jemandem im Verkehr mit seinen Mitmenschen widerfährt.[8]) Das Streben nach äußerer Ehre ist ein mächtiger Antrieb zur sozialen Betätigung und zur Erfüllung sittlicher Pflichten. Die Ehre des Einzelnen ist daher auch für die Gesellschaft von Bedeutung. Verletzbarkeit und Interesse an ihrer Erhaltung erheben die äußere Ehre zum Persönlichkeitsgut und machen den Schutz durch die Rechtsordnung erforderlich. Die äußere Ehre gilt daher allgemein als das durch die Beleidigung verletzbare Rechtsgut.[9])

Im übertragenen Sinne ist die äußere Ehre das Bild vom inneren Wert eines Menschen (des Objekts) in der Vorstellung eines Dritten (des Subjekts). Das Persönlichkeitsbild kann mit der Wirklichkeit mehr oder weniger übereinstimmen. Es kann auf Grund der Kenntnisse, die wir von einem anderen haben, vollständig oder unvollständig sein. Jedoch setzen wir bei einem Menschen, den wir nicht kennen, voraus, daß sein innerer Wert den allgemeinen Anforderungen entspricht. Es ist gerade ein für die äußere Ehre wesentliches Merkmal, daß das Gute bis zum Nachweis des Gegenteils vermutet wird.[10])

---

[7]) Vgl. Steiner, Albert F., S. 34.

[8]) Engelhard, S. 78.

[9]) Übereinstimmend Frank S. 418 ff, Olshausen § 185 Zif. 2, Wachenfeld S. 352, Liepmann S. 229, Berner S. 474, Beling S. 69, Stenglein S. 83 usw. Anderer Meinung Binding S. 135. Er bezeichnet als Angriffsobjekt den Willen, der auf Achtung der Ehre hält. Der Wille auf Achtung setzt jedoch ein schon bestehendes Rechtsgut voraus und ist außerdem unverletzbar. Hälschner bezeichnet als Angriffsobjekt das Ehrgefühl. Er versucht ein Angriffsobjekt zu finden, das auch bei Beleidigung unter vier Augen verletzt wird. Vgl. zu diesem Punkt die weiteren Literaturangaben auf S. 11/12.

[10]) § 186 R.St.G.B. Art. 173.

Auch vor Gericht gilt diese Vermutung zu Gunsten des beleidigten Klägers. [11])

Die äußere Ehre umfaßt nicht nur den gegenwärtigen, sondern auch den vergangenen Wert eines Menschen. So ist die Einstellung der Allgemeinheit gegenüber einem Verbrecher von seinem Vorleben abhängig. Der Geisteskranke kann auf Grund seiner früheren Eigenschaften ein Ansehen besitzen, das seinen gegenwärtigen Wert bei weitem übersteigt. [12]) Auch der Tote lebt im Andenken derer, die ihn gekannt haben, einige Zeit weiter. Da jedoch die Persönlichkeitsrechte den Menschen nicht überdauern, verliert die Ehre des Toten ihren Charakter als Rechtsgut. Die Beleidigung Verstorbener ist daher nur als Verletzung des Pietätsgefühls [13]) oder der Ehre der nächsten Anhörigen [14]) strafbar. Andere bezeichnen die Ehre der Familiengemeinschaft als Angriffsobjekt. [15])

Von äußerer Ehre sprechen wir regelmäßig nur, wenn sie mit dem inneren Wert übereinstimmt. Die zu günstige Vorstellung vom Werte eines Menschen verdient im allgemeinen keinen Rechtsschutz, weil sie zu einer ungerechten Beurteilung anderer führen kann und damit auch der Gesellschaft zum Nachteil gereicht. Daher sind gewöhnlich nur unwahre ehrverletzende Behauptungen strafbar. Jedoch schließt die Wahrheit der Behauptung nicht in allen Fällen die Rechtswidrigkeit aus. Denn ein Recht, die Wahrheit zu sagen, ist nirgends in der Gesetzgebung anerkannt und erscheint auch sittlich nicht gerechtfertigt. Für den deliktischen Charakter der sogenannten wahren üblen Nachrede können sogar verschiedene Gesichtspunkte maßgebend sein, so z. B. das Fehlen einer berechtigten Veranlassung, die beleidigende Absicht, die Art und Weise der Verbreitung usw. Die wahre üble Nachrede ist daher auch in den einzelnen Gesetzgebungen unter Strafe gestellt. [16]) Die Behandlung ist verschieden, jedoch enthalten die Gründe, die zur Bestrafung der wahren üblen Nachrede führen, den Gedanken gemeinsam, daß im Interesse des Friedens unter den Rechtsgenossen jede unnötige Ehrenschmälerung zu vermeiden ist. [17])

---

[11]) Vgl. Binding S. 137, Brügger S. 10, Passauer S. 11, 12.
[12]) Vgl. Binding S. 139.
[13]) Vgl. Frank § 189 II, Olshausen § 189 Z. 1, Stooß S. 296.
[14]) Allfeld S. 370, Binding S. 139, E.R.G. St. 26, 33.
[15]) von Liszt-Schmidt § 95, Hälschner, 2. Bd., S. 169.
[16]) § 192 R.St.G.B. Art. 173, Zif. 2, Schweiz. St.G.B.
[17]) Dieses Interesse an der Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens hat in der Gesetzgebung Frankreichs und einiger schweizerischer Kantone (Genf, Waadt) dazu geführt, jede Ehrverletzung ohne Rücksicht auf die Wahrheit oder Unwahrheit der Behauptung zu verbieten. Vgl. Art. 98 Preßges.

Nicht alle persönlichen Merkmale, die den Wert eines Menschen bestimmen, sind für die Ehre im Rechtssinn von Bedeutung. Es gibt Eigenschaften, die den Menschen zu besonderen Leistungen befähigen, die von ihm in seiner Stellung nicht verlangt werden und deren Fehlen daher nicht als Unehre zu betrachten ist. Das Ansehen, das sich auf diese Eigenschaften bezieht, ist die Ehre im positiven Sinn.[18]) An ihrer Aufrechterhaltung besteht zwar ein Interesse des Einzelnen, dieses ist aber im allgemeinen nicht so lebenswichtig, als daß der Rechtsschutz erforderlich wäre. Eine gerichtliche Bestätigung der Ehre im positiven Sinne hätte außerdem wenig Zweck, weil ihr Wert ausschließlich auf der freiwilligen Anerkennung durch die Allgemeinheit beruht. Nur in Ausnahmefällen kann die Ehre im positiven Sinn als Rechtsgut angesehen werden, wenn nämlich nicht nur der Einzelne, sondern auch die Allgemeinheit durch ihre Verletzung getroffen wird. So ist es denkbar, daß die Ehre eines Staatsoberhauptes oder der regierenden Persönlichkeiten in ihrer positiven Ausdehnung geschützt ist. Rechtsgut ist im allgemeinen nur die Ehre im negativen Sinn, die nichts anderes als Freiheit von Unehre bedeutet.[19])

Welche Eigenschaften im Einzelnen für die Ehre eines Menschen Bedeutung haben, entscheidet nicht der Einzelne, in dessen Vorstellung sich die Eigenschaften widerspiegeln, sondern die in der Gesellschaft herrschende Auffassung.[20]) Sie gibt uns im konkreten Fall den objektiven Maßstab, nach dem der beleidigende Charakter einer Äußerung erkennbar ist. Eine besondere Standesehre kann daher nur innerhalb der von der Allgemeinheit gesetzten Grenzen bestehen.[21]) Standesvorurteile werden vom Recht nicht anerkannt.

In erster Linie bemißt sich die Ehre nach den sittlichen Eigenschaften, die in der Erfüllung der sittlichen und rechtlichen Pflichten zum Ausdruck kommen. Der sittliche Wert eines Menschen erschöpft sich in einer mit der allgemeinen Moral übereinstimmenden Lebensführung, deren äußere Bedingungen nach Alter, Geschlecht und gesellschaftlicher Stellung verschieden sein können. Den sittlichen wer-

---

[18]) Vgl. Engelhard, S. 30.

[19]) Vgl. Brügger S. 7, Beling S. 69, 70: Er bezeichnet den hypothetischen Ehrenwert als Grenze einer tatbeständlich beleidigenden Handlung. Der hypothetische Ehrenwert hängt von dem Pflichtenkreis als solchem ab, unter der Voraussetzung, daß der Betreffende sich diesen Pflichten gemäß verhalten habe. Sauer S. 36: Es kommt auf die Tatsache, nicht auf den Grad der Pflichterfüllung an.

[20]) Vgl. Passauer, S. 7: Nur die unvergängliche Gemeinschaft und nicht die vergängliche Einzelperson kann Wertmesser sein.

[21]) Vgl. von Buri S. 238.

den die sozialen Eigenschaften gleichgestellt.[22]) Während der sittliche Wert ausschließlich auf einer anständigen Gesinnung und Lebensweise beruht, wird der soziale Wert nach den Fähigkeiten beurteilt, die besonders zur Erfüllung der beruflichen Aufgaben erforderlich sind.

Mehrere Schriftsteller, vor allem Binding und Kohler[23]), vertreten die Ansicht, daß für die Ehre nur der sittliche Wert in Betracht kommt. Sie stützen sich besonders auf die Tatsache, daß vom ethischen Gesichtspunkt eine Verknüpfung von Ehre und Intelligenz nicht zu rechtfertigen ist. Denn der Mensch kann nicht für mangelnde Begabung, wohl aber für fehlende sittliche Eigenschaften verantwortlich gemacht werden. Wir verfolgen jedoch mit der Lösung dieses Problems nicht das Ziel, einen in der Philosophie geltenden Ehrbegriff zur praktischen Anwendung zu bringen, sondern die Menschen in ihrer persönlichen Stellung vor ungerechtfertigter Mißachtung zu schützen. Nun läßt es sich aber nicht bestreiten, daß nicht nur das Fehlen sittlicher Eigenschaften, sondern vorzugsweise der Mangel an Fähigkeiten, die zur Erfüllung unserer beruflichen und gesellschaftlichen Pflichten erforderlich sind, die Verachtung der Mitmenschen zur Folge haben kann. Sollte ein Mensch, der in seinem sozialen Werte angegriffen wird, keinen gerichtlichen Schutz finden, so würde sich die Auffassung der Allgemeinheit über Ehre und Unehre nicht ändern, das Ansehen des Beleidigten dagegen gefährdet werden. Durch die Einbeziehung des sozialen Wertes werden auch Schwierigkeiten vermieden, die sich sonst bei der Behandlung von Schimpfworten ergeben.[24]) Daß derartige Bezeichnungen, auch wenn sie sich auf den Intellekt beziehen, als Beleidigungen aufzufassen sind, wird von den Vertretern des eingeschränkten Ehrbegriffs nicht bestritten.[25]) Jedoch kann aus ihnen schwerlich der Vorwurf eines sittlichen Mangels entnommen werden.

Restlos befriedigend ist allerdings auch der erweiterte Ehrbegriff nicht. Denn es können unmöglich alle im Berufsleben sich als nützlich erweisenden Eigenschaften für den Ehrbegriff in Betracht kommen. So ist besonders ein Einwand zu erwähnen, den Hammeley[26]) gegen die Ausdehnung des Ehrbegriffs auf den sozialen Wert erhoben hat. Wenn die Ehre von den Fähigkeiten abhängt, die zur Erfüllung der sozialen

---

[22]) So die herrschende Meinung; vgl. besonders von Liszt-Schmidt S. 507, Allfeld S. 368, Frank S. 417 ff, Liepmann S. 224.
[23]) Binding S. 136, Kohler S. 29; ferner Hälschner S. 157, Gurny S. 24.
[24]) Hammeley S. 8, Hurwicz S. 874.
[25]) Kohler S. 40.
[26]) Hammeley S. 13.

Pflichten erforderlich sind, so müßten nach seiner Ansicht auch körperliche Gebrechen für die Ehre nachteilig sein. Diese Bedenken sind nicht ohne Berechtigung. Denn Gesundheit ist ebenso wie Intelligenz eine Voraussetzung für die Erfüllung sozialer Pflichten. Es wäre aber eine Vergewaltigung des Ehrbegriffs, wenn man die Behauptung, ein Maler sei erblindet oder ein Kapellmeister sei taub geworden, als Beleidigung ansieht. Eine befriedigende allgemein gültige Lösung läßt sich somit nicht finden. Letzten Endes müssen wir im konkreten Fall auf die im Volke herrschende Anschauung abstellen, die sich an begriffliche Definitionen nicht binden läßt. Wir dürfen jedoch die Behauptung aufstellen, daß im allgemeinen nur die im Leben und besonders im Berufe notwendigen geistigen Fähigkeiten für die soziale Beurteilung inbetracht kommen. Diese Einschränkung des sozialen Wertbegriffes führt zu einer Vereinfachung des Ehrbegriffs überhaupt. Denn auch der sittliche Wert eines Menschen ist nicht denkbar ohne ein Minimum an geistigen Eigenschaften. Wir halten daher am erweiterten Ehrbegriff fest, mit der Einschränkung, daß der soziale Wert eines Menschen nicht durch seine Nützlichkeit, sondern durch ethische und geistige Gesichtspunkte bestimmt ist.

Die für die Ehre im Rechtssinn wesentlichen Eigenschaften werden beim Einzelnen als bestehend vorausgesetzt. Da sie als seelische Merkmale eines Menschen der unmittelbaren Wahrnehmung durch Dritte entzogen sind, kann die Vermutung nur durch ein Verhalten des Einzelnen entkräftet werden, das auf das Fehlen dieser Eigenschaften schließen läßt. Ein ehrenrühriges Verhalten vermindert die äußere Ehre jedoch nur in einer bestimmten Richtung. Das Rechtsgut der Ehre besitzt somit jeder urteilsfähige Mensch, auch das verwahrloste Glied der Menschheit.[27]) Denn niemand ist in der Lage, das Böse in seinem ganzen Umfang zu verwirklichen.

Neugeborene Kinder und auch Geisteskranke, soweit sie keinen Vergangenheitswert besitzen, haben dagegen keine Ehre, weil ihnen auf Grund ihres unentwickelten oder zerstörten Bewußtseins alle sittlichen und sozialen Eigenschaften fehlen. Ein innerer Wert dieser Menschen ist daher nicht vorstellbar.[28]) Die Tatsache, daß Kindern und Geisteskranken ein Mindestmaß an Achtung zukommt, steht mit ihrer Beleidigungsfähigkeit nicht in Widerspruch, weil Quelle dieses

---

[27]) Vgl. Binding, Die Ehre, S. 18: In dem großen Ehrenbuch des Menschen sind stets Einträge auf beiden Konten.

[28]) Richtig von Liszt-Schmidt S. 507, ebenso Frank, der den Kindern nur einen Zukunftswert zuspricht (S. 408). Ferner Schierloh S. 12, Siegert S. 110.

Achtungsanspruches auch andere Rechtsgüter sein können.[29]) Die Rechtsordnung läßt keinen Menschen ohne Schutz, aber dieser Schutz setzt voraus, daß ein Rechtsgut besteht. Wo nichts zu verteidigen ist, kann vernünftigerweise der Strafrichter nicht tätig werden. Einige Vertreter der Ansicht[30]), daß Geisteskranke und Kinder beleidigungsfähig seien, stützen sich auf die im Christentum verwurzelte Lehre, daß die göttliche Vorsehung einem jeden Menschen unabhängig von seinen Eigenschaften einen Wert verliehen hat. Dieser Gedanke ist in der allgemeinen sittlichen Auffassung der Gesellschaft verankert und über jede Anfechtung erhaben. Der urteilende Dritte hat daher nicht nur eine Vorstellung von den sittlichen und sozialen Eigenschaften einer bestimmten Person, sondern auch von ihrem allgemeinen Menschenwert. Aber wie soll diese Vorstellung verletzbar sein, wenn ein Mensch ohne dieses Merkmal überhaupt nicht denkbar ist? Dieser Gesichtspunkt ist allgemein übersehen worden, sodaß in der Literatur nicht nur dem Verbrecher, sondern auch Geisteskranken und neugeborenen Kindern der Besitz der äußeren Ehre zugebilligt wird.[31])

3. Das Ehrgefühl.

Wir haben festgestellt, daß das Angriffsobjekt der Beleidigung die äußere Ehre ist, wenn die beleidigende Äußerung gegenüber einem Dritten erfolgte. Im Gegensatz dazu ist die direkte Mißachtung der Persönlichkeit nicht geeignet, den guten Ruf des Beleidigten zu verletzen, es sei denn, daß es sich um eine Äußerung in Anwesenheit von Drittpersonen handelt.[32]) Eine unmittelbare Beleidigung kann zu einer strafbaren Gefährdung des guten Rufes führen, wenn der Beleidiger die kränkende Äußerung ihrem Inhalt nach Dritten bekannt gibt. In diesem Fall ist aber die Weiterverbreitung ein selbständiges Vergehen und nicht eine straflose Nachtat der vorausgehenden Ehrenkränkung. Anderseits ist die Tatsache, daß jemand beleidigt worden ist, regelmäßig nicht geeignet, den Ruf des Beleidigten zu gefährden. Eine Verminderung seines Ansehens ist erst dann möglich, wenn er auf die Ehrenkränkung hin nichts unternimmt, eine Maßnahme gegen den Beleidiger aber von ihm erwartet wurde.

In der Literatur herrschen über das Angriffsobjekt der unmittel-

[29]) Binding z. B. leitet einen solchen Achtungsanspruch aus dem Verhältnis der Über- und Unterordnung ab (S. 195).

[30]) Binding S. 139, Liepmann S. 226, Hennig S. 4, Jungbluth S. 14, Brügger S. 17.

[31]) Besonders deutlich bei Liepmann S. 226.

[32]) Anders Schenitza, der als einheitliches Schutzobjekt die äußere Ehre bezeichnet (S. 13).

baren Beleidigung verschiedene Meinungen. Einige Autoren haben versucht, den Begriff des Rechtsgutes Ehre einheitlich zu fassen. So bezeichnet Berner[33]) als Angriffsobjekt die äußere Ehre, die neben der Sittlichkeit und jeder achtbaren Tüchtigkeit die der Person als solcher schuldige Achtung erfaßt. Von Liszt-Schmidt[34]) kennt als Angriffsobjekt der Beleidigung die äußere Ehre an, bezeichnet aber als allgemein geschütztes Rechtsgut das Interesse, seiner Lebensführung gemäß geachtet zu werden. Nach Allfeld[35]) ist Angriffsobjekt der tatsächliche Zustand, wonach einer Person von keiner Seite die Anerkennung ihrer Ehre versagt wird. Merkel[36]) versteht unter der Ehre einer Person den durch die Achtung, die sie bei anderen findet, charakterisierten Zustand. Keine dieser Definitionen ist befriedigend. Die Achtung, die einem Menschen entgegengebracht wird, ist ein Postulat oder ein Zustand, der aber begrifflich ein schon bestehendes Angriffsobjekt voraussetzt. Das Interesse der Menschen ihrer Lebensführung gemäß geachtet zu werden, erhebt die Ehre zum Persönlichkeitsgut, kann aber ebensowenig wie die Achtung als das geschützte Rechtsgut bezeichnet werden. Nicht falsch, aber unzulänglich ist die Definition der Ehre als Zustand, der durch die Achtung charakterisiert ist, weil jedes Rechtsgut so bezeichnet werden kann. Kohler[37]) sieht sich vor der Unmöglichkeit, ein einheitliches Angriffsobjekt zu finden, und erklärt die Beleidigung als Formalvergehen.

Angriffsobjekt der unmittelbaren Beleidigung ist in Wirklichkeit das Ehrgefühl. Mit dieser Auffassung stimmen eine Reihe von Autoren überein[38]), ohne sich allerdings über die Natur dieses Rechtsgutes genaue Rechenschaft zu geben.[39]) Einer Untersuchung über das Wesen des Ehrgefühls ist der in der Psychologie grundlegende Satz vorauszustellen, daß jedes Gefühl mit einer objektiven Wahrnehmung zusammenhängt.[40]) Das Ehrgefühl entsteht daher in Verbindung mit Wahrnehmungen, die sich auf die Ehre beziehen. Da wir als Ehre sowohl den inneren Wert des Menschen (innere Ehre) als auch den guten Ruf (äußere Ehre) bezeichnen, so unterscheiden wir auch zwei

---

[33]) S. 477, 478.
[34]) S. 506. Ähnlich Frank, der ebenfalls die äußere Ehre als selbständiges Angriffsobjekt anerkennt.
[35]) S. 368.
[36]) S. 287.
[37]) S. 3.
[38]) Vgl. Specker S. 92, Liepmann S. 229, Hälschner S. 163.
[39]) Steiner, mit dem wir im Resultat übereinstimmen, bezeichnet das objektive Ehrgefühl als Angriffsobjekt (S. 41).
[40]) Vgl. Wundt S. 13.

Arten der sich auf die Ehre beziehenden Wahrnehmungen und des Ehrgefühls. Die Vorstellung eines Menschen von seinem inneren Wert bezeichnen wir als Selbstbewußtsein, das entsprechende Gefühl als subjektives Ehrgefühl. Dementsprechend muß die Vorstellung eines Menschen von seinem guten Ruf das Bewußtsein der äußeren Ehre genannt werden und das mit der Wahrnehmung im Zusammenhang stehende Gefühl wird als objektives Ehrgefühl bezeichnet. [41])

Das Selbstbewußtsein ist, ebenso wie der innere Wert des Menschen, Schwankungen unterworfen. Auch Dritte können einen Einfluß ausüben. Jedoch bedarf es in der Regel einer sehr subtilen Einwirkung, um die Vorstellung eines Menschen von seinem inneren Wert zu verändern. Eine Beleidigung kann eine Verminderung des eigenen Wertbewußtseins hervorrufen, wenn der Gegner an einer wirklich schwachen Stelle gepackt wird. Eine grobe, unüberlegte Beleidigung — und um diese handelt es sich in zahlreichen Fällen — wird dagegen nach dieser Richtung regelmäßig ohne Wirkung sein. Es gibt wohl kaum Menschen mit so wenig eigener Urteilskraft, daß sie sich von jeder abfälligen Bemerkung über ihre eigene Person in ihrem Selbstbewußtsein beeinflussen lassen. Man darf vielmehr annehmen, daß jeder seinen sittlichen Wert und seine Tauglichkeit zur Erfüllung der beruflichen Pflichten annähernd kennt. Wie sollte man schließlich eine unmittelbare Beleidigung bestrafen können, die in Form einer unwahren Tatsachenbehauptung erfolgt, wenn Angriffsobjekt das Selbstbewußtsein wäre? Der Vorwurf, daß jemand ein Dieb sei, könnte nicht als rechtswidrig betrachtet werden, wenn der Beleidigte tatsächlich nicht gestohlen hat. Und doch sind solche Vorwürfe mit Recht stets als strafbar bezeichnet worden. [42])

Ebenso wie das Selbstbewußtsein ist das entsprechende Gefühl durch eine Beleidigung im allgemeinen unverletzbar. [43]) Ein Gefühl verändert sich gleichzeitig mit der Empfindung, zu der es gehört. Bleibt dieser Empfindungszustand dagegen durch neue Wahrnehmungen unberührt, so ist es undenkbar, daß das auf den unveränderten Empfindungszustand eingestellte Gefühl einer selbsständigen Wandlung unterworfen wäre. Wir kommen somit zu dem Ergebnis, daß weder das Selbstbewußtsein noch das subjektive Ehrgefühl Angriffsobjekt der Beleidigung sein kann.

---

[41]) Vgl. Seiner S. 30.
[42]) Vgl. Schierloh S. 45.
[43]) Vgl. Gurny S. 23. Anderer Meinung Steiner S. 30; Spahn S. 71 bezeichnet das subjektive Ehrgefühl als Angriffsobjekt.

Anders wirkt sich die unmittelbare Beleidigung auf das Bewußtsein der äußeren Ehre und auf das objektive Ehrgefühl aus. Indem durch die mißachtende Kundgebung dem Beleidigten zu verstehen gegeben wird, daß er in den Augen des Beleidigers keine Geltung hat, wird die Vorstellung des Beleidigten von seiner äußeren Ehre verändert.[44]) Trotzdem ist dieses Bewußtsein nicht Schutzobjekt der Beleidigung, weil vernünftigerweise niemand an dessen Aufrechterhaltung ein Interesse haben kann, wenn es nicht durch das Vorhandensein einer entsprechenden äußeren Ehre begründet ist. Es ist besser, die Meinung der Andern über sich selbst zu kennen, als eine falsche zu günstige Vorstellung über die eigene äußere Ehre zu haben. Wer die Einstellung der Mitwelt nicht kennt, stützt sich im Leben auf Menschen, die seines Vertrauens nicht würdig sind. Außerdem kann die richtige Erkenntnis des eigenen Ansehens eine erzieherische Wirkung auf ihren Träger ausüben.

Die Veränderung des objektiven Ehrgefühls steht im Zusammenhang mit der Veränderung des Bewußtseins der äußeren Ehre. Der Beleidigte empfindet die Beeinflussung seines Ehrgefühls als Seelenschmerz, der durch den Verlust der äußeren Ehre hervorgerufen wird und infolge der Eigenart dieses Persönlichkeitsgutes auch für einen wenig empfindsamen Menschen deutlich spürbar ist. Ein Mensch kann durch den Verlust seiner Ehre stärker betroffen werden, als durch den Verlust irgend eines andern Rechtsgutes. Daher ist es gerechtfertigt, das objektive Ehrgefühl gegen unnötige Angriffe zu schützen.[45]) Wir stehen hier vor der schwierigen Aufgabe, ein Gefühl zu schützen, das mit dem innersten Wesen eines jeden Menschen zusammenhängt und bei allen verschieden geartet sein muß. Wir können daher nur das Gefühl eines Durchschnittsmenschen berücksichtigen, ohne im Einzelfall auf die besondere Empfindlichkeit oder Gleichgültigkeit abzustellen. Außerdem ist es nötig, den Schutz des Ehrgefühls mit den Bedürfnissen des Lebens in Einklang zu bringen. Es ist undenkbar, daß alle Menschen besonders rücksichtsvoll behandelt werden. Auch würde es eine unübersehbare Fülle von Prozessen geben, wenn man jede Taktlosigkeit bestrafen wollte. Dagegen hat die Rechtsordnung

---

[44]) Anders Steiner S. 35. Er begründet seine Behauptung damit, daß das abstrakte Erkennen des eigenen Wertes in den Augen Dritter ebenso wie das Selbstwertungsbewußtsein einem direkten äußern Einfluß nicht unterstellt sei. Steiner scheint nicht bemerkt zu haben, daß es hier nicht auf das abstrakte Erkennen, sondern auf den Inhalt dieser Erkenntnis ankommt, der ebenso wie der gute Ruf einer Veränderung durch Dritte unterworfen ist.

[45]) Ebenso Steiner S. 40, 41.

die Aufgabe, Äußerungen zu verbieten, die offensichtlich eine Verletzung des Ehrgefühls bezwecken.

Ehrgefühl besitzt nur der denkende Mensch, weil die Kenntnis der sittlichen und sozialen Werte im Menschen Voraussetzung für das Bestehen dieses Rechtsgutes ist. Das neugeborene Kind und der Geisteskranke können nicht gegen unmittelbare Beleidigung geschützt werden und sie bedürfen dieses Schutzes auch nicht.

Trotzdem es zwei verschiedene Angriffsobjekte der Beleidigung gibt, können wir doch zwischen sämtlichen Beleidigungstatbeständen einen inneren Zusammenhang feststellen. Wer sich einer Rufgefährdung schuldig macht, gefährdet nicht nur die äußere Ehre, sondern verletzt in der Regel auch das Ehrgefühl des Beleidigten, sobald die Äußerung zu seiner Kenntnis gelangt. Andererseits geht einer unmittelbaren Verletzung des Ehrgefühls stets eine Veränderung der äußeren Ehre im Bewußtsein des Beleidigers voraus, die allerdings strafrechtlich nicht faßbar ist. Die verschiedenen gesetzlichen Beleidigungstatbestände lassen sich daher auf die einheitliche Norm zurückführen, daß jeder das Geltungsbedürfnis seiner Mitmenschen zu berücksichtigen hat. Äußere Ehre und Ehrgefühl sind zusammengenommen die Ehre im Rechtssinn [46]), deren einheitliche Grundlage die Persönlichkeit, im besonderen der objektive Wert des Menschen ist.

§ 4. Die Beleidigungshandlung.

In den Gesetzbüchern sind die Beleidigungsdelikte mehr nach der äußeren Begehungsform und dem verbrecherischen Willen des Täters als nach dem Angriffsobjekt eingeteilt. So können wir, bei der sehr verschiedenartigen Regelung des Ehrenschutzes in den einzelnen Ländern, mehrere gesetzliche Tatbestände zum Schutze des gleichen Angriffsobjekts finden, wie es umgekehrt auch einen einheitlichen gesetzlichen Tatbestand zum Schutze des guten Rufes und des Ehrgefühls gibt.

1. Das Schweizerische Recht.

Das St.G.B. [47]) unterscheidet drei Arten der Beleidigung: Die Verleumdung (Art. 174), die üble Nachrede (Art.173), und die Beschimp-

[46]) Vgl. Schenitza S. 12.

[47]) Eine in wesentlichen Punkten übereinstimmende Regelung besitzen die Kantone Basel (§ 130 I, 131 I, 129), Zürich (§ 155 I, 157, 158 I), Glarus (§ 152, 153), Zug (§ 88, 89), St. Gallen (Art. 106, 107), Solothurn (§ 129, 133), Schaffhausen (§ 196, 197).

fung (Art. 177). Gemeinsam sind den beiden ersten Vergehen das Angriffsobjekt und im wesentlichen auch die objektiven Tatbestandsmerkmale, sodaß eine grundsätzliche Zweiteilung der Delikte gegen die Ehre als gerechtfertigt erscheint. Verleumdung und üble Nachrede richten sich gegen die äußere Ehre einer Person, womit zugleich gesagt ist, daß die Äußerung gegenüber einem Dritten zu erfolgen hat. Weiterhin muß die beleidigende Äußerung den Vorwurf eines unehrenhaften Verhaltens oder die Behauptung rufgefährdender Tatsachen zum Ausdruck bringen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist auch das unehrenhafte Verhalten eine Tatsache, nach der Auffassung Hafters [48]) allerdings eine Tatsache besonderer Art, indem sie sich nur auf die sittlichen Eigenschaften eines Menschen bezieht. Unter Tatsache versteht man in diesem Zusammenhang in erster Linie menschliche Handlungen, nach Auffassung des Reichsgerichts [49]) auch Inhalte und Vorgänge des Bewußtseins, wenn sie in erkennbare Beziehung gesetzt werden zu bestimmten äußeren Vorgängen, durch die sie in das Gebiet der wahrnehmenden Außenwelt getreten sind. Die Äußerung eines Werturteils erfüllt dagegen nie den Tatbestand der Verleumdung oder der üblen Nachrede. [50]) Praktisch kann die Unterscheidung von Tatsachenbehauptung und Werturteil Schwierigkeit bereiten, weil es nicht auf die äußere Form, sondern auf den Sinn der Äußerung ankommt. Wer z. B. von einem anderen sagt, er sei ein Dieb, behauptet, daß er gestohlen habe. Man muß sich stets die Frage stellen, ob die allgemein gehaltene Bezeichnung zu bestimmten Vorkommnissen in Beziehung gesetzt wird oder nicht. Wie die Verleumdung oder üble Nachrede begangen wird, ist gleichgültig. Nach Art. 176 kann die Äußerung nicht nur mündlich, sondern auch durch Schrift, Bild, Gebärde und andere Mittel erfolgen. Ebenso ist es gleichgültig, ob die Behauptung als eigene Überzeugung ausgegeben, oder ob sie als die Überzeugung eines anderen mitgeteilt wird.

Die Verleumdung ist dadurch als besonderes Delikt gekennzeichnet, daß die Tatsachenbehauptung stets unwahr sein muß, und daß der Beleidiger deren Unwahrheit kannte. Eine Verurteilung wegen Verleumdung ist demnach ausgeschlossen, wenn dem Täter die Unwahrheit der Behauptung oder das Bewußtsein der Unwahrheit nicht nachgewiesen werden kann. [51]) Demgegenüber kann auch eine wahre Tatsachenbehauptung den Tatbestand der üblen Nachrede erfüllen,

---

[48]) S. 191.
[49]) E.R.G.St. Bd. 31, 281. 35, 227. 55, 130.
[50]) Vgl. Hafter S. 196, 197; Frank S. 426.
[51]) Hafter S. 192.

wenn die Äußerung des Beschuldigten sich auf das Privat- und Familienleben des Klägers bezieht, wenn zudem angenommen wird, ein Wahrheitsbeweis liege nicht im öffentlichen Interesse und die Äußerungen seien vorwiegend in der Absicht erfogt, jemandem Übles vorzuwerfen. In den übrigen Fällen ist die Unwahrheit der Behauptung nicht Tatbestandselement sondern Bedingung der Strafbarkeit. [52]) Der Täter wird erst freigesprochen, wenn er den Nachweis der Wahrheit erbringt, dagegen nicht schon dann, wenn ihn kein Verschulden hinsichtlich der Prüfung der behaupteten Tatsache trifft. Somit ist das Bewußtsein von der Unwahrheit der aufgestellten Behauptung nicht erforderlich. Schließlich hat der Täter nur im Fall der üblen Nachrede die Möglichkeit, sich auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen zu berufen, soweit sie zugleich für die Allgemeinheit Bedeutung haben. [53]) Der Verleumder darf diesen Nachweis nicht erbringen, weil man nicht durch bewußte Lügen berechtigte Interessen wahrnehmen darf.

Ebenso wie die Verleumdung ist auch die üble Nachrede ein Vorsatzvergehen. Jedoch ist weder das Bewußtsein der Unwahrheit noch die Absicht zu beleidigen erforderlich. Nur der beleidigende Charakter der Äußerung muß dem Täter bekannt sein, was in der Regel der Fall sein wird und daher keines besonderen Nachweises bedarf.[54]) Eine fahrlässige üble Nachrede ist praktisch kaum denkbar, weil jeder Mensch weiß, was Ehre und Unehre bedeuten.

Der gesetzliche Tatbestand der Beschimpfung ist subsidiärer Natur und umfaßt, negativ ausgedrückt, alle Fälle der Beleidigung, die nicht als Verleumdung oder üble Nachrede aufzufassen sind. Eine positive Umschreibung läßt sich aus dem Wortlaut des Art. 177 nur mittelbar entnehmen. Art. 177 umfaßt zunächst alle beleidigenden Kundgebungen, die unmittelbar gegenüber dem Angegriffenen erfolgen und das Ehrgefühl des Beleidigten verletzen. Die Kundgebung selbst kann in der gleichen Form zum Ausdruck kommen, wie die Verleumdung oder üble Nachrede, nämlich als Tatsachenbehauptung durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde usw. Daneben können aber auch Tätlichkeiten und Werturteile, letztere besonders in Form von Schelt- und Schimpfworten, eine Beleidigung darstellen.[55]) Die andere

---

[52]) Vgl. Hafter S. 192.

[53]) Vgl. Hafter S. 205, 206.

[54]) In der französischen Rechtsprechung wird der Vorsatz des Beleidigers ohne weiteres angenommen. Vgl. Entscheidungen des Kassationsgerichtshofes in Recueil mensuel de Dalloz 1895, 1, 191. 1903, 1, 135. 1920, I, 46.

[55]) Vgl. Hafter S. 195, 196, 197.

Gruppe von beleidigenden Äußerungen, die als Beschimpfungen im Sinne des Gesetzes aufgefaßt werden müssen, sind die gegenüber Dritten geäußerten Werurteile. Angriffsobjekt ist hier zunächst der gute Ruf und nur in mittelbarer Beziehung das Ehrgefühl des Angegriffenen. Im Gegensatz zu den Fällen der üblen Nachrede handelt es sich hier nur um geringfügige Rufgefährdungen, sodaß eine Subsumierung unter die weniger strenge Norm des Art. 177 als gerechtfertigt erscheint.[56]) Für die Tatsachenbehauptungen gegenüber dem Angegriffenen gelten grundsätzlich die gleichen Entlastungsbeweise, wie für Verleumdung und üble Nachrede.

2. Das deutsche Recht.

Das R.St.G.B. kennt ebenso wie das schweiz. St.G.B. die Dreiteilung der Beleidigungsdelikte. Da zwischen den einzelnen Tatbeständen der beiden Gesetzgebungen weitgehende Übereinstimmung herrscht, so genügt es, auf die wesentlichen Unterschiede hinzuweisen, die für Verleumdung, üble Nachrede und Beleidigung gleichmäßig bestehen. Zunächst ist hervorzuheben, daß der Wahrheitsbeweis grundsätzlich im vollen Umfange zuzulassen ist. Eine Einschränkung bringt § 190 R.St.G.B., wonach gegen das Urteil eines Strafgerichtes kein Beweis möglich ist. Fernerhin gibt das R.St.G.B. nach herrschender Meinung auch dem Verleumder die Möglichkeit sich auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen zu berufen.[57]) Berechtigte Interessen sind nach dem R.St.G.B. in erster Linie persönliche Interessen des Beleidigers. Eine Wahrnehmung fremder, insbesondere öffentlicher Interessen, gilt nach der Ansicht des Reichsgerichtes[58]) nur dann als Rechtfertigungsgrund, wenn sie im persönlichen Aufgabenbereich des Beleidiger lag. Mit der Anerkennung privater Interessen als „berechtigte Interessen" im Sinne des Gesetzes sind gewisse Schwierigkeiten für die begriffliche Abgrenzung gegeben. Berechtigtes Interesse ist zunächst ein Ziel, dessen Verfolgung nicht in Widerspruch zu Recht oder Sitte steht. Die Wahrnehmung eines solchen Interesses mittelst einer Beleidigung ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn die Verletzung fremder Ehre als ein durch die Umstände gebotenes Mittel erscheint, und wenn es dem Beleidiger nicht zugemutet werden kann, die Verfolgung eines Interesses mit Rücksicht auf die Interessen eines andern preiszugeben.[59])

[56]) Das Angriffsobjekt ist für die Subsumierung unter den Tatbestand der Beschimpfung ohne Bedeutung. Vgl. E.R.G.St. 48, 62. Anders Hafter S. 197.
[57]) Vgl. E.R.G.St. 5, 56. 16, 139. 34, 222.
[58]) E.R.G.St. 24, 304. 39, 399.
[59]) Vgl. Frank S. 438, 439.

3. Das französische Recht.

Nach dem Preßgesetz vom 19. Juli 1881 kennt das französische Recht zwei Beleidigungsarten, die als diffamation und injure bezeichnet werden und ihrer allgemeinen Bedeutung nach der üblen Nachrede und Beschimpfung des schweiz. Strafgesetzbuches entsprechen. Einen besonderen Tatbestand der Verleumdung kennt dagegen das Gesetz nicht.[60]) Beide Delikte müssen in der Öffentlichkeit begangen werden, andernfalls handelt es sich um bloße Übertretungen, die nur mit einer Geldbuße bestraft werden können. In Übereinstimmung mit der üblen Nachrede des schweiz. St.G.B. muß die Diffamation eine Tatsachenbehauptung enthalten, an die allerdings die weitere Voraussetzung geknüpft wird, daß sie auf ihre Wahrheit kontrollierbar sein muß. Äußerungen wie Dieb und Betrüger sind daher nicht als Diffamation aufzufassen.[61]) Gleichheit zwischen Diffamation und übler Nachrede besteht auch hinsichtlich des Verschuldens. Während aber die üble Nachrede begrifflich eine Äußerung gegenüber einem Dritten erfordert, umfaßt die Diffamation auch Tatsachenbehauptungen gegenüber dem Beleidigten selbst, deren Angriffsobjekt daher entweder die äußere Ehre oder das Ehrgefühl sein kann. Ein weiterer Unterschied besteht hinsichtlich des Wahrheitsbeweises, der im französischen Recht grundsätzlich ausgeschlossen ist. Eine Ausnahme besteht nur gegenüber den Organen des Staates und allen Personen, die in einem Unternehmen eine leitende oder verwaltende Tätigkeit ausüben (Art. 35). Hier fordert das öffentliche Interesse, daß die unehrlichen Handlungen bekannt werden. Die injure stimmt im wesentlichen mit dem Tatbestand der Beschimpfung überein. Sie ist aber entsprechend dem, was wir über die Diffamation sagten, ausschließlich Formalbeleidigung, die gegenüber einem Dritten oder dem Angegriffenen selbst geäußert werden kann.[62])

Die Einteilung der Vergehen gegen die Ehre, wie die verschiedenen Gesetzgebungswerke sie vorgenommen haben, hat zum Zweck, eine

---

[60]) Eine der französischen Gesetzgebung entsprechende Regelung besitzen Bern (Art. 177, 178), Waadt (Art. 263, 266), Neuenburg (Art. 340, 341) und Genf (Art. 303, 312). Ein zwischen der deutschen und der französischen Auffassung stehendes Gesetzgebungswerk ist das Polizeistrafgesetz des Kantons Luzern. § 91 P. umschreibt die Verleumdung als eine gegenüber dem Beleidigten selbst oder einem Dritten erfolgende Tatsachenbehauptung. Nach § 92 bildet aber die Unbesonnenheit der Nachrede einen Milderungsgrund.

[61]) Vgl. Goyet S. 298.

[62]) Goyet S. 300.

gerechte Bestrafung des Täters herbeizuführen und dem Beleidigten eine der Verletzung angemessene Genugtuung zu verschaffen. Für die Frage der Beleidigungsfähigkeit von Einzelpersonen und Personengesamtheiten ist dagegen in erster Linie die Erkenntnis der Angriffsobjekte maßgebend. Den weiteren Ausführungen soll daher der in diesem Kapitel gewonnene Ehrbegriff zugrunde gelegt werden.

2. Kapitel.

Grundlegende Bemerkungen über die Beleidigungsfähigkeit[1]) von Verbänden.

§ 5. Der Begriff der Gemeinschaftsehre.

Wir haben im folgenden die Frage zu beantworten, ob die zahlreichen Vereine, Handelsgesellschaften, Behörden, politischen Körperschaften usw. im Verkehr ein Ansehen genießen, das seiner Struktur nach der Ehre des Einzelnen entspricht. Dagegen bleibt in diesem Zusammenhang die Frage außer Betracht, welchen Wert die Gemeinschaftsehre für die einzelnen Gemeinschafter und für die Allgemeinheit besitzt. Beide Fragen sind voneinander zu trennen, was in der Literatur nicht immer mit wünschenswerter Deutlichkeit durchgeführt wurde.[2]) Besonders haben einige Strafgerichte[3]), um einen nicht gerechtfertigten Ehrenschutz der Verbände zu vermeiden, die Konstruktion einer Gemeinschaftsehre für begrifflich unmöglich erklärt.

In Beantwortung der ersten Frage soll zunächst untersucht werden, inwieweit mehrere Menschen gemeinsam eine Ehre haben können, um dann im folgenden das Ergebnis dieser Untersuchung auf die durch das Recht anerkannten Personenverbände anzuwenden. Eine Erklärung der Verbandsehre allein aus dem Wesen der Personen-

---

[1]) Wenn im folgenden von Beleidigungsfähigkeit die Rede ist, so ist die passive Beleidigungsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit beleidigt zu werden, gemeint.

[2]) Vgl. Liepmann S. 354, Frank S. 417 ff, Stenglein S. 86, Hurwicz S. 882, Hirschberg S. 63, Kohler S. 141, 142, Mahlberg S. 29, Hennig S. 32, Ellenbogen S. 51, Graf Lehndorf S. 24, Bleß S. 80, Niesewand S. 22, Sauer S. 63, 64; anders Gurny S. 30, der den Unterschied der beiden Fragen klar erfaßt hat.

[3]) Vgl. die Entscheide des R.G. in Bd. 3, 246. 4, 75. 10, 178. Ebenso das Urteil des Obergerichts Aargau in Bd. 21, S.J.Z. S. 378. Das Problem ist dagegen richtig erkannt in den Entscheidungen des Zürcher Obergerichtes in Blätter für zürcherische Rechtsprechung Bd. 23, S. 105, 142. Bd. 31, S. 244. S.J.Z. Bd. 20, S. 324, Bd. 29, S. 99.

verbände, wie es verschiedene Autoren versucht haben [4]), würde zu keinem befriedigenden Ergebnis führen.

Die Aufgabe, die wir uns hier stellen, führt zunächst zu einer Betrachtung der Persönlichkeitsrechte im allgemeinen und zu einem Vergleich mit den dinglichen Rechten. Dingliche Rechte wirken ebenso wie Persönlichkeitsrechte gegen jedermann, sind aber im Gegensatz satz zu ihnen Herrschaftsrechte, die dem Inhaber eine Rechtsmacht über Sachen verleihen. [5]) Der Gedanke eines Gesamthandverhältnisses begegnet daher keinen Schwierigkeiten auf sachenrechtlichem Gebiet, weil die Herrschaft über einen Gegenstand begrifflich ebensogut von mehreren Personen wie von einem Einzelnen ausgeübt werden kann.

Aber wie ist die analoge Ausgestaltung eines Persönlichkeitsrechtes denkbar? Die Schwierigkeit, ein Gesamthandverhältnis auf personenrechtlichem Gebiet nachzuweisen, ergibt sich aus der individuellen Natur der betreffenden Rechte. Allerdings ist dieses gemeinsame Merkmal nicht überall in gleichem Maße vorhanden. Auf der einen Seite gibt es Persönlichkeitsrechte, die einen ursprünglichen Charakter haben und dem Menschen unabhängig von der Außenwelt zukommen. Es sind dies die körperlichen und seelischen Güter, vor allem Leben und Gesundheit, geistige Integrität und persönliche Freiheit. Die Verbindung von Recht und Persönlichkeit ist hier so stark, daß ein Verhältnis zur gesamten Hand, welches die Rechtsgüter zum Gegenstand hat, nicht denkbar ist. [6]) Anderseits ist die individuelle Ausprägung bei den Persönlichkeitsrechten geringer, die die Stellung des einzelnen innerhalb der Gesellschaft zum Gegenstand haben. Diese Rechte können ihrer Natur nach auch mehreren Personen gemeinsam zustehen. So dürfte es nicht zweifelhaft sein, daß ein Gesamthandverhältnis an der Geheimsphäre oder an einem Kennzeichen möglich ist. [7]) Auf die Ehre (äußere Ehre und Ehrgefühl) können wir diese Erkenntnisse nicht ohne weiteres anwenden, weil sie die Merkmale beider Kategorien von Persönlichkeitsrechten vereinigt. Die beiden Rechtsgüter, aus denen sich die Ehre im Rechtssinn zusammensetzt, sind ihrem Wesen nach verschieden und müssen daher einer getrennten Behandlung unterliegen.

[4]) Hauptsächlich die Anhänger der Genossenschaftstheorie. Vgl. Schenitza S. 43.

[5]) Vgl. Egger S. 253.

[6]) Vgl. Egger S. 243, Specker S. 125.

[7]) Vgl. Egger S. 243, 364, der das Recht an der Geheimsphäre den juristischen Personen zuerkennt und zugleich als eigentliche Rechtsträger für die juristische Person die einzelnen Mitglieder bezeichnet.

1. Die äußere Ehre.

Die äußere Ehre wird durch das Urteil von Drittpersonen bestimmt. Sie ist infolgedessen ohne das Zusammenleben mit anderen Menschen nicht denkbar. Nach ihr richtet sich das Verhältnis des Einzelnen zu seiner Umgebung. Der individuelle Charakter der äußeren Ehre kommt aber andererseits darin zum Ausdruck, daß die Vorstellung vom Wert eines Menschen, um rechtlich erheblich zu sein, sich stets auf dessen sittliche und soziale Eigenschaften (innere Ehre) beziehen muß. Diese Eigenschaften kennzeichnen den Menschen als geistiges Wesen und können außerhalb des einzelnen Individuums nicht bestehen. Daher ist es nicht denbar, daß mehrere Personen gemeinsam einen inneren Wert besitzen, der ihrer äußerer Ehre zugrunde liegen könnte.[8]) Demgegenüber behaupten einige Autoren[9]), daß man innerhalb eines Personenverbandes eine innere Ehre oder doch wenigstens einen inneren Sozialwert anerkennen müsse, der von den Eigenschaften der einzelnen Mitglieder zu unterscheiden sei. Dieser Auffasung liegt die Beobachtung zu Grunde, daß die Tätigkeit des Einzelnen innerhalb eines Verbandes anders geartet ist als die rein individuellen Handlungen und daß das Ziel des gemeinsamen Handelns die Kräfte eines Menschen im allgemeinen übersteigt. Diese funktionelle Verschiedenheit des Verbandes von seinen Mitgliedern ist aber kein Beweis für das Vorhandensein einer inneren Gemeinschaftsehre. Die innere Ehre ist nicht gleichbedeutend mit der menschlichen Tätigkeit an sich, sondern mit den sittlichen und geistigen Kräften, die notwendige Voraussetzung der einzelnen Handlungen sind. Suchen wir hinter dem Gesamterfolg diese sittlichen und geistigen Kräfte, so finden wir den Willen und die Tatkraft einzelner Menschen. Eine Personengesamtheit kann daher nie Substanz, sondern immer nur Funktion sein.[10])

Trotzdem es keine innere Gemeinschaftsehre gibt, so erkennen wir doch eine entsprechende äußere Ehre an, die sich auf die sittlichen und sozialen Eigenschaften einzelner Menschen bezieht. Eine so weitgehende Verschiedenheit zwischen dem Bild und seinem Gegenstand mag zunächst befremden. Die Verbindung zwischen innerer und äußerer Ehre wird jedoch in unserer Vorstellung hergestellt, indem wir mehrere Personen zusammengenommen unter bestimmten Voraus-

[8]) Vgl. Binding S. 140: Schuld und Verdienst liegt stets bei denen, deren Willen den Ausschlag gegeben hat. Vgl. weiterhin Bruhns S. 485.

[9]) Vgl. Stenglein S. 85, Liepmann S. 350, Schierloh S. 13, Jungbluth S. 24, Steiner: Der Parteibegriff, S. 55, 56.

[10]) Vgl. Jelinek S. 174.

setzungen als selbständige Einheit empfinden, die ebenso wie der einzelne Mensch als willens- und handlungsfähig erscheint.[11]) Träger der Gemeinschaftsehre ist in der Vorstellung der Außenwelt die als Einheit gedachte Personengesamtheit. In Wirklichkeit sind es die einzelnen Mitglieder, deren Handlungen für die Gemeinschaftsehre maßgebend sind.

Voraussetzung der Gemeinschaftsehre ist zunächst, daß mehrere Personen die gleichen Ziele verfolgen, gleichgültig ob sie auf Veränderung oder Beibehaltung eines Zustandes, auf einen Zustand in der Außenwelt oder auf eine bestimmte geistige Einstellung gerichtet sind. Grundlegend für diese Voraussetzung ist die Tatsache, daß wir regelmäßig Menschen, Sachen, Naturerscheinungen, überhaupt alle Gegenstände und Vorstellungen nur dann zu einer gedanklichen Einheit zusammenfassen, wenn sie nach irgend einer Richtung übereinstimmen. Ist die Einheit einmal gefunden, so dient sie der Vereinfachung und Vereinheitlichung unseres Denkens. Die Vorstellung, daß mehrere Menschen eine Einheit bilden, die wir einer sittlichen und sozialen Beurteilung unterwerfen können, muß daher auf der tatsächlichen Übereinstimmung mehrerer Einzelwillen beruhen. Da es sich aber nicht nur um eine gedankliche Zusammenfassung mehrerer Personen mit gleichem Willen, sondern um die Vorstellung von einer dem Einzelindividuum entsprechenden lebendigen Einheit handelt, ist es erforderlich, daß die betreffenden Personen zur Erreichung ihres Zieles eine Tätigkeit ausüben. Der Wille eines Menschen und seine Eigenschaften sind für den Dritten nicht unmittelbar erkennbar. Nur aus dem äußeren Verhalten können wir auf die innere Ehre des Einzelnen oder eines in unserer Vorstellung bestehenden geistigen Gebildes schließen.

Als besondere Voraussetzung kommt hinzu, daß diese Tätigkeit gemeinsam ausgeübt werden muß. D. h. die Tätigkeit jedes Einzelnen muß grundsätzlich auf den übereinstimmenden Willen sämtlicher Personen zurückzuführen sein, die in unserer Vorstellung eine Einheit bilden. Beruht die Tätigkeit ausschließlich auf dem Willen eines Einzelnen, so hätte es gar keinen Sinn, die Urheberschaft einer höheren Einheit zuzuschreiben, deren Mitglieder zur Handlung selbst in keiner Beziehung stehen. Dementsprechend können die Angehörigen eines Berufskreises, wie z. B. die Ärzte, die Rechtsanwälte, die Handwer-

[11]) Vgl. Gerwig S. 76: Wir wenden eine zur Synthese der Erscheinungen denknotwendige Kategorie an, die erkenntnistheoretische Berechtigung hat, solange wir dem durch sie Erkannten keine transzendentale Realität zuschreiben.

ker, keine Gemeinschaftsehre besitzen.[12]) Die Übereinstimmung des beruflichen Ziels ist sicher vorhanden, aber die einzelnen Handlungen lassen sich nicht auf den einheitlichen Willen mehrerer Personen zurückführen. Heute haben allerdings die Angehörigen der meisten Berufskreise gemeinsame Interessen innerhalb der Gesellschaft wahrzunehmen, die zur Gründung von Berufsverbänden führen. In diesen Fällen besitzen die Personen, die den gleichen Beruf ausüben, inbezug auf ihre gemeinsame Tätigkeit eine Gemeinschaftsehre.[13]) Dagegen ist der Berufskreis als solcher in unserer Vorstellung keine beleidigungsfähige Einheit.

Mehrere Personen, die in gemeinsamer Tätigkeit die Erreichung eines Zieles erstreben, fassen in der Regel nicht über jede erforderliche Maßnahme einen einstimmigen Beschluß. Sie lassen den Willen der Mehrheit als Gesamtwillen gelten, und noch häufiger überlassen sie die Bildung des Gesamtwillens einem Einzelnen unter ihnen. Denken wir z. B. an eine Personengesamtheit mit großem Mitgliederbestand, deren Zweck eine ständige Zusammenarbeit erforderlich macht. Hier ist es undenkbar, daß sämtliche Mitglieder zu jeder einzelnen Handlung, die zur Erreichung des gemeinsamen Zieles nötig ist, ihre Zustimmung geben können. Die Meinungen innerhalb einer Personengesamtheit sind außerordentlich verschieden, und selbst wenn eine Maßnahme im Interesse des Ganzen ununmgänglich ist, so gibt es immer Einzelne, die sich dagegen auflehnen. Das Prinzip der Einstimmigkeit ist so schwerfällig, daß es allgemein angewendet den Erfordernissen des Verkehrs nicht genügen würde. Die zu einem Verband vereinigten Personen können daher nicht anders handeln, als daß sie innerhalb gewisser Grenzen die Mehrheit oder sogar nur Einzelne unter ihnen bestimmen lassen, was im Interesse des Ganzen zu geschehen hat. Daraus ergibt sich, daß bei einer Beurteilung der Personenmehrheit die gesamte auf das einheitliche Ziel gerichtete Tätigkeit der Mitglieder berücksichtigt werden muß. Wichtig ist nur, daß die einzelnen Handlungen stets als Ausdruck des Gesamtwillens gelten sollen.[14])

---

[12]) Vgl. Jungbluth S. 27, Hurwicz S. 888, Schröder S. 80. Anders Welzel, der die Berufsstände als ehrfähige Gemeinschaften bezeichnet, indem er ein Gliedschaftsbewußtsein bei den Angehörigen voraussetzt (S. 27).

[13]) Hurwicz S. 888, Gerwig S. 72.

[14]) Vgl. Hafter: Die Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände, S. 80. Er leitet diese Handlungen aus einem ursprünglichen Gesamtwillen ab. Die Konstruktion eines vom Willen der einzelnen Mitglieder zu scheidenden Gesamtwillens geschieht in Anlehnung an die Genossenschaftstheorie.

Neben den eigentlichen Gemeinschaftshandlungen ist auch die Überschreitung der dem Einzelnen zustehenden Befugnisse für die Ehre des Ganzen von Bedeutung, allerdings in einem anderen Sinn, als wir bisher gesehen haben.[15]) Denn im allgemeinen liegt es nicht in der Absicht einer Personenmehrheit, die ein gemeinsames Ziel verfolgt, dieses Ziel durch beliebige Mittel oder sogar außerhalb der Schranken der Rechtsordnung zu erreichen. Andererseits kann man nicht jede Tätigkeit eines Gemeinschafters, der seinen Aufgaben nicht gewachsen ist, als Überschreitung der Befugnisse ansehen. Allen Mitgliedern kommt der Erfolg des Einzelnen unter ihnen zu. So ist es auch gerecht, daß die Allgemeinheit, die über eine Gemeinschaft urteilt, sie am Mißerfolg Anteil nehmen läßt.

Die Überschreitung der Befugnisse wirkt sich einmal nachteilig auf die soziale Seite der Gemeinschaftsehre aus. Denn der unbefugt handelnde Gemeinschafter hat sich zugleich als ungeeignet erwiesen, an der Erreichung des gemeinsamen Zieles mitzuarbeiten. Sein Verhalten kann auch die übrigen Mitglieder in ihrem Zusammenwirken beeinträchtigen. Weiterhin ist eine Rückwirkung auf die Gemeinschaftsehre in sittlicher Beziehung denkbar, wenn aus dem Verhalten der übrigen Gemeinschafter nicht klar ersichtlich ist, daß die im Namen der Gemeinschaft begangene widerrechtliche Handlung ihrem Willen widerspricht. Dagegen darf man nicht eine unerlaubte Handlung des Einzelnen als Handlung der Gemeinschaft bezeichnen, nur weil sie ein Mitglied der Gemeinschaft in Überschreitung seiner Befugnisse schuldhaft verursacht hat. Ebenso unzulässig ist es, auf die Motive der Tat abzustellen. Ein Beamter, der Geld stiehlt, um die Staatskasse zu bereichern, wird das sittliche Ansehen der Behörde oder des Gemeinwesens nicht mehr belasten als ein anderer, der sich des gleichen Vergehens aus Gewinnsucht schuldig macht.[16])

Die Voraussetzungen, die wir bisher für die Gemeinschaftsehre aufgestellt haben, sind zugleich die konstitutiven Merkmale der Gemeinschaft[17]), sodaß wir alle andern Personengesamtheiten aus unserer Betrachtung ausschalten können.[18]) Innerhalb der Gemeinschaf-

---

[15]) Nach Gierke (S. 756) und Hafter (S. 92) sind die Gemeinschaften als selbständige Wesen auch deliktsfähig.

[16]) Hafter (S. 96) unterscheidet die unerlaubten Handlungen nach den Motiven des Täters.

[17]) Der Begriff der Gemeinschaft ist hier im soziologischen Sinne gefaßt. Die Worte Gemeinschaft und Verband haben nach unserer Auffassung die gleiche Bedeutung.

[18]) Auch in der Literatur herrscht weitgehende Übereinstimmung, daß nur Verbände beleidigungsfähig sein können.

ten müssen wir nun eine weitere Abgrenzung vornehmen, indem wir diejenigen Zusammenschlüsse aus unserer Betrachtung ausscheiden, deren Mitglieder sich nur für kurze Dauer verbunden haben.[19])

Die Stellung des Einzelnen in der Gesellsschaft beruht auf der Erfüllung seiner sittlichen und sozialen Pflichten, die sich ständig erneuern. Daß diese Pflichten sich in einer vorübergehenden Tätigkeit erschöpfen, ist nicht denkbar. Ebensowenig kann es eine Gemeinschaft geben, die in unserer Vorstellung dem Menschen gleichgestellt ist, deren Mitglieder aber nur einzelne bestimmte Handlungen gemeinsam zu vollbringen haben. Nicht irgend eine gemeinsame Leistung, sondern nur die dauernde Zusammenarbeit und die damit gegebene ständige Erneuerung der sittlichen und sozialen Pflichten geben einer Gemeinschaft den Anschein eines lebendigen Gebildes. Der Zusammenschluß mehrerer Mitglieder zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles kann zeitlich verschieden umgrenzt sein; während es zahlreiche Gemeinschaften gibt, die das Leben von Generationen überdauern, bestehen andere Zusammenschlüsse nur während einiger Tage oder Stunden. Die Dauer der Gemeinschaft hängt vom Zusammenwirken der Gemeinschafter ab, vor allem aber von der Art des gemeinsamen Zieles.

Das Vorhandensein einer Gemeinschaftsehre richtet sich nicht nach einer bestimmten Frist des Zusammenwirkens. Ebensowenig lassen sich allgemeine Regeln aufstellen, aus denen sich für die Beleidigungsfähigkeit der ihrer Natur nach befristeten Gemeinschaften eine unterste Grenze ergibt. Welzel[20]) versucht, die Gemeinschaftsehre vom geschichtlichen Bestand der Gemeinschaft, d. h. von einem das Dasein der Mitglieder überdauernden Leben abhängig zu machen. Aber sollten z. B. die Mitglieder eines wirtschaftlichen Unternehmens, dem nur für einige Jahre eine Konzession erteilt wurde, oder die Angehörigen eines sozialen Hilfswerkes, das zur Linderung eines vorübergehenden Notstandes besteht, keine Gemeinschaftsehre besitzen können, nur weil ihr Werk auf kurze Zeit befristet ist? Man sieht, daß dieser generellen Entscheidung etwas Willkürliches anhaftet. Es können somit nur die Umstände des einzelnen Falles maßgebend sein, in wieweit ein der Natur nach befristetes Zusammenwirken mehrerer Personen der Bildung einer Gemeinschaftsehre entgegensteht. Personen, die sich zur Erreichung eines vorübergehenden Zieles vereinigen,

[19]) Vgl. Liepmann S. 348. Alle Verbände, die die juristische Persönlichkeit besitzen, haben dauernden Charakter. Bei vorübergehender Bindung genügt der Abschluß eines Vertrages.

[20]) S. 43.

schließen, wenn sie rechtlich gebunden sein wollen, im allgemeinen einen Gesellschaftsvertrag ab. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß Angehörige einer Gemeinschaft, die sich der Form der einfachen Gesellschaft bedienen, keine Gemeinschaftsehre besitzen können. Auch bei dauerndem Zusammenwirken der Mitglieder kann die Schaffung einer vertraglichen Bindung gegenüber der komplizierten Gründung einer juristischen Person von Vorteil sein.

Die Gemeinschaftsehre hängt schließlich noch vom Umfang des Verbandes ab. Zur Erreichung des Verbandszweckes muß eine gewisse Anzahl von Arbeitskräften beschäftigt sein.[21]) Eine vorübergehende Abweichung vom Normalzustand wird dagegen auf die Beleidigungsfähigkeit in der Regel keinen Einfluß haben, weil solche Schwankungen nicht geeignet sind, die Vorstellung von der Gemeinschaft zu verändern.

Das Ganze als einheitliches Gebilde steht im Vordergrund unserer Betrachtung, wenn eine große Zahl von Arbeitskräften zur Erreichung des gemeinsamen Zieles benötigt wird. Hier sind die Möglichkeiten des Zusammenwirkens unter den Mitgliedern so zahlreich, daß der Anteil des Einzelnen an den gemeinsamen Handlungen nur sehr schwer festzustellen ist. Das Ziel selbst gewinnt an Bedeutung während die Mitglieder in der Gesamtheit verschwinden und ein Wechsel in ihrem Bestand die Vorstellung von der willens- und handlungsfähigen Gemeinschaft unberührt läßt. In kleineren Verbänden werden dagegen die einzelnen Personen stärker hervortreten, unter Umständen sogar in der Weise, daß eine Einheit in der sich die Glieder auflösen nicht mehr vorstellbar ist. Als Gesamtheit gilt hier die Summe der Mitglieder, deren sittliche und soziale Eigenschaften in den einzelnen Handlungen erkennbar sind.

Auch für die Erteilung der juristischen Persönlichkeit ist die Mitgliederzahl des betreffenden Verbandes nicht ohne Bedeutung. Es müssen jedoch nur genügend Mitglieder vorhanden sein, um die Organe bestellen zu können.[22]) Für einzelne Formen der juristischen Persönlichkeit ist ein Minimalbestand vorgeschrieben, der ebenfalls vom Gesetzgeber sehr niedrig gewählt wurde.[23]) So kommt es häufig vor, daß Verbände, die am Rechtsverkehr teilnehmen, keine Gemeinschaftsehre besitzen. Im Handelsverkehr haben die Unternehmungen, die infolge ihres geringen Mitgliederbestandes nicht beleidigungsfähig

[21]) Vgl. Gerwig S. 84, 104 (Anm. 16).
[22]) Vgl. Art. 625 O.R.
[23]) Zwei Mitglieder bei der G.m.b.H. (Art. 775 I). Sieben Mitglieder bei der Genossenschaft (Art. 831).

sind, sehr oft die Form von Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften.[24]) Ebenso gibt es Aktiengesellschaften ohne Gemeinschaftsehre. Diese Gesellschaftsform ist für große Unternehmungen bestimmt. Jedoch konnte sie in der Schweiz vor der Einführung des neuen Gesellschaftsrechtes auch von Betrieben mit geringer Mitgliederzahl und ohne wirtschaftliche Bedeutung gewählt werden. Neben den wirtschaftlichen Verbänden gibt es auch Gemeinschaften mit ideellen Zielen, die nicht beleidigungsfähig sind. Hierher gehören besonders Familienstiftungen und kleine Vereine. Aus dem Gesagten geht hervor, daß die juristische Form, in der eine Gemeinschaft am Rechtsverkehr teilnimmt, kein Beweis für das Vorhandensein einer Gemeinschaftsehre sein kann. Dagegen soll hier nicht die Behauptung aufgestellt werden, daß irgend eine Form der juristischen Persönlichkeit die Beleidigungsfähigkeit des Verbandes ausschließe.

Einige Autoren[25]) halten nur diejenigen Gemeinschaften für beleidigungsfähig, die einer positiven volkswichtigen Aufgabe dienen. Die Aufstellung dieser Voraussetzung entspricht jedoch nicht dem Ehrbegriff, wie ihn die herrschende Meinung definiert hat. Das Ansehen eines Menschen richtet sich nach der Erfüllung seiner sittlichen und sozialen Pflichten, auch wenn sie die Allgemeinheit nicht oder doch nur in geringem Maße interessieren. Versteht man allerdings unter den volkswichtigen Aufgaben nur die Pflichten, die für die Ehre maßgebend sind, so besteht die genannte Voraussetzung nicht nur für die Gemeinschaftsehre, sondern für die Ehre im Rechtssinn überhaupt. Es bleibt dann der richtige Gedanke, daß auch eine Gemeinschaftshandlung für die Gemeinschaftsehre ohne Bedeutung sein kann. Wenn nämlich die Tätigkeit eines Menschen auf dessen Ehre keinen Einfluß hat, so berührt die gleiche Tätigkeit, wenn sie von mehreren Personen gemeinsam ausgeübt wird, auch die Gemeinschaftsehre nicht. So ist es denkbar, daß ein Verband Ziele verfolgt, die für die Gemeinschaftsehre gleichgültig sind. Als Beispiel seien die Vereine erwähnt, die die Pflege der Geselligkeit zur Aufgabe haben. Jedoch wäre es falsch, bei diesen Verbänden auf das vollständige Fehlen der Gemeinschaftsehre zu schließen. Die Aufgaben, deren Erfüllung für die Ehre maßgebend ist, erschöpfen sich nicht in einer positiven Betätigung. Zu ihnen gehört ganz allgemein auch die Unterlassung

---

[24]) Diese Gesellschaften gelten nicht als juristische Personen, weil ihre Mitglieder durch Vertrag verbunden sind.

[25]) Vgl. Siegert S. 110, Schröder S. 90, der allerdings zwischen Beleidigungsfähigkeit und Beleidigungsschutz unterscheidet. Anderer Ansicht Gerland S. 21.

von Handlungen, die die Allgemeinheit mißbilligt. Das gleiche gilt von den Pflichten der Gemeinschaft, sodaß das Vorhandensein einer Gemeinschaftsehre nicht davon abhängig sein kann, ob die Erreichung des Verbandszweckes sich als Erfüllung einer sittlichen oder sozialen Pflicht darstellt.

Fassen wir noch einmal die Merkmale zusammen, die zur Anerkennung einer Gemeinschaftsehre führen: Es sind dies in erster Linie das übereinstimmende Ziel und die gemeinsame Tätigkeit mehrerer Personen. Fernerhin muß der Verbandszweck so beschaffen sein, daß die gemeinsame Tätigkeit eine dauernde ist und daß eine größere Anzahl von Mitgliedern innerhalb der Gemeinschaft beschäftigt wird. Die vier genannten Voraussetzungen der Gemeinschaftsehre bilden eine praktisch verwertbare Abgrenzung gegenüber den nichtbeleidigungsfähigen Personenmehrheiten. Grenzfälle sind denkbar, weil die beiden letztgenannten Merkmale relativer Natur sind. Jedoch würden diese Schwierigkeiten sich auf dem Gebiete der Rechtsprechung nicht auswirken.

2. Das Ehrgefühl.

Im Gegensatz zur äußeren Ehre ist das Ehrgefühl ein Rechtsgut, das seiner Natur nach ebenso wie Leben und Gesundheit nur mit der Einzelpersönlichkeit verbunden sein kann.[26]) Dieser aus der Konstruktion des Ehrbegriffs sich ergebende Satz läßt sich ohne Schwierigkeit auf den konkreten Fall anwenden. Es besteht praktisch kein Bedürfnis, ein besonderes Schutzobjekt für Behauptungen zu finden, die gegen das Ganze gerichtet sind und gegenüber einem oder mehreren Mitgliedern des Verbandes ausgesprochen werden.

Angriffsobjekt kann in einem solchen Fall die Gemeinschaftsehre sein, denn der Verband braucht die Anerkennung seiner Mitglieder, um überhaupt bestehen zu können.[27]) Selbst ein Zwangsverband, wie der Staat, ist in seiner inneren und äußeren Sicherheit bedroht, wenn die stützenden Kräfte im Volke fehlen. Ein Verband kann den Einzelnen in allen seinen lebenswichtigen Zielen umfassen, er kann jedoch nicht verhindern, daß das Mitglied sich in seiner Vorstellung auch als

[26]) Vgl. Liepmann S. 350. Jungbluth S. 25; anders Hammeley S. 43.

[27]) Anderer Auffassung das R.G. in Bd. 7, 285: „Amt und Beamter lassen sich nicht in der Weise trennen, daß der Beamte dem Amtsganzen so wie jede beliebige andere Person als Dritter gegenübergestellt werden könnte." Für kleine Verbände mag diese Beweisführung richtig sein. Jedoch ist es dann nicht einzusehen, warum nicht eine strafbare Beleidigung gegen den einzelnen Beamten vorliegen soll.

Einzelindividuum der Gesamtheit gegenüberstellt. Es ist kein innerer Widerspruch, daß gerade der moderne autoritäre Staat den Autoritätsgedanken in einer früher unbekannten Weise gesteigert hat.

Neben der Gemeinschaftsehre kann außerdem die äußere Ehre oder das persönliche Ehrgefühl der Mitglieder verletzt sein. Als Beispiel einer unmittelbaren Beleidigung, die sich in ihrer äußeren Form gegen einen Verband richtet, ist der tätliche Angriff auf ein inländisches oder ausländisches Hoheitszeichen zu erwähnen (Art. 270, 298, schweiz. St.G.B.)[28]). Angriffsobjekt ist hier weniger die saatliche Autorität als das Ehrgefühl der Einzelnen in ihrer Stellung als Angehörige des betreffenden Staates. Aus diesem Beispiel ergibt sich, daß die Konstruktion einer unmittelbaren Beleidigung von Gemeinschaften nicht nur begrifflich undenkbar wäre, sondern auch praktisch nicht verwertbar ist. Wenn von der Gemeinschaftsehre die Rede ist, so kann immer nur die entsprechende äußere Ehre gemeint sein.

§ 6. Die Bedeutung der Gemeinschaftsehre.

Die vorhergehenden Ausführungen dienten der Feststellung, daß es eine Gemeinschaftsehre gibt. Im folgenden haben wir zu untersuchen, in wiefern eine Verletzung oder Gefährdung der Gemeinschaftsehre auch das Ansehen des Einzelnen beeinträchtigen kann. Im ersten Fall hatten wir ein bestimmtes Rechtsgut begrifflich zu umschreiben, während uns in diesem Abschnitt nur die Wirkung eines Angriffs interessiert, der gegen dieses Rechtsgut gerichtet ist. Trotzdem beide Fragen voneinander zu scheiden sind, so besteht doch unter ihnen eine gewisse Verwandtschaft. Der tatsächliche Vorgang, der den Ausgangspunkt bildet, ist in beiden Fällen derselbe. Damit hängt es zusammen, daß wir erst aus der Wirkung der Beleidigung erkennen können, welche Beziehungen zwischen der Ehre des Einzelnen und der Gemeinschaftsehre bestehen und welche praktische Bedeutung eine Verletzung oder Gefährdung der Gemeinschaftsehre hat.

Wenn wir annehmen, daß eine Äußerung zugleich eine Beleidigung der Gesamtheit und der einzelnen Mitglieder enthalten kann, so setzen wir voraus, daß eine Gemeinschaft im Bewußtsein des beurteilenden Dritten nicht nur als ein höheres geistiges Wesen erscheint, sondern auch als Summe der zum gemeinsamen Ziel vereinigten Menschen. Die doppelte Betrachtungsweise der Personengesamtheit ist in sich nicht

[28]) Vgl. § 103 a, 135 R.St.G.B.

widerspruchsvoll, weil sie in beiden Fällen von verschiedenen Gesichtspunkten aus erfolgt. Der Verband erscheint uns als ein einheitliches Gebilde, wenn wir seinen Wert als Ganzes für die Allgemeinheit ermessen wollen, wir können ihn aber auch in unserer Vorstellung in seine natürlichen Bestandteile auflösen, um die treibenden Kräfte innerhalb des Verbandes beurteilen zu können.[29]) So erklärt es sich, daß die ungünstige Vorstellung vom Werte einer Gemeinschaft auch für die Ehre der einzelnen Mitglieder nachteilig sein kann.

Eine beleidigende Äußerung, die sich gegen die Gemeinschaftsehre richtet, enthält zweifellos auch eine Verletzung oder Gefährdung der Individualehre, wenn zugleich die Richtung gegen bestimmte Mitglieder im Vorsatz enthalten ist und die Äußerung von Dritten auch in diesem Sinn verstanden wurde. Es ist sogar denkbar, daß nach Absicht und Wirkung nur ein Einzelner beleidigt werden soll, trotzdem der Verband ausdrücklich genannt ist.[30]) Denn für das Ziel des ehrverletzenden Angriffs sind weniger die Form der Beleidigung als die Umstände im konkreten Fall maßgebend. Vorwürfe, die in Krisenzeiten gegen ein wirtschaftliches Unternehmen gerichtet sind und von einzelnen Mitgliedern des Verbandes selbst ausgesprochen werden, können ausschließlich diese gegen die Ehre der leitenden Persönlichkeiten gerichtete Wirkung haben.[31]) Hier sollen vor allem die einzelnen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden. Im übrigen hängt es von den Umständen des konkreten Falles ab, ob in der beleidigenden Äußerung die Richtung gegen den Verband als solchen und zugleich gegen einzelne Mitglieder enthalten ist.

Wenn bestimmte Mitglieder durch eine Beleidigung des Verbandes getroffen werden, so sind es im allgemeinen einzelne Organe. Denn sie haben die Pflicht, in wichtigen Angelegenheiten für die Gemeinschaft selbständig zu handeln, sodaß der Einzelne unter ihnen persönlich verantwortlich gemacht werden kann. Die Gesamtheit der Mitglieder tritt dagegen in der Hauptsache nur durch gemeinsame Tätigkeit hervor. Eine Beleidigung des Verbandes, die sich auf diese Tätigkeit bezieht, wird daher nicht nur Einzelne unter ihnen in ihrer persönlichen Ehre treffen.

Ein Angriff gegen die Gemeinschaftsehre kann sich ebenso, wie wir es bisher gesehen haben, gegen einzelne oder auch sämtliche Mitglieder richten, allerdings mit dem Unterschied, daß diese Personen weder

---

[29]) Vgl. Gerwig S. 78.

[30]) Vgl. Kohler S. 147: „Beleidigt ist, wer beleidigt, nicht wer genannt ist." Olshausen § 185 Ziff. 10.

[31]) Vgl. Gerwig S. 90.

dem Beleidiger noch dem urteilenden Dritten bekannt, also auch nicht näher bestimmt sind. Wir treten hier auf das Problem der Kollektivbeleidigung ein, das in der Literatur ausführlich behandelt wurde, ohne in allen Punkten eine einheitliche Lösung gefunden zu haben. Zum Unterschied von der gewöhnlichen Beleidigung bedarf es hier einer Schlußfolgerung, um die beleidigten Personen zu erkennen.[32]) Sie besteht in einer einfachen Denkoperation, indem nur die Zugehörigkeit des Einzelnen zur beleidigten Gesamtheit festgestellt werden muß, um auf ihn die beleidigende Äußerung beziehen zu können. Wie alle anderen Merkmale der Beleidigung muß die Schlußfolgerung im Vorsatz des Täters enthalten sein (subjektive Voraussetzung) und sie muß sich im Bewußtsein des beurteilenden Dritten vollziehen können (objektive Voraussetzung). Beide Voraussetzungen sind normalerweise gegeben, wenn sich die beleidigende Äußerung nach Form und Inhalt gegen eine Mehrheit von Personen richtet. Soweit es sich um einen kleinen Kreis von Personen handelt, besteht im allgemeinen über die Rechtswidrigkeit der gegen sie gerichteten Beleidigung kein Zweifel. Eine persönliche Kränkung führender Persönlichkeiten innerhalb eines Verbandes oder einer beschränkten Zahl von Mitgliedern kann daher in einer Beleidigung der Gemeinschaft enthalten sein, wenn die betreffenden Personen im Weg der Schlußfolgerung erkennbar sind. Dagegen gehen die Ansichten über die Rechtswidrigkeit einer in ihrem Wortlaut beleidigenden Äußerung auseinander, wenn zwar eine Schlußfolgerung auf einzelne Personen möglich ist, aber weder der Beleidiger noch der urteilende Dritte einen Überblick über die Gesamtheit haben kann. Kollektivbeleidigungen in diesem weiteren Sinne haben wir auch bei der Beleidigung von Verbänden, so z. B. wenn es sich um Angriffe auf die Ehre von großen politischen Parteien oder wirtschaftlichen Unternehmungen handelt.

Im Folgenden sollen die Meinungen einzelner Autoren über die Natur der Kollektivbeleidigung wiedergegeben werden. Nach Frank[33]) kann eine Person dann beleidigt sein, wenn die Äußerung nicht an sie gerichtet ist oder sie nicht individuell bezeichnet. Es muß sich jedoch immer um eine erkennbare Beziehung auf eine bestimmte Person han-

---

[32]) Vgl. Hirschberg S. 77, 78 und die Rechtsprechung des R.G. Bd. 99, 1. Rspr. I S. 292, Bd. 7 S. 169, Bd. 3 S. 246, Bd. 14 S. 183, Bd. 33 S. 46, Bd. 31 S. 185. Im Gegensatz dazu Rspr. III S. 606. Von den schweiz. Gerichten hat sich besonders die Polizeikammer des Kantons Bern eng an die reichsgerichtliche Rechtsprechung angeschlossen; vgl. Urteil der Polizeikammer des Kantons Bern in Bd. 4 S.J.Z., ebenso Urteil des Obergerichts des Kantons Schaffhausen in Bd. 23 S.J.Z.

[33]) S. 40 ff.

deln. Er vertritt weiterhin den Standpunkt, daß der Täter Ausnahmen als selbstverständlich erachtet. Im Zweifel sei dies dann anzunehmen, wenn die Gesamtheit eine große Anzahl von Personen umfaßt. In diesen Fällen könne eine beleidigende Äußerung nur die Bedeutung eines Durchschnittsurteils haben. Hammeley [34]) räumt der Kollektivbeleidigung ein weiteres Wirkungsfeld ein, erklärt jedoch, daß eine Beleidigung aller Einzelnen erst dann vorliegen kann, wenn nach dem Urteil eines verständigen Beobachters eine Äußerung als individuelles Urteil über sämtliche Mitglieder des angegriffenen Personenganzen aufgefaßt werden muß. Es sei nicht nötig, daß der Beleidiger an alle unter die Gesamtbezeichnung fallenden Personen gedacht hat, wohl aber, daß er die Betreffenden kennen konnte. Von Liszt-Schmidt [35]) ist der Ansicht, daß eine Bezeichnung wie die preußischen Richter, die Juden, die Professoren, die Geistlichkeit Berlins usw. als genügend erachtet werden müsse, wenn durch sie einzelne Personen in erkennbarer Weise bezeichnet sind, mag auch zweifelhaft sein, welche einzelnen Personen genannt sind. Dagegen ist eine Beleidigung nicht gegeben, wenn die allgemeine Bezeichnung keine derartige individuelle Beziehung erkennen läßt. Nach Kohler [36]) wird niemand bei einem größeren Personenkreis jede Ausnahme von der betreffenden Behauptung ausschließen, da ja der Äußernde sämtliche Mitglieder nicht genügend kennt, um über sie ein solches Urteil abzugeben. Solche Behauptungen seien im allgemeinen nur als Äußerungen des Gesamteindrucks zu betrachten. Binding [37]) erklärt ebenfalls, daß allgemeine Vorwürfe meist unter dem stillen Vorbehalt von Ausnahmen gemacht werden, geht aber doch in der Annahme einer strafbaren Kollektivbeleidigung weiter, als wir es bisher gesehen haben. Gehört nur ein intaktes Mitglied dem Personenkreis an, so ist es nach seiner Auffassung beleidigt. Denn die Erklärung umfaßt es mit. Hier ist der Weg angedeutet, den in neuester Zeit Brunschvig [38]) und vor ihm schon das Reichsgericht gegangen sind und der in konsequenter Anwendung des heute gültigen Ehrbegriffes und der allgemeinen für die Beleidigung geltenden Voraussetzungen zur unbeschränkten Anerkennung der Beleidigungsfähigkeit von Personenkreisen führt [39]).

---

[34]) S. 58.
[35]) S. 508.
[36]) S. 145.
[37]) S. 143.
[38]) S. 20 ff.
[39]) Nicht die Personengesamtheit als solche ist beleidigt, sondern nur die einzelnen Mitglieder.

Für eine Einschränkung der Strafbarkeit von Kollektivbeleidigungen, wie sie im Gegensatz zur Auffassung Brunschvigs und auch des Reichsgerichts gefordert wurde, sind zwei Gründe geltend gemacht worden. Es wird einmal behauptet, daß die Bestrafung der Kollektivbeleidigung konsequent durchgeführt ad absurdum führen würde. Man müßte dann einen Menschen, der sich in der Schweiz gegen die Schweizer oder die Europäer oder sogar in einer Anwandlung von Weltschmerz gegen die ganze Menschheit abfällig äußern würde, wegen Beleidigung bestrafen.[40]) Diese Bedenken werden jedoch dadurch widerlegt, daß die genannten Beispiele keine Rufgefährdungen und in beiden letzten Fällen nicht einmal gewöhnliche Beleidigungen sind. Wenn nämlich die Dritten, die Kenntnis von der abfälligen Äußerung erhalten, zugleich Angehörige des beleidigten Kollektivs sind, so vermag der Kläger, als Angehöriger des gleichen Kollektivs nicht in ihrer Wertschätzung zu sinken.[41]) Anders liegt der Fall dann, wenn jemand im Ausland über die Schweizer beleidigende Bemerkungen macht. Hier wird der einzelne Beleidigte zur Stellung des Strafantrages aktiv legitimiert sein. Der andere Einwand bezieht sich auf die Vorstellung des Dritten, der die beleidigende Äußerung zur Kenntnis nimmt. Man sagt, daß die Mitglieder eines großen Personenkreises nicht durch eine Kollektivbeleidigung getroffen werden, weil die Menschen zu verschieden sind, als daß ein vernünftiger Beobachter sie auf Grund gemeinsamer Anschauungen oder auch nur wegen ihrer gemeinsamen äußeren Merkmale in einem Gesamturteil verdammen könnte.[42]). Diese Einsicht müsse auch derjenige haben, der sich in abfälliger Weise gegen die Personengesamtheit geäußert hat, sodaß seiner Behauptung nur die Wirkung eines Durchschnittsurteils und nicht etwa einer Beleidigung zukäme. Der Fehler dieser Beweisführung liegt einmal darin, daß für die Urteilsbildung die Erwägungen des besonders einsichtigen Menschen in weitgehendem Maße berücksichtigt sind, während es in Wirklichkeit auf den Durchschnittsmenschen — die große Masse — ankommt, die sich nicht nur von der reinen Vernunft leiten läßt. Es wäre nun völlig verfehlt, dem einfachen Mann Mangel an gesundem Menschenverstand vorzuwerfen und jede Äußerung gegen eine Personengesamtheit als Beleidigung der einzelnen Mitglieder zu verstehen.[43]). Aber die Erfahrung lehrt uns, daß die planmäßige Herab-

---

[40]) Vgl. besonders Kohler S. 146, 147.
[41]) Vgl. Brunschvig S. 32.
[42]) Daneben spielt auch der Gedanke der Meinungsfreiheit eine Rolle. Vgl. Ambach S. 27 ff.
[43]) Zu weitgehend Brunschvig S. 26.

setzung eines kollektiven Ganzen in öffentlichen Reden und in der Presse — und hier wird praktisch nur ein Strafantrag gestellt werden — sogar das Urteil vernünftiger Menschen zu beeinflussen vermag. Gerade in diesen Fällen hat der Staat das größte Interesse, gegen die Beleidiger strafrechtlich vorzugehen. Denn selbst wenn eine Beleidigung von Personengruppen aus ideellen Motiven erfolgt, so führt sie doch nur zu einer Entartung der politischen, weltanschaulichen oder religiösen Auseinandersetzungen und damit zur Gefährdung des inneren und äußeren Friedens.

Eine abfällige Äußerung gegen eine Personengesamtheit ist aber nicht nur dann rechtswidrig, wenn sämtliche zur Gesamtheit gehörenden Personen in ihrer Ehre getroffen werden sollen, und der urteilende Dritte die Behauptung auch tatsächlich auf alle bezieht. Es genügt, daß die Beleidigung nur gegen einzelne Personen gerichtet ist, aber der Beleidiger darüber Ungewißheit läßt, wer gemeint sei. Der urteilende Dritte wird hier auf Grund der Beleidigung nicht die Überzeugung von der Unehrenhaftigkeit sämtlicher zur Personengesamtheit gehörenden Personen gewinnen. Aber der Verdacht, sich unehrenhaft verhalten zu haben, richtet sich gegen jeden Einzelnen, sodaß die gesellschaftliche Stellung der betreffenden Personen und möglicherweise auch ihr wirtschaftliches Fortkommen eine Beeinträchtigung erleiden. Daher muß auch in solchen Fällen einem jeden, der zur beleidigten Personengesamtheit gehört, grundsätzlich das Recht gegeben sein, wegen Verletzung seiner Ehre Strafantrag zu stellen. [44])

Die Möglichkeit einer Beleidigung von Personengesamtheiten, wie wir sie hier dargestellt haben, beweist, daß aus der Größe des kollektiven Ganzen keine Einwendung gegen die Rechtswidrigkeit der beleidigenden Behauptung abgeleitet werden kann. Neben dem Merkmal der Schlußfolgerung gelten für die Kollektivbeleidigung keine anderen Voraussetzungen als für die Beleidigung einer Einzelpersönlichkeit. Damit gelangen wir zu dem für unsere Untersuchungen wichtigen Ergebnis, daß unabhängig von der Größe eines Verbandes mit der Gefährdung der Gemeinschaftsehre zugleich die Voraussetzungen einer Kollektivbeleidigung gegeben sein können.

Wir haben bisher festgestellt, daß eine gleichzeitige Beleidigung der Gemeinschaft und ihrer Mitglieder mit dem Begriff der Gemeinschaftsehre vereinbar ist und zugleich den Voraussetzungen der Kollektivbeleidigung entspricht. Im folgenden ist zu untersuchen, ob eine

---

[44]) Vgl. Allfeld S. 371 ff, Urteil des Kant.-Ger. St. Gallen in Bd. 27 S.J.Z.

Gefährdung der Gemeinschaftsehre ohne gleichzeitige Gefährdung der persönlichen Ehre der Mitglieder möglich ist.

Das Ansehen des Verbandes ist durch seinen Zweck begrenzt und die Art und Weise, wie die Mitglieder diesen Zweck zu erreichen suchen. Eine Beleidigung vermag den Verband daher nur in der einen oder anderen Beziehung zu treffen. [45]) Von den beiden Möglichkeiten einer Ehrverletzung hat die Herabsetzung des Verbandszweckes im allgemeinen die schwereren Folgen als eine Beleidigung, die sich nur auf die Durchsetzung dieses Zwecks bezieht. Gilt das Ziel, das ein Verband verfolgt, als ungerechtfertigt, so sind dessen Grundlagen in Frage gestellt und eine Auflösung muß erfolgen, wenn sich die allgemeine Vermutung als richtig erweist. [46]) Gibt dagegen allein die Verfolgung des Verbandszwecks zu berechtigter Kritik Anlaß, so kann der Verband regelmäßig weiterbestehen und seine Ehre durch Ausscheidung der Verantwortlichen wieder herstellen.

Trotzdem sich die Beleidigung eines Verbandes auf die Gemeinschaftsehre und damit auf den Bestand der Gemeinschaft selbst in verschiedener Weise auswirken kann, so herrscht doch insoweit Übereinstimmung, als eine Herabsetzung des Verbandszwecks oder eine abfällige Äußerung über die gemeinsame Tätigkeit die Verbandsehre nicht berührt, ohne gleichzeitig die persönliche Ehre einzelner oder sämtlicher Mitglieder zu treffen. [47]). Denn der Verbandszweck und die Art und Weise seiner Durchführung beruhen auf dem Willen der Verbandsmitglieder, und die sittlichen und sozialen Eigenschaften, die diesen Willen hervorrufen, sind immer dann Gegenstand der Beurteilung, wenn die Gemeinschaft in der Vorstellung Dritter in ihre natürlichen Bestandteile zerlegt wird. Die doppelte Betrachtungsweise eines Verbandes ist, wie wir festgestellt haben, stets möglich. Liegt eine Beleidigung vor, so muß der urteilende Dritte und auch der Beleidiger neben der Gemeinschaft zugleich die einzelnen Mitglieder sehen. Denn es handelt sich um die Erfassung sittlicher und geistiger Werte, die letzten Endes im Einzelindividuum und nicht in der Gemeinschaft ruhen. [48]) Nun hat allerdings derjenige, der einen Verband beleidigt, nicht immer ein Interesse, die einzelnen Mitglieder in ihrer

---

[45]) Vgl. Liepmann S. 353.

[46]) Vgl. Art. 78 Z.G.B.

[47]) Es handelt sich um einen Fall der mittelbaren Beleidigung. Vgl. Olshausen § 185 Ziff. 4.

[48]) Zu einer anderen Ansicht müssen alle Autoren kommen, die der Kollektivbeleidigung nur eine eng begrenzte Wirkung einräumen. Vgl. Liepmann S. 348 ff, 353, Gerwig S. 79. In Übereinstimmung mit unserer Auffassung van Calker S. 278.

persönlichen Ehre zu treffen. Sein Kampf richtet sich gegen bestimmte Einrichtungen, gegen überpersönliche Ziele, dem gegenüber das einzelne Mitglied in den Hintergrund tritt. Aber die Wirkung geht hier weiter als die Absicht, und der Beleidiger ist mit der Wirkung einverstanden, um das nach seiner Ansicht ideale Ziel, nämlich die Vernichtung oder die Umgestaltung des Verbandes, zu erreichen. Bei Beleidigung von Verbänden ist die Richtung gegen die persönliche Ehre der Mitglieder stets im Vorsatz enthalten, und es wäre verfehlt, hier die vom Vorsatz gedeckte Wirkung im Gegensatz zu andern Delikten nicht berücksichtigen zu wollen. Wenn ein Terrorist ein Eisenbahnunglück herbeiführt, bei dem Menschen ums Leben kommen, so wird er als Mörder bestraft, selbst wenn seine verbrecherische Absicht in erster Linie gegen die staatliche Ordnung gerichtet ist. Die gleichen Gedanken haben auch bei der strafrechtlichen Beurteilung einer Beleidigung Platz zu greifen.

Wer die Ehre eines Verbandes gefährdet, kann stets wegen Beleidigung einzelner Personen angeklagt werden. Dagegen kann der Kreis der beleidigten Personen verschieden sein. Es kommt auch hier wieder darauf an, ob die Beleidigung gegen das Ziel des Verbandes oder gegen die Art der Durchführung gerichtet ist. Eine Beleidigung des Verbandes, soweit sie den Zweck berührt, gefährdet regelmäßig die persönliche Ehre sämtlicher Mitglieder, gleichgültig, in welchem Verhältnis sie an der Erreichung dieses Zweckes beteiligt sind und welches Interesse sie am Erfolg hatten.[49]) Denn wer Mitglied einer Gemeinschaft ist, bekennt sich zum gemeinsamen Ziel oder ist wenigstens damit einverstanden, wenn ihn auch in Wirklichkeit andere Gründe zum Beitritt bewogen haben. Den Willen zum gemeinsamen Ziel darf man bei allen Personen, die einem Verbande angehören, vermuten. Es mag vorkommen, daß ein Teil der Mitglieder einzelne im allgemeinen Programm enthaltene Ziele nicht kennt und daher in diesem Umfang keine Verantwortung trägt. Demgemäß kann auch eine Beleidigung, die einen Verband in einem seiner Ziele treffen soll, zu Gunsten der Mitglieder Ausnahmen enthalten. Diese Methode der Herabsetzung von Gemeinschaften findet hauptsächlich im Kampf um die politische Führung Anwendung. Hier ist im allgemeinen neben der Gemeinschaftsehre nur das persönliche Ansehen der führenden Mitglieder gefährdet, soweit nicht nach Form und Inhalt der Beleidigung der Verdacht unehrenhafter Gesinnung auch auf andere Verbandsan-

---

[49]) Vgl. Gerwig S. 93. Er verlangt eine schwerwiegende Beleidigung des Ganzen.

gehörige bezogen werden kann. Eine Beleidigung sämtlicher Verbandsmitglieder muß sich jedoch nicht notwendig gegen das Verbandsziel richten. Auch eine Beleidigung, die sich inhaltlich auf einen Mehrheitsbeschluß bezieht, wird die Mitglieder in ihrer Gesamtheit treffen. Denn die Vermutung geht dahin, daß der Einzelne dem Beschluß zugestimmt hat. Im übrigen werden Beleidigungen, die sich nicht gegen das Ziel selbst, sondern die Art und Weise seiner Durchführung richten, nur dann das persönliche Ansehen aller Mitglieder berühren, wenn anzunehmen ist, daß sie mit der Maßnahme einverstanden waren. Einer erhöhten Gefährdung ihrer Ehre sind besonders die selbständig handelnden Mitglieder ausgesetzt, die für ihre Tätigkeit der Gemeinschaft gegenüber verantwortlich sind. Es ist sogar möglich, daß die Ehre des Verbandes in gewissem Umfang mit der Ehre eines einzelnen Mitgliedes identisch ist. Das Reichsgericht[50]) bestätigt diese Auffassung, indem es feststellt, daß ein Amtsgericht in einem einzigen bei ihm angestellten Amtsrichter beleidigt werden kann. Wir sehen daraus, daß die Beleidigung einer Gemeinschaft stets eine Rückwirkung auf die Individualehre mit sich bringt, aber nur unter bestimmten Voraussetzungen die Gesamtheit der Mitglieder in ihrem persönlichen Ansehen trifft.[51])

Wenn wir von der Beziehung zwischen persönlicher Ehre und Gemeinschaftsehre sprechen, so darf nicht unerwähnt bleiben, daß auch eine Beleidigung des Einzelnen für die Ehre des Verbandes nachteilige Folgen haben kann. Soweit Identität von persönlicher Ehre und Gemeinschaftsehre besteht, muß sie sich praktisch auch dann auswirken, wenn sich die Beleidigung in erster Linie gegen den Einzelnen in seiner Eigenschaft als Mitglied einer bestimmten Gemeinschaft richtet.

Welche Folgen hat nun eine gleichzeitige Beleidigung des Einzelnen und der Gemeinschaft auf die Durchführung des Beleidigungsprozesses? Da bei Beleidigungen eines Verbandes eine Bestrafung wegen Gefährdung oder Verletzung des persönlichen Ansehens einzelner Mitglieder möglich ist, so fragt es sich, ob wir den Begriff der Gemeinschaftsehre für die Rechtssprechung überhaupt nötig haben. Die Sühne für die deliktische Handlung kann schon durch die Verurteilung des Täters gegeben werden. Der Zweck eines Beleidigungsprozesses erschöpft sich jedoch nicht allein in der Bestrafung des Schuldigen, sondern

---

[50]) Bd. 7, 404.

[51]) Vgl. van Calker a. a. O.: Die einzelnen Glieder werden in der Richtung getroffen, in der sie einen Teil jener Einheit bilden.

erstreckt sich auch auf die Aufhebung der Beleidigung.[52]) Die nachteiligen Wirkungen eines Angriffs auf die Ehre werden vom Gericht hauptsächlich dadurch beseitigt, daß die Rechtswidrigkeit dieses Angriffs im Urteil festgestellt wird und das Urteil eventuell auf Kosten des Beleidigers veröffentlicht wird. Gerade diese Aufgabe kann aber gegenüber einem Verband nur sehr unvollkommen erreicht werden, wenn die Gemeinschaftsehre nicht geschützt wird. Denn der Schutz der persönlichen Ehre kann niemals sämtliche Gemeinschaftswerte erfassen, ebensowenig wie die Bedeutung einer Gemeinschaft sich in der Tätigkeit eines Einzelnen erschöpfen kann.[53])

Aber nicht einmal die strafrechtliche Verfolgung des Beleidigers wäre im Interesse des Verbandes sichergestellt, denn die Organe können nicht gezwungen werden wegen Gefährdung ihrer persönlichen Ehre Strafantrag zu stellen. Gerade die Ausgestaltung der Beleidigung als Antragsdelikt zeigt, daß die gerichtliche Verfolgung des Täters vom freien Entschluß des Beleidigten abhängen soll. Ist dagegen der beleidigte Verband antragsberechtigt, so müssen seine Organe den Strafantrag stellen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert. Auch im Hinblick auf das rein persönliche Interesse des einzelnen Mitgliedes ist der unmittelbare gesetzliche Schutz der Gemeinschaftsehre zu befürworten, besonders wenn eine starke Bindung des Einzelnen an die Gemeinschaft besteht, wie z. B. in den öffentlichrechtlichen Verbänden und im Staatsverband selbst. Der Einzelne, der zu einem dieser Verbände gehört, nimmt bestimmte Pflichten auf sich, die er ordnungsgemäß zu erfüllen hat. Die Gemeinschaft genießt die Vorteile, die sich aus der Tätigkeit des Einzelnen ergeben. Dafür sollte sie auch verpflichtet sein, ihn gegen Beleidigungen zu schützen, die sich auf seine Verbandstätigkeit beziehen. Die Gemeinschaft kann aber nur dann ihren Angehörigen helfen, wenn die Gemeinschaftsehre als Rechtsgut geschützt wird.

Wenn wir der Gemeinschaft das Recht zubilligen, gegen eine Gefährdung der Gemeinschaftslehre gerichtlich vorzugehen, so fragt es sich, welche Bedeutung daneben der Schutz der persönlichen Ehre behält, soweit sie inhaltlich mit der Gemeinschaftsehre identisch ist. Wenn die Gemeinschaft selbst nicht gegen den Beleidiger vorgeht, so muß es den einzelnen Mitgliedern unbenommen bleiben, ihre persönliche Ehre zu verteidigen. Sind mehrere Mitglieder des Verbandes

[52]) Das Ziel des Beleidigungsprozesses geht unmittelbar aus einzelnen kantonalen Strafgesetzbüchern hervor. Vgl. Polizeistrafgesetz des Kantons Obwalden Art. 67 IV, Appenzell I.R. Art. 92, Glarus § 156.

[53]) Vgl. Gerwig S. 82.

gleichzeitig beleidigt, so haben wir es mit einem Fall gleichartiger Idealkonkurrenz zu tun. [54]) Durch das Klagerecht des einzelnen Verletzten werden die Klagen der übrigen nicht konsumiert. Sollte aber die Häufung verschiedener Klagen gegenüber dem Beleidiger zu Schikane auszuarten drohen, so wird dem Richter unbenommen bleiben, jenes Strafmaß anzusetzen, das annähernd die volle Würdigung der Handlung gegenüber jedem Verletzten enthält. [55]) Dagegen erscheint eine Klage der einzelnen Mitglieder überflüssig, wenn die Gemeinschaft selbst gegen den Beleidiger gerichtlich vorgeht. Eine Beleidigung der einzelnen Mitglieder ist notwendig in einem Angriff gegen die Gemeinschaftsehre enthalten, was der Richter bei der Verurteilung des Angeklagten zu berücksichtigen hat. Weiterhin bedeutet die Aufhebung der Beleidigung gegenüber der Gemeinschaft auch eine völlige Wiederherstellung der persönlichen Ehre, soweit sie sich auf die Tätigkeit innerhalb des Verbandes bezieht. War dagegen die Beleidigung gegenüber der Gemeinschaft gerechtfertigt, so kann sich der Beklagte auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen und das einzelne Mitglied muß die nachteilige Wirkung für sich in Kauf nehmen. Die Erhebung der Gemeinschaftsehre zum Rechtsgut erweist sich somit auch als praktisch vorteilhaft, weil sie dem Gesetzgeber und dem Richter gestattet, die Beleidigung eines Verbandes nicht mehr in ihren verschiedenen Wirkungen auf die persönliche Ehre der Mitglieder, sondern unter dem einheitlichen Gesichtspunkt des verletzten Gesamtinteresses zu betrachten.

---

[54]) Vgl. Mezger S. 468.
[55]) Vgl. Urteil des Thurgauer Obergerichts Bd. 12 S.J.Z.

3. Kapitel.

Die Beleidigungsfähigkeit der Verbände unter Berücksichtigung ihrer Stellung im Rechtssystem.

A, Die juristischen Personen.

§ 7. Die Theorien über die juristische Person und ihre Bedeutung für die Anerkennung der Gemeinschaftsehre.

In der Sphäre des Privatrechts unterscheiden wir als Träger von Rechten und Pflichten natürliche und juristische Personen. Durch diese Einteilung wird der einzelne Mensch als Glied der Rechtsgemeinschaft jenen Gebilden gegenübergestellt, die, ohne die Merkmale des Einzelindividuums zu besitzen, doch am Rechtsverkehr teilnehmen können.

Die Ausdrücke „natürliche und juristische Personen" haben sich als feststehende Bezeichnungen eingebürgert. Jedoch sind sie geeignet, über die Grundlage der Rechtsfähigkeit beim einzelnen Menschen Unklarheiten hervorzurufen. Der Einzelne ist nicht etwa Träger von Rechten und Pflichten auf Grund seiner menschlichen Natur, wie man aus der Bezeichnung „natürlich" im Gegensatz zu „juristisch" schließen könnte. Er ist rechtsfähig, ebenso wie die juristische Person auf Grund des positiven Rechts.[1]) Ein Recht, das die Sklaverei anerkennt, ist denkbar. Darüber darf uns die Tatsache nicht hinwegtäuschen, daß heute die Rechtsfähigkeit ein unbestrittenes Postulat jeder modernen Gesetzgebung ist. In Wirklichkeit beschränkt sich daher der Begriff der juristischen Person nicht nur auf die vom Einzelnen verschiedenen rechtsfähigen Gebilde, sondern umfaßt alle Menschen im Bereiche der geltenden Rechtsordnung.

Es ist eine Eigentümlichkeit der mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Verbände, daß sie als geschlossene Einheiten am Rechtsverkehr teilnehmen können. Ihr Substrat sind die einzelnen Mitglieder, deren gemeinsame Tätigkeit in unserer Vorstellung zur Bildung einer Gemeinschaftsehre führt. Dem Verband als juristische Person kommt

[1]) Vgl. Tuor § 15, 10, Ziff. 1, Niesewand S. 13.

jedoch neben den Mitgliedern eine selbständige Bedeutung zu. Es ist immer die juristische Person, die Prozesse führt, Rechte erwirbt und Pflichten eingeht; zu ihr stehen sämtliche Mitglieder in einem besonderen rechtlichen Verhältnis.[2]) Die Scheidung zwischen den einzelnen Mitgliedern und dem Verbande hat für unser Problem zur Folge, daß wir auf der einen Seite die Mitglieder haben, denen eine Gemeinschaftsehre zusteht, und auf der anderen die juristische Person, die Rechte und Pflichten hat und vor Gericht erscheinen kann, ohne im eigentlichen Sinne eine Ehre zu besitzen. Inwieweit zwischen der juristischen Person und ihren Mitgliedern eine Einheit besteht, hängt von der Natur der juristischen Person ab, die allerdings in der Literatur umstritten ist. Je nach der Auffassung, die wir hier vertreten, ist auch der Schutz der Gemeinschaftsehre verschieden zu gestalten.

1. Die Fiktionstheorie.

Nach der Fiktionstheorie, die unter den Romanisten des vorigen Jahrhunderts zahlreiche Anhänger hatte[3]), ist die juristische Person ein in Wirklichkeit nicht bestehendes Gebilde. Sie diente als Trägerin von Rechten und Pflichten und konnte außerdem Prozeßpartei sein. Dagegen ließ man sie nur durch Vertreter am Rechtsverkehr teilnehmen, weil man sie auf Grund ihres fiktiven Charakters für handlungsunfähig hielt. Die juristische Person hatte nach der Fiktionstheorie eine dem Geisteskranken und Unmündigen ähnliche Stellung, die auch Rechtsfähigkeit besitzen, ohne handlungsfähig zu sein.

Die meisten Autoren haben auf Grund der Fiktionstheorie richtig erkannt, daß die juristische Person, als Produkt unserer Gedanken ohne objektive Realität, nicht beleidigungsfähig ist.[4]) Wir können uns vorstellen, daß Vermögensrechte kraft positiver Gesetzesvorschrift auf ein fingiertes Rechtssubjekt übertragen werden. Dagegen setzt die Ehre die wirkliche Existenz des Berechtigten voraus, weil sie sich auf dessen objektiven Wert, seine sittlichen und sozialen Eigenschaften bezieht. Die Ehre muß als Lebensgut vorhanden sein, bevor sie als Rechtsgut anerkannt werden kann. Daher würde auch bei konsequenter Anwendung der Fiktionstheorie eine gesetzliche Bestimmung lo-

---

[2]) Vgl. Egger S. 361.

[3]) Vgl. besonders v. Savigny. Als bloße Variante der Fiktionstheorie gelten die Darstellungen von Windscheid, Prins und v. Jhering. Vgl. Hafter S. 30.

[4]) Auch wer die Beleidigungsfähigkeit der juristischen Person bejaht, verwirft sie vom Standpunkt der Fiktionstheorie aus. Schenitza (S. 50) betont, daß die Lösung der Frage vom Begriff des Personenverbandes abhängig ist. Vgl. auch Hammeley S. 25, Hirschberg S. 44, Bleß S. 73.

gisch verfehlt sein, welche die Beleidigung von juristischen Personen verbietet. Dieses Ergebnis ist allerdings unbefriedigend und die Anhänger der Fiktionstheorie, welche die Beleidigungsfähigkeit der juristischen Personen untersuchen, sind auch im allgemeinen in ihrer Folgerung nicht so weit gegangen. Berner [5]) lehnt in Anwendung der Fiktionstheorie die Beleidigungsfähigkeit der juristischen Personen ab. Dagegen besitzen Behörden und politische Körperschaften nach seiner Auffassung eine Ehre, weil sie nach § 196, 197 R.St.G.B. ausdrücklich gegen Beleidigung geschützt sind. Bruhns [6]) hält eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung für möglich, wonach die Korporationen als passiv beleidigungsfähig angesehen werden und zur Verfolgung des Täters berechtigt sind. Zimmermann [7]) glaubt sogar, aus dem Schweigen des Gesetzes entnehmen zu können, daß alle juristischen Pesonen gegen Beleidigungen zu schützen sind. Nach seiner Ansicht ist die juristische Person nicht nur Träger von Rechten und Pflichten, sondern sie besitzt auch kraft Fiktion eine Seele, die sie zu sittlichem Handeln befähigt. Die genannten Autoren übersehen, daß durch gesetzliche Fiktion nicht die objektiven Voraussetzungen geschaffen werden können, die zum Begriff der Ehre gehören. Immerhin geht aus ihren Ausführungen hervor, daß sie für die juristische Person ein Bedürfnis nach rechtlichem Schutz gegen Beleidigung anerkennen oder doch wenigstens nicht für alle Fälle ablehnen.

Die Fiktionstheorie führt nicht nur auf dem Gebiete des Beleidigungsrecht zu einem unbefriedigenden Ergebnis. Sie widerspricht auch im allgemeinen den tatsächlichen Verhältnissen, die mit der Anerkennung der juristischen Person verbunden sind. Die Konstruktion eines Rechtsobjekts, das in Wirklichkeit nicht besteht, führt im Privatrecht zur Anerkennung von subjektlosen Rechten, die nur einem bestimmten Zweck zu dienen bestimmt sind. In Wirklichkeit haben aber die Mitglieder und in ihrem Auftrag die Organe des Verbandes in den Schranken der Rechtsordnung eine freie Verfügungsmacht über die Rechte, die der juristischen Person zustehen. Sie können sogar einstimmig Verfügungen treffen, die dem ursprünglichen Zweck widersprechen, ohne an Grundsätze gebunden zu sein. [8]). Ebensowenig läßt sich die Fiktionstheorie mit der Stellung derjenigen Verbände in Einklang bringen, die neben der Ausübung von Hoheitsgewalt auch am privaten Rechtsverkehr teilnehmen können. Im öffentlichen

[5]) S. 478, 479.
[6]) S. 493.
[7]) S. 101.
[8]) Vgl. Art. 74 Z.G.B.

Recht führen die Körperschaften ein natürliches und notwendiges Dasein.[9]). Im Privatrecht sind es nach der Fiktionstheorie Gebilde ohne Realität, die von der Rechtsordnung als Träger privater Rechte und Pflichten geschaffen werden. Der Verband ist in Ausübung seiner Hoheitsrechte dem Einzelnen übergeordnet, während er als Träger von privaten Verhältnissen den andern Rechtssubjekten gleichgeordnet ist. Aber es ist immer der gleiche Verband, der handelt. Besonders ist zu berücksichtigen, daß in einem Staatswesen die Grenzen zwischen öffentlichem und privatem Recht durch politische und wirtschaftliche Einflüsse bestimmt werden und daher einer dauernden Veränderung unterliegen. Was der Staat heute durch Hoheitsakt regelt, sucht er morgen durch den Abschluß von Verträgen zu erreichen, ohne daß sich der Zweck der staatlichen Maßnahmen ändern würde.[10]) Daher ist es unmöglich, das Bestehen der Verbände als juristische Personen zu leugnen, während man sie als Träger von Hoheitsrechten anerkennen muß.

2. Die Genossenschaftstheorie.

Anders ist das Resultat, zu dem man in Anwendung der Genossenschaftstheorie gelangt. Die juristischen Personen werden nicht als Fiktionen, sondern als wirklich lebende Gebilde angesehen, deren Existenz angeblich im Wirken eines überindividuellen Willens offenbar wird.[11]) Ein Sonderwille ist auch Voraussetzung der Gemeinschaftsehre, allerdings mit dem Unterschied, daß er als Abstraktion aus einer Reihe von Einzelwillen nur in unserer Vorstellung besteht. Was wir daher als subjektive Realität auf dem Gebiete der Gemeinschaftsehre bezeichnet haben, ist nach der Genossenschaftstheorie ein selbständiges Glied der Gesellschaft mit bestimmten Merkmalen, die auf sein Eigenleben hindeuten. Die Anhänger der genannten Theorie gehen von der Tatsache aus, daß mehrere Personen innerhalb einer Gemeinschaft größere Leistungen vollbringen können, als unabhängig voneinander.[12]) Diese

[9]) Savigny selbst war sich dieses Gegensatzes bewußt. So sagt er vom römischen Staat als Träger privatrechtlicher Verhältnisse: „Der Populus, von welchem alles Recht überhaupt ausging, konnte unmöglich irgend eine Art der Rechtsfähigkeit entbehren. So mußte es sein zu jeder Zeit und von einer besonderen Verleihung einer solchen Fähigkeit konnte nicht die Rede sein (S. 362).

[10]) Ein Staat kann z. B. die Ablieferung der Ernte durch Gesetz vorschreiben oder sie durch Abschluß eines Kaufvertrages erwerben.

[11]) Vgl. Hafter S. 45, Gierke S. 608, Schenitza S. 44: „Die Willensfähigkeit bedeutet, wie beim Menschen, so auch hier die Pointe, aus der wir die Rechts- und Handlungsfähigkeit erkennen."

[12]) Vgl. Bolze S. 8.

Verschiedenheit der Wirkungen wird durch eine Verschiedenheit der Kräfte erklärt, welche sie verursacht haben. Als maßgebende Kraft für eine Tätigkeit gilt der Wille, so daß man auf diese Weise zur Anerkennung eines wirklich bestehenden Sonderwillens gelangt. Ist die Existenz eines Willens bewiesen, dessen Träger nicht der einzelne Mensch sondern die Gemeinschaft ist, so haben wir folgerichtig auch die Wirklichkeit eines geistigen Lebens ohne materielle Substanz als gegeben hinzunehmen.

Die Beleidigungsfähigkeit von juristischen Personen kann nach der Genossenschaftstheorie nicht zweifelhaft sein.[13]) Denn die Fähigkeit, seinen Willen in den Grenzen eines bestimmten Zwecks frei zu gestalten, setzt das Vorhandensein von sittlichen und sozialen Eigenschaften voraus, die in den Handlungen der Verbandsorgane für Drittpersonen erkennbar werden. Schwierig ist es nur, auf Grund der Genossenschaftstheorie eine Abgrenzung gegenüber den Personenverbänden zu finden, die ihrer Natur nach keine Ehre besitzen können. Die Bildung eines Sonderwillens, der dem Verband den Charakter eines sittlichen und geistigen Wesens gibt, ist angeblich ein tatsächlicher Vorgang und beruht auf der Zusammenarbeit mehrerer Menschen. Da diese gemeinsame Tätigkeit nicht zur Gründung einer juristischen Person führen muß, so kann auch für die Anhänger der Genossenschaftstheorie die Erwerbung der Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht Voraussetzung der Beleidigungsfähigkeit sein.[14]) Wir hatten festgestellt, daß die Gemeinschaftsehre von der Dauer der Zusammenarbeit und der Anzahl der Mitglieder abhängig ist. Auf diese Weise konnten wir die Zusammenschlüsse, die praktisch nicht als Einheit empfunden werden, aus unseren Betrachtungen über die Gemeinschaftsehre ausschließen. Für die Anhänger der Genossenschaftstheorie können diese Gesichtspunkte keine Bedeutung haben, weil sie auf die Entstehung des Gesamtwillens keinen Einfluß haben. Wenn das Zusammenwirken mehrerer Personen die Entstehung eines Sonderwillens bedeutet, so kann es nicht darauf ankommen, wie viel Menschen zur Gemeinschaft gehören, und wie lange die gemeinsame Tätigkeit dauert. Einige Autoren[15]) unterscheiden in Anwendung der Genossenschaftstheorie zwischen organisierten und unorganisierten Verbänden und betrachten nur die ersteren als beleidigungsfähig. Demgegenüber ist zu bemerken,

---

[13]) Vgl. Gierke S. 147, Schenitza S. 67, Brügger S. 15, Bleß S. 73, Ambach S. 44, Schröder S. 88, Hammeley S. 37.

[14]) Vgl. Schenitza S. 59, Bleß S. 74, Hammeley S. 34, Hirschberg S. 56.

[15]) Vgl. Hirschberg S. 57, Bleß S. 78, Schenitza S. 61, Mahlberg S. 28, 29, Gerland S. 20.

daß auch die bescheidenste Zusammenarbeit mehrerer Personen von einem Plan, einer Organisation, beherrscht sein muß. Sonst gibt es eben kein einheitliches Zusammenwirken und auch keine Gemeinschaft. Nicht jeder Verband hat schriftlich verfaßte Statuten, aus denen die Organisation des Ganzen ersichtlich ist. Oft wird nur eine mündliche Verabredung vorliegen, die nicht einmal rechtlich verbindlich sein muß, um eine wirksame Zusammenarbeit unter mehreren Personen zu ermöglichen. Jedoch hat die äußere Form der Organisation und ihre rechtliche Verbindlichkeit mit dem Problem der Beleidigungsfähigkeit nichts zu tun. Das gemeinsame Streben zu einem gemeinsamen Ziele bleibt für die Anhänger der Genossenschaftstheorie das einzige Merkmal der Beleidigungsfähigkeit.

Schließlich glaubt man, eine praktisch verwertbare Begrenzung der beleidigungsfähigen Verbände dadurch umgehen zu können, daß man die strafrechtlichen Sanktionen auf solche Fälle beschränkt, in denen ein besonderes Interesse am Bestand der Gemeinschaft vorliegt. [16]) Eine Unterscheidung zwischen Beleidigungsfähigkeit und Schutzwürdigkeit ist gerechtfertigt. Nur kann sie in Anwendung der Genossentheorie zu keinem befriedigenden Ergebnis führen. Das einzige Merkmal, nach dem der strafrechtliche Schutz der Verbandsehre abgestuft werden kann, ist die Bedeutung des Verbandszweckes für die Allgemeinheit. Nun ist es aber denkbar, daß zur Erreichung eines wichtigen Zieles nur eine vorübergehende gemeinsame Tätigkeit mehrerer Personen erforderlich ist, oder daß nur wenige Personen gemeinsam tätig sind, wie es bei Erfindungen auf dem Gebiete der Technik vorkommt. Hier handelt es sich um Zusammenschlüsse, die sogar von den Beteiligten als Gemeinschaften empfunden werden können, die aber niemals in unserer Vorstellung eine geistige Einheit bilden. Nach der Genossenschaftstheorie sind sie jedoch als wirkliche Gebilde grundsätzlich beleidigungsfähig und auf Grund ihrer Ziele auch schutzwürdig.

Die Genossenschaftstheorie ist als Konstruktion verfehlt, weil es einen Sonderwillen, der über den verschiedenen Einzelwillen steht, nicht gibt. [17]) Die geistigen Kräfte, die den Willen bilden, sind Bestandteile der Persönlichkeit. Sie entwickeln sich mit dem menschlichen Organismus und gehen auch mit ihm zu Grunde. Eine Ablösung von Willensteilen und deren Aufgehen in einer höheren Einheit, wie es die Anhänger der Genossenschaftstheorie annehmen [18]), kann daher

[16]) Vgl. Schröder S. 90.

[17]) Vgl. Bruhns S. 488: „Es gibt nichts individuelleres, als den Willen, weil jeder das Produkt der verschiedensten eigenen Motive ist."

[18]) Vgl. Hafter S. 47, Hirschberg S. 38.

niemals Wirklichkeit sein. Die Anhänger der Genossenschaftstheorie glaubten aus ihrer Lehre wichtige Ergebnisse für die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Personen ableiten zu können, die dem allgemeinen Rechtsempfinden entsprechen. Das gesetzgeberische Postulat, die Verbände des privaten und öffentlichen Rechts für das Verschulden ihrer Organe haften zu lassen, ergibt sich nach ihrer Auffassung aus der Definition der juristischen Person [19]) als willens- und handlungsfähige Einheit, während nach der Fiktionstheorie eine entsprechende Verantwortlichkeit nicht bestehen könnte. In Wirklichkeit ergibt sich aber diese sog. Verschuldenshaftung nicht aus logischen Erwägungen, sondern aus den Bedürfnissen des rechtlichen Verkehrs.[20]) Das Risiko eines rechtswidrigen Verhaltens der Organe muß gerechterweise die juristische Person tragen und nicht der Dritte, der mit ihr Rechtsgeschäfte abschließt.

Ein weiterer Beweis für die Unrichtigkeit der Genossenschaftstheorie ergibt sich aus dem Wesen der Kollektivgesellschaft. [21]) Eine Kollektivgesellschaft ist nach geltendem Recht nach außen hin als juristische Person zu betrachten, während im Verhältnis der Gesellschafter untereinander die juristische Persönlichkeit nicht gegeben ist. Der grundlegende Unterschied zwischen Innen- und Außenverhältnis kommt im Gesetz dadurch zum Ausdruck, daß die Gesellschafter durch einen Vertrag miteinander verbunden sind, daß dagegen die Gesellschaft gegenüber Dritten als Einheit auftritt. [22]) Wären die rechtsfähigen Verbände wirkliche Personen, so würde diese Regelung logisch falsch sein, weil die Existenz der Kollektivgesellschaft nicht für alle anerkannt wäre. Daß die juristische Konstruktion der Kollektivgesellschaft einem praktischen Bedürfnis entspricht und sich im Leben auch bewährt hat, kann als Beweis für die Fehlerhaftigkeit der Genossenschaftstheorie angesehen werden, mit der sie im Widerspruch steht.

3. Die Abstraktionstheorie.

Nach der herrschenden Auffassung [23]) liegt das Wesen der juristischen Person in der äußeren Form, die es einer Mehrheit von Personen ermöglicht, im Dienste eines bestimmten Zwecks gemeinsam am

[19]) Vgl. Gierke S. 756.
[20]) Vgl. Egger S. 368.
[21]) Vgl. Burckhardt S. 321.
[22]) Vgl. Art. 552, 562 O.R.
[23]) Vgl. Egger S. 360, Burckhardt S. 320, Gerwig S. 76, Tuor S. 97, Wieland S. 397, 398.

Rechtsverkehr teilzunehmen. Abgesehen von den besonderen gesetzlichen Vorschriften, die die Entstehung der juristischen Persönlichkeit von bestimmten formellen Voraussetzungen, wie z. B. von der Eintragung im Handelsregister, abhängig machen, ist die Rechtsfähigkeit eines Verbandes begrifflich schon mit der Schaffung einer Organisation zur Betätigung generell bestimmter Rechtsverhältnisse gegeben. [24]) Diese Zuständigkeitsordnung entspricht inhaltlich der staatlichen Verfassung. Sie muß darüber Auskunft geben, welche Personen für die vielen Mitglieder einer Gemeinschaft verbindlich handeln können, und welches Verfahren in Ausübung der Verbandstätigkeit einzuhalten ist.

Der Hauptunterschied gegenüber den beiden vorher genannten Theorien besteht darin, daß die in der Gemeinschaft vereinigten Mitglieder als die wahren Rechtsträger gelten, und nicht ein über den Gemeinschaftern stehendes fiktives oder reales Gebilde. Damit haben wir im Grundriß die Struktur der gesamten Hand. Auch die im Gesamthandverhältnis stehenden Personen bedürfen eines gemeinsamen Zwecks, wenn sie planmäßig handeln wollen. Jedoch soll diese Zweckbestimmung nur den tatsächlichen Bestand der Gemeinschaft sichern, dagegen ist sie für die Gültigkeit der Rechtshandlungen ohne Bedeutung. Bei den juristischen Personen ist der Zweck Grenze der Vertretungsmacht und zugleich Gültigkeitsgrund für die rechtsgeschäftlichen Handlungen der zur Vertretung befugten Personen. Die gesamte Hand ist die Organisation zur Ausübung gegebener individuell bestimmter Rechte. Die juristische Person dagegen ist die Organisation zur Betätigung eines bestimmten Zwecks durch beliebige Rechte und Rechtsgeschäfte. [25]) Auf Grund der Zuständigkeitsordnung sind die Mitglieder einer Gemeinschaft in der Lage, einheitlich zu handeln. Die Art der gemeinschaftlichen Tätigkeit innerhalb eines Verbandes, die stets von einzelnen Mitgliedern im Namen der Gesamtheit ausgeübt wird, ist mit der Stellvertretung verwandt. Der wesentliche Unterschied liegt jedoch darin, daß diejenigen, welche zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks eine Organisation schaffen, sich selbst von der rechtsgeschäftlichen Tätigkeit ausschließen, durch welche der Verband berechtigt und verpflichtet wird. [26]) Der Vertretene bleibt dagegen neben dem Vertreter weiterhin berechtigt, Rechtsgeschäfte in seinem Namen persönlich abzuschließen.

Uns interessiert hier vor allem die Tatsache, daß die Mitglieder des Verbandes gemeinsam Träger von Rechten und Pflichten sind. Wir

[24]) Vgl. Burckhardt S. 320.
[25]) Vgl. Burckhardt S. 320.
[26]) Vgl. Burckhardt S. 312.

können uns diese Personen in ihrer Gesamtheit auch auf dem Gebiete des Rechts als Einheit vorstellen. Auf diese Weise erleichtern wir uns das Verständnis für die rechtlichen Beziehungen, welche die Gesamtheit nicht nur mit Drittpersonen, sondern auch mit jedem einzelnen Mitglied verbinden. [27]) Nur müssen wir uns auch hier bewußt sein, daß eine höhere Einheit, wie wir sie uns vorstellen, keine objektive Realität besitzt. [28]) Wenn wir von den Rechtsverhältnissen der juristischen Person sprechen, übertragen wir die gemeinsamen Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder auf die gedachte Einheit. Es ist derselbe Vorgang, den wir bei der Gemeinschaftsehre beobachtet haben und der uns gleichzeitig berechtigt, von der Ehre der juristischen Person zu sprechen. Somit finden alle Bemühungen um den Nachweis der Gemeinschaftsehre eine Rechtfertigung. Für die Anhänger der Fiktionstheorie oder der Genossenschaftstheorie liegt dagegen das Problem der Beleidigungsfähigkeit von juristischen Personen auf einer anderen Ebene, weil sie die gemeinsame Ehre mehrerer Menschen niemals als die Ehre der juristischen Person betrachten können.

Die Dauer der Beleidigungsfähigkeit bestimmt sich nach der Existenz der juristischen Person, die vom Wechsel der Mitglieder nicht berührt wird. Jedoch muß sich die ehrverletzende Behauptung, um als Beleidigung angesehen zu werden, gegen Personen richten, die im Zeitpunkt der Beleidigung Angehörige des Verbandes sind. Bezieht sich die Äußerung dagegen auf Handlungen, für welche nur die früheren Mitglieder verantwortlich sind, so liegt keine Gefährdung der Verbandsehre vor, es sei denn, daß die Wahrheit der Behauptung schon die Zugehörigkeit zum Verband als ehrenrührig erscheinen läßt. Gegenstand einer Beleidigung ist die Gesamtheit der Mitglieder, deren Zugehörigkeit unter bestimmten Voraussetzungen gelöst werden kann und spätestens mit ihrem Tode ein Ende findet. Das Unvergängliche, die Organisation des Verbandes steht außerhalb des Beleidigungsrechts. Nach der Genossenschaftstheorie müßten historische Feststellungen, die für einen Verband nachteilig sind, als Beleidigung aufgefaßt werden, wenn sie nicht zufällig der Wahrheit entsprechen. [29]) Denn der

[27]) Vgl. Gerwig S. 77, 78.

[28]) Vgl. Wieland S. 407.

[29]) Mit diesem Argument bestreitet Wachenfeld (S. 299) die Beleidigungsfähigkeit der Personenverbände, wie sie von den Anhängern der Genossenschaftstheorie gelehrt wird. Vgl. Hirschberg S. 48, Mahlberg S. 38. Ebenso Hammeley S. 52, der allerdings den Einwendungen Wachenfelds in gewissem Sinne recht gibt. Bleß (S. 85) verlangt, daß der Kundgebung Wirkung für die Gegenwart beigelegt werden kann, trotzdem er die Beleidigungsfähigkeit der Personenverbände auf Grund der Genossenschaftstheorie zu beweisen versucht.

Wechsel der Mitglieder verändert nach dieser Auffassung nichts am Charakter der juristischen Person als willens- und handlungsfähiges Wesen. Es zeigt sich auch hier wieder, daß man in Anwendung der Genossenschaftstheorie zu Ergebnissen gelangt, die mit den praktischen Erfordernissen des Lebens nicht in Einklang zu bringen sind.

Nach den Ausführungen über die Beleidigungsfähigkeit der juristischen Personen seien schließlich noch einige Bemerkungen über den Schutz der Gemeinschaftsehre hinzugefügt. Die Ehre von Verbänden kann nur dann als privates Rechtsgut angesehen werden, wenn wir im Gegensatz zur älteren Lehre die Rechtsfähigkeit der juristischen Person nicht auf die Vermögensfähigkeit beschränken, sondern sie auf alle Rechte ausdehnen, die nicht ihrer Natur nach nur dem Einzelindividuum zustehen. Heute erscheint die grundsätzliche Gleichstellung von natürlichen und juristischen Personen allgemein als begründet. Denn die Verleihung der Rechtsfähigkeit an Verbände hat nur dann einen Sinn, wenn sie nicht Selbstzweck ist, sondern der Förderung der gemeinschaftlichen Ziele dienen soll. Würde man den juristischen Personen alle Rechte versagen, die nicht Vermögensrechte sind, so wären gerade die Verbände mit ideellem Zweck nur in einem ganz beschränkten Wirkungskreis rechtlich anerkannt, ein Ergebnis, das dem mit der juristischen Persönlichkeit verbundenen gesetzgeberischen Gedanken widerspricht.[30]) Der öffentlich-rechtliche Schutz der Verbandsehre bestimmt sich jedoch in letzter Hinsicht nicht nach logischen Erwägungen, sondern, wie der Schutz aller anderen Lebensgüter, nach dem Wert, der ihnen innerhalb der staatlichen Rechtsordnung zugebilligt wird. Wir behandeln diese Frage im Zusammenhang mit den positiven Gesetzesbestimmungen, weil sie nicht allgemeingültig, sondern nur für eine bestimmte Rechtsordnung gelöst werden kann.

§ 8. Die Ehre von Handelsgesellschaften und Stiftungen.

Wir haben bisher die juristische Person allgemein als Träger einer Gemeinschaftsehre bezeichnet, ohne auf die verschiedenen Arten der rechtsfähigen Verbände einzugehen. Eine besondere Behandlung der juristischen Personen erschien in diesem Zusammenhang überflüssig, weil deren konstitutive Merkmale den Voraussetzungen der Gemeinschaftsehre nicht widersprechen. In beiden Fällen muß eine Personen-

[30]) Vgl. Egger S. 363.

gruppe vorhanden sein, die in ihrem Streben nach einem gemeinsamen Ziel eine Einheit darstellt. Daneben gelten für die Entstehung der juristischen Personen bestimmte Formalitäten, deren Zahl grundsätzlich nach dem Ziel und der Organisation der Verbände abgestuft ist.[31]) Auf das Ziel der Gemeinschaft, ihre Zusammensetzung und die Dauer ihres Bestandes haben diese Voraussetzungen keinen Einfluß, sodaß aus der äußeren Form der juristischen Person niemals auf das Fehlen der Gemeinschaftsehre geschlossen werden kann. Immerhin gibt es einige Besonderheiten, die sich aus der Struktur der einzelnen Verbandstypen für die Gemeinschaftsehre ergeben und in diesem Zusammenhang erwähnt werden müssen.

1. Die Handelsgesellschaften.

a) Ehre und Kredit.

Bei den Handelsgesellschaften ist es in erster Linie die wirtschaftliche Natur des Zwecks, die für die Frage des Beleidigungsschutzes Bedeutung gewinnt. Neben der ethischen Bewertung durch Dritte finden wir hier eine Beurteilung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. In beiden Fällen handelt es sich um Persönlichkeitsgüter, deren gemeinsamer Inhalt die Bewertung eines Einzelnen oder eines Verbandes durch einen Dritten bildet. Verschieden ist nur der Gegenstand der Bewertung. Während eine Beleidigung darauf hinausgeht, die Vorstellung von den sittlichen und sozialen Eigenschaften eines Menschen zu verändern, soll die Gefährdung des wirtschaftlichen Ansehens das Vertrauen in den Erfolg des Unternehmens erschüttern, gleichgültig, ob die Gründe des Mißerfolges in der Untüchtigkeit der verantwortlichen Personen oder in anderen unglücklichen Umständen zu suchen sind.[32]) So liegt z. B. eine Gefährdung des wirtschaftlichen Ansehens in der Behauptung, daß eine Handelsgesellschaft durch den Konkurs eines Schuldners in ihren Vermögensverhältnissen bedroht ist, oder daß die zur Weiterverarbeitung gekauften Gegenstände einen geheimen Mangel enthalten, der sich auf die Qualität der Fertigwaren auswirkt.[33]) Dagegen ergeben sich aus den genannten Tatsachen keine

[31]) Vgl. Tuor, S. 103. Für die wirtschaftlichen Körperschaften ist Registerzwang vorgeschrieben, während für Vereine die freie Bildung anerkannt ist.
[32]) Vgl. Schenitza S. 71.
[33]) Für eine deutliche Scheidung zwischen dem wirtschaftlichen Ansehen, insbesondere dem Kredit und der Ehre, treten ein: Binding S. 160, Olshausen S. 754, Wachenfeld S. 364, Kohler S. 32, Bleß S. 35, Schenitza S. 71, Hammeley S. 50. Im Gegensatz dazu von Liszt S. 343, der den Kredit als die wirtschaftliche Seite der Ehre auffaßt.

Schlußfolgerungen auf die sittlichen oder sozialen Eigenschaften der verantwortlichen Personen. In zahlreichen Fällen werden allerdings beide Rechtsgüter in Tateinheit verletzt sein, wobei die rechtswidrige Äußerung nach der Absicht des Täters gegen den Erfolg des Unternehmens oder die Ehre der Gemeinschaft gerichtet sein kann. Von den einzelnen Tatsachen, die den Erfolg ausmachen, kann man auf bestimmte Eigenschaften der handelnden Personen schließen und umgekehrt ist aus dem Fehlen sittlicher und sozialer Eigenschaften im allgemeinen auch die wirtschaftliche Stellung der betreffenden Personen ersichtlich. Eine rechtswidrige Behauptung gegenüber Drittpersonen kann daher die Vorstellung von den sittlichen Eigenschaften eines Menschen verändern und ihr Vertrauen in den Erfolg einer wirtschaftlichen Tätigkeit beeinträchtigen.[34]) Die in Tateinheit verletzten Rechtsgüter behalten aber ihre selbständige Bedeutung, weil das Maß der Gefährdung oder Verletzung für jedes Rechtsgut verschieden ist. Wenn z. B. über eine Handelsgesellschaft das Gerücht verbreitet wird, daß sie sich zwar in guten Vermögensverhältnissen befinde, aber bei der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten Schwierigkeiten bereite, so liegt in dieser Behauptung der Vorwurf eines unsittlichen und zugleich ehrenrührigen Verhaltens. Demgegenüber leidet das wirtschaftliche Ansehen geringeren Schaden, weil der Schuldner in Anbetracht seiner günstigen Vermögensverhältnisse zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit gezwungen werden kann.[35])

Daß es sich im einen Fall um ein wesentlich ideelles Gut, im anderen um ein Vermögensinteresse handelt[36]), ist bei der gesetzlichen Behandlung der Ehre und des wirtschaftlichen Ansehens zu beachten. Aus der Verschiedenheit der Interessenlage ergibt sich jedoch keine begriffliche Abgrenzung beider Rechtsgüter, weil die Verletzung der Ehre sehr oft berufliche Nachteile zur Folge hat und damit im gleichen Maße wie die Gefährdung des wirtschaftlichen Ansehens zu einer Beeinträchtigung der Vermögensverhältnisse führt. Für die Ehre und das wirtschaftliche Ansehen gelten weiterhin nicht die Unterscheidungsmerkmale, die sich aus der Gegenüberstellung von immateriellen Gü-

---

[34]) Binding S. 160, Bleß S. 56.

[35]) Vgl. Huber S. 52. Er sieht in diesem Fall den Angriff auf die Ehre als das Primäre an, ohne sich allerdings darüber klar zu sein, daß hier zwei Deliktstatbestände vorliegen.

[36]) Vgl. Olshausen S. 754, Bleß S. 55, Schenitza S. 71, Binding S. 160. Anders Specker, der den Kredit eines Menschen als reines Persönlichkeitsgut ansieht. Richtig ist, daß der Kredit verletzt werden kann, ohne daß ein Vermögensschaden eintritt. Aber der rechtliche Schutz des Kredits ist eben doch nur auf Grund des drohenden Vermögensschadens gerechtfertigt.

tern und Individualrechten ergeben.[37]) Die Rechte an den immateriellen Gütern kommen jedem Menschen ohne weiteres zu. Er hat diese Rechte als Mensch. Die Individualrechte dagegen entstehen durch Schöpfung. Es ist die selbständig geschaffene Individualität, die dieses Recht erzeugt. Sie kommen daher nicht jedem Menschen zu, sondern nur dem, der sie sich erschafft. Demgegenüber sind Ehre und wirtschaftliches Ansehen Rechtsgüter, die dem Menschen nicht angeboren sind, sondern erst mit dem Eintritt in einen bestimmten Pflichtenkreis entstehen.

Dem wirtschaftlichen Ansehen entsprechend ist eine Erfolgsbewertung denkbar, die sich auf andere, nicht wirtschaftliche Lebensgebiete des Einzelnen oder der Gemeinschaft bezieht. Für den Schutz der Persönlichkeit wäre jedoch diese Einstellung gegenüber den Mitmenschen ohne Bedeutung. Unserer allgemeinen Lebenshaltung entspricht es, daß wir die gesellschaftliche und berufliche Stellung des Einzelnen von dessen ethischen und sozialen Eigenschaften abhängig machen.[38]) Daher können auch die Menschen kein rechtlich relevantes Interesse an einer Beurteilung haben, der ein anderer Maßstab als der innere Persönlichkeitswert zu Grunde liegt. Demgegenüber erscheint die Erfolgsbewertung der wirtschaftlichen Unternehmung durch das geschäftliche Risiko gerechtfertigt, das der Einzelne im Verkehr mit ihnen auf sich nehmen muß. Je geringer der Erfolg einer Handelsgesellschaft oder eines Einzelkaufmanns ist, desto größer ist die Gefahr eines Vermögensverlustes für dessen Gläubiger und Kunden, und umso weniger werden sich Dritte in geschäftliche Beziehungen mit dem betreffenden Unternehmen einlassen. Dem Inhaber eines Unternehmens muß daher alles an einer günstigen Beurteilung gelegen sein, um den Gang der Geschäfte zu steigern oder doch wenigstens im gewohnten Umfang zu erhalten.

Eine Besonderheit gilt für die Ehre und das wirtschaftliche Ansehen von Verbänden. Als beleidigungsfähige sittliche Einheit besteht der Verband nur in der Vorstellung des Dritten. Die Eigenschaften dieser gedachten Einheit sind in Wirklichkeit die Eigenschaften der einzelnen Mitglieder. Hinsichtlich der einheitlichen Funktionen, die Gegenstand des wirtschaftlichen Ansehens sind, unterscheidet sich da-

[37]) Anders Huber S. 60.

[38]) So wird z. B. ein Beamter seine Stellung verlieren, wenn er wegen Krankheit verhindert war, sein Amt auszuüben. Man kann sagen, daß mit fortschreitender Kultur die sittliche und soziale Bewertung des Menschen stärker hervortritt. An einer gewissen Erfolgsbewertung hielt man früher in Offizierskreisen fest, wonach ein Offizier den Abschied nehmen mußte, wenn er unschuldig in eine Schlägerei verwickelt worden war.

gegen der Verband als Ganzes von der Summe der Mitglieder, ohne daß es hierzu einer Fiktion bedürfte. Aus der Tatsache, daß eine Handelsgesellschaft ein wirtschaftliches Ansehen genießt, kann man daher nicht auf die begrifflichen Merkmale der Gemeinschaftsehre schließen.

Im Gegensatz zur Ehre bildet das wirtschaftliche Ansehen kein einheitliches Lebensgut. Je nach den geschäftlichen Beziehungen, die ein Dritter mit einem Unternehmen einzugehen gedenkt, sind auch die Merkmale, nach denen er den Erfolg bemißt, verschieden. Einem Kunden kommt es hauptsächlich darauf an, daß die Sachwert- oder Dienstleistungen nach Inhalt, Zeit und Ort richtig ausgeführt werden. Lieferanten und Darlehensgeber dagegen stellen in der Hauptsache auf die günstige Vermögenslage des Unternehmens ab.

In diesem Sinne hat auch das schweiz.St.G.B. eine Zweiteilung durchgeführt. In Art. 160 schützt es den Kredit, d. h. das Vertrauen, das jemand hinsichtlich der Erfüllung seiner vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten genießt. [39]) In Art. 161 schützt es die Kundschaft[40]), d. h. die Vorstellung der Kunden über die gewerblichen Leistungen des Unternehmens.

Die Bestimmungen der Art. 160, 161 sind von dem einheitlichen Gedanken getragen, daß der zivilrechtliche Schutz beider Rechtsgüter im Vordergrund steht. [41]) Kreditgefährdung ist nur dann strafbar, wenn tatbestandlich die Voraussetzungen der Verleumdung gegeben sind. Außerdem muß es sich um eine erhebliche Schädigung oder eine ernstliche Gefährdung des Kredits handeln. Ebenso darf man aus der beispielsweisen Aufführung der schädigenden Mittel in Art. 161 schließen, daß bei einem Verhalten des Täters wider besseres Wissen der strafrechtliche Schutz der Kundschaft einsetzt, während nach Art. 48 O.R. unwahre Auskündigungen oder andere Treu und Glauben verletzende Veranstaltungen genügen.

---

[39]) Vgl. Olshausen S. 754. Sehr verbreitet ist die Definition des Kredits als Vertrauen in die Zahlungswilligkeit und Zahlungsfähigkeit (vgl. Specker S. 115). Die Erwähnung eines ethischen Moments darf jedoch nicht zu Verwechslungen mit der Ehre führen. Der Gläubiger löst seine geschäftlichen Beziehungen zum „zahlungsunwilligen" Schuldner, weil er die geschuldete Leistung nicht erhält, aber nicht etwa infolge der Unsittlichkeit, die sich im Verhalten des Schuldners zeigt. Im übrigen ist die Definition ungenau, weil auch die Leistung von Waren kreditiert werden kann.

[40]) Vgl. Hafter S. 383. Vinassa (S. 4) definiert die Kundschaft als die Gesamtheit der geschäftlichen Beziehungen eines wirtschaftlich Tätigen zu den Personen, die sich seiner wirtschaftlich bedienen und die ihm eine Aussicht auf Geschäftserfolg gewähren.

[41]) Vgl. Hafter S. 380, 378.

Während Art. 160, dem geschützten Rechtsgut entsprechend, nur den Tatbestand der Verleumdung behandelt, ist Art. 161 eine Zusammenfassung der meisten Fälle des unlauteren Wettbewerbs; abgesehen von Verleumdung und übler Nachrede wird das Unternehmen durch zahlreiche andere Deliktshandlungen in seiner Kundschaft bedroht [42]), wie z. B. durch schwindelhafte Reklame, irreführende Geschäfts- und Warenbezeichnung, die zu Verwechslungen Anlaß geben könnten, Verleitung von Angestellten eines Konkurrenzgeschäftes zum Verrat von Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen usw.

Art. 161 bietet nach verschiedenen Richtungen zu Zweifeln Anlaß. Nach dem Wortlaut darf eine Bestrafung nur dann erfolgen, wenn das Rechtsgut verletzt ist, während es sich der Natur der Sache nach um ein Gefährdungsdelikt handelt. Andererseits ist nicht klar ersichtlich, welche Voraussetzungen in der Person des Täters gegeben sein müssen. Die Marginale deutet darauf hin, daß nur ein Konkurrent das Delikt begehen kann, während aus dem Wortlaut der Bestimmung diese Einschränkung nicht hervorgeht. Klarer ist in dieser Hinsicht die Regelung des deutschen U.W.G. Nach § 15 dieses Gesetzes ist bei Gefährdung der Kundschaft durch Verleumdung die Eigenschaft des Täters und das mit der strafbaren Handlung verfolgte Ziel ohne Bedeutung, während nach § 14 U.W.G. die üble Nachrede zu Zwecken des Wettbewerbs erfolgen muß.

Wenn wir die Ehre von juristischen Personen allgemein bejahen, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß neben dem spezifisch wirtschaftlichen Ansehen auch eine ethisch-soziale Beurteilung der wirtschaftlichen Verbände denkbar ist. Dagegen könnte es zweifelhaft sein, ob auf Grund der weitgehenden Übereinstimmung beider Rechtsgüter der Ehre von wirtschaftlichen Gemeinschaften eine selbständige Bedeutung zukommt. Werden durch eine unwahre Tatsachenbehauptung Kredit und Ehre eines Verbandes gleichzeitig gefährdet, so bedarf es keines besonderen Beleidigungsprozesses, um die Gemeinschaftsehre wiederherzustellen. Die Rechtswidrigkeit der Behauptung inbezug auf die Gemeinschaftsehre erweist sich auch bei der Verurteilung des Täters wegen Kreditgefährdung. Ein besonderer Schutz der Handelsgesellschaften wegen Beleidigung hat somit nur dann einen Sinn, wenn die Gemeinschaftsehre auch unabhängig vom wirtschaftlichen Ansehen gefährdet oder verletzt werden kann; oder anders ausgedrückt, wenn es eine ethisch-soziale Beurteilung der Handelsgesellschaften ohne Rücksicht auf deren wirtschaftlichen Erfolg gibt.

[42]) Vgl. Hafter S. 386.

Den Anlaß zu einer ausschließlich ethischen Beurteilung bilden gerade in neuester Zeit die erhöhten sozialen Anforderungen, die an wirtschaftliche Unternehmungen gestellt werden. Zu den Vorschriften zwingender Natur, wie z. B. die Schaffung gesunder Arbeitsverhältnisse in den Fabriken und die Leistung von Beiträgen zu Gunsten der Arbeiter an öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten, sind moralische Pflichten hinzugekommen, wie z. B. die Schaffung von Wohlfahrtsfonds bei Aktiengesellschaften und Genossenschaften. Auch die Angaben zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Vermögensversteuerung und die Unterlassung von unsittlichen Maßnahmen im Konkurrenzkampf können ausschließlich als Grundlage einer ethisch-sozialen Beurteilung angesehen werden. Eine Gesellschaft, die im Rufe steht, ihre Arbeiter und Angestellten auszunutzen oder Steuern zu hinterziehen, wird nicht wegen Gefährdung des Kredits oder der Kundschaft klagen können. Andererseits haben aber die Gesellschafter ein Interesse an der Wiederherstellung der Gemeinschaftsehre, weil gegen einen Verband, der im Rufe steht, seine sittlichen und sozialen Pflichten nicht zu erfüllen, gewisse Druckmittel, wie Aussperrung, Streik, Boykott usw. ausgeübt werden können. Neben dem strafrechtlichen Tatbestand der Kreditverleumdung und des unlauteren Wettbewerbs behält somit das Problem des Beleidigungsschutzes bei Wirtschaftsverbänden eine weitgehende Bedeutung. Auch in der Literatur ist der Schutz des wirtschaftlichen Ansehens im allgemeinen kein Einwand gegen die rechtliche Bedeutung der Ehre von Handelsgesellschaften.

b) Die Ehre der Kapitalgesellschaften. (Aktiengesellschaft).

Eine besondere Beachtung verdienen weiterhin die Ansichten einiger Autoren über die Beleidigungsfähigkeit der sogenannten unpersönlichen Handelsgesellschaften, bei denen das Kapital, nicht die Persönlichkeit, die Beteiligung am Unternehmen bestimmt. Das eigentümliche an diesen Verbänden ist die Trennung von Unternehmensbesitz und Unternehmensleitung. Infolgedessen sind Recht und Pflicht zur Geschäftsführung nicht den Mitgliedern als solchen übertragen; sondern die mit der Geschäftsführung betrauten Personen sind kraft Dienstvertrag zuständig, im Namen und im Interesse des Verbandes zu handeln. Hierher gehört in erster Linie die Aktiengesellschaft und nach einigen Richtungen auch die Kommanditaktiengesellschaft. Die Beleidigungsfähigkeit dieser Verbände wird von Olshausen [43]) mit der

[43]) S. 742, ebenso Bleß S. 84.

Begründung abgelehnt, daß ihre Unterlagen regelmäßig Vermögensgegenstände bilden. Freisler verlangt speziell die Ausschaltung der Aktiengesellschaft [44]) aus dem Beleidigungsrecht, weil es sich hier nach seiner Auffassung nur um eine Kapitalzusammenballung handelt. Dagegen sollen die Menschen, die im Betrieb einer Aktiengesellschaft tätig sind, eine Gemeinschaftsehre besitzen, weil sie alle von dem gemeinsamen Gedanken beherrscht sind, eine einheitliche Aufgabe als Arbeitsauftrag der Volksgemeinschaft zu erfüllen. Gerland [45]) hält die Aktiengesellschaft, so wie sie sich als juristische Person darstellt, für beleidigungsfähig, weil in ihr ein gemeinsamer Wille zum Ausdruck kommt. Das Gemeinschaftsbewußtsein lehnt er als begriffliche Voraussetzung der Gemeinschaftsehre ab. Im folgenden werden wir uns grundsätzlich der Auffassung Gerlands anschließen, ohne dabei den Bedenken Olshausens und Freislers gegen eine formal-juristische Auffassung der Beleidigungsfähigkeit ihre Berechtigung abzusprechen.

Zivilrechtlich wird die Aktiengesellschaft und entsprechend auch die Kommanditaktiengesellschaft von Personen gebildet, die Eigentümer mindestens einer Aktie sind. [46]) Sie können in die Verwaltung gewählt werden und haben vor allem das Recht, innerhalb der Generalversammlung auf die Geschicke des Unternehmens einzuwirken. Praktisch hat jedoch die Masse der Kleinaktionäre an der Mitarbeit kein Interesse, weil ihnen jeder Einblick in den Geschäftsgang des Unternehmens fehlt. Soweit die Banken bei der Übernahme von Aktien zu Verwahrungszwecken das Stimmrecht für sich in Anspruch nehmen, sind ihre Eigentümer nicht einmal rechtlich in der Lage, das Stimmrecht auszuüben. [47]) Es fehlt somit, trotz der in der Aktie verkörperten Mitgliedschaftsrechte, die gemeinsame Tätigkeit der Mitglieder, ohne die eine beleidigungsfähige Gemeinschaft nicht denkbar ist. Aus der rein vermögensrechtlichen Bindung der Aktionäre an das Unternehmen läßt sich die Beleidigungsfähigkeit der Gesellschaft nicht ableiten. Über die Beleidigungsfähigkeit der unpersönlichen Handelsgesellschaften kann man aber auf Grund ihrer äußeren juristischen Form nichts abschließendes sagen. Vor allem müssen wir in diesem Zusammenhang die Tatsache berücksichtigen, daß eine Kapitalgesellschaft, ebenso wie die übrigen Handelsgesellschaften auf Grund ihrer Statuten den Betrieb eines Unternehmens zum Zweck hat, und daß neben einem vorwiegend wirtschaftlichen Erfolgsstreben sogar

[44]) S. 1461, 1462.
[45]) S. 29.
[46]) Vgl. Art. 292 II O.R., § 252 H.G.B.
[47]) Vgl. Art. 689 II O.R.

ideelle Ziele Beachtung finden. Die Personen, die durch ihre Arbeit den Erfolg herbeiführen, müssen nach allem, was wir bisher gesagt haben, eine beleidigungsfähige Gemeinschaft bilden. Wir näheren uns hier dem von Freisler verwendeten Begriff der Betriebsgemeinschaft, ohne jedoch in allen Punkten mit ihm übereinzustimmen. Nicht der einzelne technische Betrieb, sondern das Unternehmen als Ganzes gibt den Maßstab für eine erfolgreiche Tätigkeit ab, sodaß es erlaubt ist, die Gesamtheit der Mitglieder als Unternehmensgemeinschaft zu bezeichnen. Im Gegensatz zu Freisler zählen wir die in der Generalversammlung tätigen Mitglieder, soweit sie auf den Gang des Unternehmens einen Einfluß ausüben, zur Unternehmensgemeinschaft. Andererseits ist der von Freisler aufgestellte Begriff der Betriebsgemeinschaft weitergefaßt, indem wir zur Unternehmensgemeinschaft nur die an leitender Stelle stehenden Personen rechnen können. Arbeiter und Angestellte haben keinen Anteil an der Gemeinschaftsehre, ebensowenig wie sie auf den Geschäftsgang des Unternehmens, wie er der Außenwelt gegenüber zum Ausdruck kommt, einen Einfluß ausüben können. — Übereinstimmend mit Freisler läßt sich dagegen sagen, daß ein Unternehmen verschiedene Personenkreise umfassen kann, die sich durch die Art ihrer Beteiligung unterscheiden. Der reinen Vermögensbeteiligung steht die Beteiligung durch Arbeit gegenüber.

Aus dem Vergleich der genannten Personenkreise ergibt sich sodann die Frage, ob die A.G. als juristische Person zur Klage legitimiert ist, wenn die Ehre der Unternehmensgemeinschaft verletzt ist. In der Hauptsache haben die Aktionäre ein Vermögensinteresse am Unternehmen, das nicht zuletzt in den Bestimmungen über den Schutz der immateriellen Güter berücksichtigt wurde. Ein gleichgerichtetes ideelles Interesse darf man bei ihnen jedoch nicht voraussetzen.

Immerhin sprechen gewisse Bestimmungen des schweizerischen Aktienrechtes für die Aktivlegitimation der Aktiengesellschaft als juristischer Person, wenn die Unternehmensgemeinschaft beleidigt ist. Zunächst ist der Grundsatz, daß nur Aktionäre als Mitglieder der A.-G. zu betrachten sind, nicht streng durchgeführt. Nach Art. 727 II OR müssen die Mitglieder der Kontrollstelle nicht Aktionäre sein. Desgleichen kann nach Art. 717 OR die Verwaltung an Personen, die nicht Aktionäre sind (sog. Direktoren), übertragen werden. Damit hängt auch zusammen, daß die Kompetenz der Organe über die eigentliche Vertretung der Aktionärinteressen hinausgeht. So enthält Art. 673 OR eine moralische Verpflichtung der A.-G. zur Gründung eines Wohlfahrtsfonds zu Gunsten der Arbeiter und Angestellten. Art. 671

OR schreibt für Aktiengesellschaften die Gründung eines Reservefonds vor, dem u. a. jährlich ein Beitrag von einem Zwanzigstel des Reingewinns zuzuweisen ist. In Art. 677 OR ist der Generalversammlung das Recht eingeräumt, Reserveanlagen zu beschließen, die in Statuten und Gesetz nicht vorgeschrieben sind, soweit die Rücksicht auf das dauernde Gedeihen des Unternehmens es erfordert. Im Interesse des Unternehmens darf fernerhin nach Art. 663 OR die Anlage von stillen Reserven durch Überbilanzierung erfolgen. Diese weitgehenden Befugnisse der Organe entsprechen dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung des Unternehmens in seinen wirtschaftlichen und ideellen Funktionen, das sich bei der Zuspitzung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der damit verbundenen wirtschaftspolitischen Bedeutung der privaten Unternehmungen immer mehr gegen entgegenstehende Einzelinteressen durchzusetzen vermag. In diesem Sinne hat auch das Bundesgericht in Bd. 31 II S. 246 die Aktiengesellschaft als beleidigungsfähig anerkannt und damit das Klagerecht der juristischen Person zum Schutze der Ehre des Unternehmens sanktioniert.

Inwieweit eine Betriebsgemeinschaft, wie sie von Freisler dargestellt wird, beleidigungsfähig ist, mag hier dahingestellt bleiben. Es wird dabei auf das Bewußtsein einer gemeinsamen Zielsetzung ankommen. Dagegen müßte der Schutz dieser Gemeinschaftsehre durch eigene Organe wahrgenommen werden, weil hier weniger die Erhaltung des Unternehmens als berufliche Interessen der Mitglieder im Vordergrund stehen.

In Anlehnung an die Auffassung des Bundesgerichts ist es gerechtfertigt, von der Beleidigungsfähigkeit einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditaktiengesellschaft zu sprechen. Jedoch darf, wie wir gesehen haben, diese Bezeichnung nicht die irrtümliche Vorstellung erwecken, daß die Gesamtheit der Aktionäre eine beleidigungsfähige Gemeinschaft bildet. Der Zweck ihres Zusammenschlusses ist nicht auf die gemeinsame Tätigkeit im Unternehmen gerichtet, sondern auf die Herbeiführung einer bestimmten finanziellen Beteiligungsart, die dem Umfang des Unternehmens angepaßt ist. So erklärt sich die Beliebtheit der Aktiengesellschaften aus dem Bedürfnis der Unternehmer, eine möglichst große Zahl von Geldgebern unter Ausschaltung des persönlichen Risikos zu finden. Demgemäß muß die Entstehung einer Unternehmensgemeinschaft von der Zahl der finanziell Beteiligten unabhängig sein. Gehört das Unternehmen, dessen Mitglieder eine beleidigungsfähige Gemeinschaft bilden, einem Einzelkaufmann, so wird man ihm zum Schutz der Gemeinschaftsehre die gleichen Rechte wie

den Handelsgesellschaften einräumen müssen. Der Ehre der wirtschaftlichen Verbände entsprechend gibt es eine Ehre des Einzelkaufmanns im Bereich seines wirtschaftlichen Unternehmens.

c) Die Ehre der Personengesellschaften. (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften).

Während die Gemeinschaftsehre der Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften infolge ihrer unpersönlichen Natur als zweifelhaft erscheint, wird anderen Gesellschaften gerade wegen ihres persönlichen Charakters die Beleidigungsfähigkeit abgesprochen. So erklärt Schenitza [48]), daß Kollektiv- und Kommanditgesellschaften nicht beleidigungsfähig sind, weil sie sich in den Rechten und Pflichten der Gesellschafter gegeneinander erschöpfen. Eine beleidigende Äußerung gegen eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft könne daher nur insofern berücksichtigt werden, als sie eine Beleidigung der einzelnen Teilhaber enthält. Der Auffassung Schenitzas kann im Ergebnis eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden, weil im allgemeinen nur kleine Unternehmungen, denen die Voraussetzungen der Gemeinschaftsehre fehlen, sich als Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften konstituieren. Dagegen ist es unrichtig, aus der äußeren juristischen Form der betreffenden Verbände einen Einwand gegen ihre Beleidigungsfähigkeit abzuleiten. Für das Bestehen der Gemeinschaftsehre ist es gleichgültig, ob im Verhältnis der Mitglieder untereinander die juristische Einheit des Verbandes anerkannt ist, oder ob ein Gesellschaftsvertrag die rechtliche Bindung herbeiführt. [49]) Denn Träger der Gemeinschaftsehre ist in Wirklichkeit nicht die juristische Person als solche, sondern die Gesamtheit der Mitglieder. Wichtig ist nur im Interesse des Rechtsschutzes, daß die Gemeinschaft im Außenverhältnis als Träger von Rechten und Pflichten anerkannt ist.

2 Die Stiftungen.

Als rechts- und handlungsfähige Gebilde müssen die Stiftungen im Abschnitt über die juristischen Personen erwähnt werden. Auf Grund ihres inneren Aufbaus ist jedoch eine gesonderte Betrachtung erforderlich. Für das Wesen der Stiftung sind zwei Merkmale charakteristisch: Einmal, daß sie notwendig an ein Vermögen gebunden ist, und ander-

[48]) S. 65.

[49]) Die Beleidigungsfähigkeit von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften vertritt Brügger S. 16, Gerwig S. 85.

seits, daß die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen in Ausführung eines fremden Willens handeln. Die Bedeutung des Stiftungsvermögens für den Bestand der juristischen Person hat dazu geführt, daß die gleichen Autoren, die die Beleidigungsfähigkeit der unpersönlichen Handelsgesellschaften bestreiten, auch gegen die Ehre der Stiftungen Einwendungen erheben.[50]) Ihre Behauptungen erscheinen auch in diesem Zusammenhang als unzutreffend, weil nicht das Vermögen als solches, sondern die persönliche Zusammensetzung der juristischen Person für die Gemeinschaftsehre maßgebend ist. Dagegen ist für die vorliegende Frage von Bedeutung, daß der Stiftungsvorstand an den Willen eines Menschen gebunden ist, der zwar die Stiftung ins Leben ruft und ihren Zweck festsetzt, aber doch nicht als Mitglied einer Gemeinschaft angesehen werden kann. Hier liegt der Hauptunterschied gegenüber den rechtsfähigen Verbänden, in denen nur der Wille der Mitglieder Geltung hat. Besonders deutlich wirkt dieser Gegensatz, wenn wir an die Stiftungen von Todes wegen denken, die auf Grund einer letztwilligen Verfügung mit Hilfe der zuständigen Behörde entstehen. Trotz dieser Besonderheit kann jedoch die Stiftung, ebenso wie die rechtsfähigen Verbände, nach außen eine Einheit bilden, sodaß wir ihre Beleidigungsfähigkeit grundsätzlich annehmen dürfen.[51]) Der Wille des Verstorbenen gilt im Bewußtsein des urteilenden Dritten als fortbestehend.[52]) An der gerichtlichen Verfolgung des Beleidigers ist der Stiftungsvorstand interessiert als lebendiger Träger der Gesamtehre und zugleich auch die Destinatäre, für welche die Erreichung des Stiftungszwecks von persönlicher Tragweite ist. Bei Stiftungen, die einem gemeinnützigen Zweck dienen, kommt dem öffentlichen Interesse eine hervorragende Bedeutung zu.

§ 9. B. Die privaten Verbände ohne juristische Persönlichkeit.

1. Allgemeine Bemerkungen.

Für die Frage der Beleidigungsfähigkeit von Verbänden ist, wie wir gesehen haben, die Beilegung der juristischen Persönlichkeit durch Gesetz unwesentlich. Die Gemeinschaftsehre richtet sich nach dem inneren Wesen des Zusammenschlusses, während äußerliche Merkmale, wie z. B. die rechtliche Verbindlichkeit der Organisation, die Bestel-

[50]) Vgl. Oetkausen § 185 Ziff. 11, Freisler S. 1465, Bleß S. 82, 83.

[51]) Die Beleidigungsfähigkeit der Stiftung erkennen an: Kohler S. 142, Zimmermann S. 100, v. Niesewand S. 46.

[52]) In Wirklichkeit ist es der Wille des Gesetzes.

lung bestimmter Organe, die Angabe des Zwecks in den Statuten, die Eintragung in einem Register, den Entstehungsgang der juristischen Person bestimmen. Je zahlreicher die Formalien sind, die über die natürlichen Entstehungsgründe der Verbände hinaus an den Erwerb der Rechtsfähigkeit geknüpft werden, um so größer ist die Bedeutung, die man in der Literatur der Gemeinschaftsehre von Verbänden ohne juristische Persönlichkeit beilegt.

Das Z.G.B. hat für die Errichtung der juristischen Personen ein möglichst einfaches Verfahren vorgesehen, das in der Literatur als System der freien Körperschaftsbildung bezeichnet wird. Nach Art. 60 I ist ein Verein gegründet, wenn der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten hervorgeht. In den Statuten müssen Bestimmungen über den Verbandszweck und die Vertretungsbefugnis enthalten sein. Ein Registereintrag ist dagegen nicht erforderlich. Auf Grund dieser natürlichen Entstehungsweise der juristischen Personen im Bereiche des Z.G.B. hält Schenitza [53]) die Beleidigungsfähigkeit von nicht rechtsfähigen Verbänden für ein Problem ohne praktische Bedeutung. Schwerfälliger ist die Ordnung des B.G.B., das für Vereine mit ideellen Zwecken die Eintragung in ein Register vorschreibt und die Entstehung wirtschaftlicher Vereine von der Erteilung einer Konzession abhängig macht. So haben auch die deutschen Autoren [54]), die den juristischen Personen eine Ehre zuerkennen, die Beleidigungsfähigkeit der nicht rechtsfähigen Verbände im allgemeinen bejaht und den gerichtlichen Schutz ihrer Ehre gefordert.

Unabhängig von der Ausgestaltung einer bestimmten positiven Rechtsordnung sind im folgenden noch gewisse Einwendungen allgemeiner Natur gegen den Schutz der Gemeinschaftsehre von nicht rechtsfähigen Verbänden zu erwähnen. Da der Verband keine juristische Person ist, kann er auch nicht durch seine Organe wegen Verletzung seiner Ehre vor Gericht klagen. Aktiv legitimiert wäre nur die Gesamtheit der Mitglieder, die gemeinsam an der Ehre teilnehmen. Die Notwendigkeit eines so komplizierten Vorgehens gegen den Beleidiger erklärt sich daraus, daß der Einzelne nicht von sich aus ein Recht wahrnehmen kann, das gleichzeitig anderen Personen zusteht. Ganz abgesehen davon, daß auf Grund dieser Prozeßvoraussetzung der Schutz der Gemeinschaftsehre erheblich erschwert würde — denn es gibt stets Menschen, die am Schutz ihrer Ehre kein Interesse haben

---

[53]) S. 63.

[54]) Vgl. Liepmann S. 352, Stenglein S. 83, Bolzer S. 3, Olshausen § 185 Nr. 11, Siegert S. 110, Freisler S. 1431. Anders Kohler S. 141, v. Hippel S. 218.

oder aus bestimmten persönlichen Gründen gegen den Beleidiger nicht vorgehen wollen — hätte eine Klage oder ein Strafantrag sämtlicher Gemeinschafter wegen Beleidigung des Verbandes keinen Sinn. Alle Mitglieder zusammen werden auch mit einer gewöhnlichen Beleidigungsklage die Gemeinschaftsehre wieder herstellen, die in der Vorstellung Dritter mit der persönlichen Ehre der innerhalb der Gemeinschaft tätigen Personen zusammenhängt und daher sich nicht wesentlich von ihr unterscheiden kann.

Es bleibt weiterhin die Frage zu beantworten, ob der Gesetzgeber, ohne sich zu widersprechen, die nicht rechtsfähigen Verbände für bestimmte Rechte als Einheiten behandeln kann. Im Zivilrecht würde eine solche Vorschrift die Bestimmungen zum Teil wieder unwirksam machen, die im Interesse der Rechtssicherheit den Erwerb der Rechtsfähigkeit an bestimmte formelle Voraussetzungen knüpfen. Im übrigen steht es nicht mit der Tendenz des Zivilrechts in Einklang, einen Verband nur für bestimmte Rechte als Einheit anzuerkennen. Auch im Bereiche des Strafrechts ist ein entsprechender Rechtsschutz der Verbände ohne juristische Persönlichkeit nicht ohne weiteres denkbar, obgleich die strafrechtliche Prozeßfähigkeit eines Verbandes nicht von der Verleihung der juristischen Persönlichkeit abhängig ist. So haben z. B. nach § 196, 197 R.St.G.B. Behörden und politische Körperschaften das Recht, wegen Beleidigung zu klagen. Weil es sich hier ausschließlich um öffentliche Interessen handelt, kann die Ehre dieser Verbände auch nur vom öffentlichen Recht berücksichtigt werden. Die privaten Verbände zu schützen ist dagegen in erster Linie Aufgabe des Zivilrechts. Ist dies aus irgend einem Grunde nicht möglich, so haben wir auch im Sinne des Strafrechts kein schützenswertes Rechtsgut, weil auf dem Gebiete privater Interessen das Strafrecht neben dem Zivilrecht sekundär ist.[55]) Der Schutz der Gemeinschaftsehre von nicht rechtfähigen Verbänden ist auf strafrechtlichem Gebiet nur dann gerechtfertigt, wenn er im öffentlichen Interesse als notwendig erscheint.

2. Die Familie.

Die besondere Betrachtung der Familie erscheint in diesem Zusammenhang dadurch gerechtfertigt, daß sie als Grundlage des staatlichen Lebens, ohne selbst eine Untergliederung des Staates zu sein und ohne juristische Persönlichkeit zu besitzen, einen erhöhten rechtlichen Schutz genießt. Wir können nicht daran zweifeln, daß unter den Mitgliedern

---

[55]) Vgl. Gmür S. 129.

einer Familie auf Grund eines inneren naturgesetzlichen Zusammenhanges eine echte Lebens- und Schicksalsgemeinschaft besteht.[56]) Allerdings lassen sich gegenüber den übrigen Verbänden gewisse Unterschiede in der Entstehung feststellen. Der Einzelne wächst in die Familiengemeinschaft hinein, ohne daß es dazu eines besonderen Willensaktes bedarf. Die positive Einstellung zur Familie ist nicht das Produkt logischer Erwägungen, sondern das Ergebnis eines angeborenen Zusammengehörigkeitsgefühls. In diesem Sinne können wir Dahm recht geben, wenn er sagt, daß die Familie das Urbild der Gemeinschaft überhaupt ist.[57]) Welche Personen im Einzelnen zur Familie zu rechnen sind, entscheidet die im Volke herrschende Auffassung, die nach den Lebensverhältnissen verschieden sein kann. So ist der Familiensinn in ländlichen Gegenden stärker entwickelt als in der Großstadt, wo die Verschiedenheit der äußeren Lebensbedingungen sich sehr oft nachteilig auswirkt. Es ist daher für unsere Zwecke verfehlt, die Familie einheitlich definieren zu wollen als die in gemeinschaftlicher Haushaltung lebende Gemeinschaft von Eltern, Kindern und Geschwistern[58]) oder als die Gemeinschaft von Eltern und Kindern und die in diese konkrete Gemeinschaft sonst aufgenommenen Angehörigen.[59])

Wie wir schon angedeutet haben, genießt die Familiengemeinschaft als Urzelle, aus der die Nation hervorgegangen ist und sich immer wieder erneuert, einen besonderen rechtlichen Schutz. Zu den wichtigsten strafbaren Handlungen, die sich gegen die Familie richten, gehören nach Schweiz.St.G.B. Blutschande, Ehebruch und Unterdrückung oder Fälschung des Personenstandes. Von einer Beleidigung der Familie ist dagegen, ebenso wie im R.St.G.B. nirgends die Rede. Der Auffassung des schweiz. St.G.B. entsprechend halten auch wir eine Familienehre im Sinne unserer bisherigen Ausführungen für begrifflich unmöglich.[60]) Die einzelnen Mitglieder haben, ihrer Stellung innerhalb der Gemeinschaft entsprechend, einen bestimmten, auch nach außen deutlich abgegrenzten Aufgabenkreis, sodaß nur der Einzelne als verantwortlich erscheint, und in unserer Vorstellung kein Platz mehr für eine handlungsfähige Gemeinschaft übrig bleibt. Eine entgegengesetzte Meinung vertritt Dahm[61]), die durch einzelne reichs-

---

[56]) Vgl. Dahm S. 2498, Freisler S. 1464.
[57]) Vgl. Dahm S. 2498.
[58]) Vgl. Gerland S. 44.
[59]) Vgl. Welzel S. 50.
[60]) Vgl. Schenitza S. 62, der die Beleidigungsfähigkeit der Familie ablehnt, weil sie keine Organisation wie die juristische Person besitzt.
[61]) Vgl. Dahm S. 2498, Freisler S. 1464, Gerland S. 44.

gerichtliche Entscheidungen [62]) bekräftigt zu werden scheint. In Wirklichkeit handelt es sich aber nur um Beleidigung von Einzelpersonen. Ausdrücklich lehnt das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 4. 11. 1901 die Möglichkeit einer Familienbeleidigung ab, wenn jemand der Wahrheit zuwider den Eltern Mitteilung macht, ihre großjährige Tochter habe außerehelich geboren. Zweifellos ist der gute Ruf der Tochter gefährdet. Auch eine unmittelbare Beleidigung gegenüber den Eltern kann vorliegen, wenn in der Mitteilung zugleich der Vorwurf enthalten ist, daß sie ihrer Aufsichtspflicht nicht genügt haben. Warum durch die Konstruktion einer besonderen Familienbeleidigung die Beurteilung des Tatbestands kompliziert werden soll, ist nicht ersichtlich. Das Gleiche muß gelten, wenn der Angeklagte gegenüber dem Ehemann behauptet, daß dessen Frau sich ihm hingegeben habe. Auch hier ist neben einer Beleidigung der Ehefrau und ihres Mannes eine besondere Gefährdung der Familienehre nicht denkbar. Die Pflicht der Tochter, einen anständigen Lebenswandel zu führen und die Pflicht der Frau zu ehelicher Treue, kann unmöglich in unserer Vorstellung auf eine selbständige Familiengemeinschaft übertragen werden. Noch unverständlicher erscheint die Konstruktion einer Familienbeleidigung, wenn unzüchtige Handlungen in Gegenwart von Kindern vorgenommen werden. Selbst wenn in einem solchen Fall das Ehrgefühl der Kinder verletzt ist, könnte man doch nicht auf eine gleichzeitige Gefährdung der Gemeinschaftsehre schließen, weil ein Verband nur eine äußere Ehre besitzen kann.

Trotzdem die Auffassung Dahms abzulehnen ist, enthält sie doch einen berechtigten Gedanken. In den genannten Beispielen ist neben der Beleidigung einzelner Personen die Familiengemeinschaft unmittelbar in ihrer Existenz berührt, ohne daß bis jetzt der Unrechtsgehalt der deliktischen Handlung nach dieser Richtung immer erfaßt worden wäre. Jedoch darf dieser Angriff gegen die Familie als solche niemals als Beleidigung aufgefaßt werden.

3. Das Volk.

Die Bedeutung der Volksgemeinschaft gegenüber anderen Zusammenschlüssen liegt besonders in ihrer Beziehung zur staatlichen Organisation. Volk und Staat stehen zueinander in einem inneren Zusammenhang, jedoch sind sie nicht miteinander identisch. Auf dem Gebiete eines Staates können mehrere Völker leben und umgekehrt kann ein

---

[62]) Vgl. besonders E. des R.G. St. Bd. 70, S. 245.

Volk sich über die Staatsgrenzen ausdehnen. Aus der Verschiedenheit beider Begriffe ergibt sich für uns die Frage, ob wir die Ehre des Volkes neben der Ehre des Staates als ein selbständiges Gut anzuerkennen haben.

Für die Existenz eines Volkes gibt es verschiedene Anhaltspunkte, wie z. B. gemeinsame Staatsangehörigkeit, Stammesgemeinschaft und Sprache, die jedoch keine allgemeine Gültigkeit haben und daher das Wesen des Volkes als Gemeinschaft nicht zu klären vermögen. Maßgebend allein ist der geistige Zusammenhang innerhalb einer Personengruppe, der sich in der Art des Denkens, Fühlens und Wertstrebens äußert und in ihr das Bedürfnis nach politischer und kultureller Selbständigkeit wachruft.[63]) Im Kampf um die Durchsetzung dieser Ziele oder um die Erhaltung einer seinem Willen entsprechenden staatlichen Organisation wird ein Volk als Einheit empfunden und kann daher auch als beleidigungsfähig betrachtet werden. Volk und Staat stehen somit in Wechselwirkung zueinander, indem die gemeinsame staatliche Beherrschung auf Grund räumlichen Zusammenlebens zur Bildung eines Volkes beitragen kann, und umgekehrt das Ziel jedes Volkes auf die Neubildung oder Erhaltung einer staatlichen Organisation [64]) gerichtet ist. Der Zweck dieser gegenseitigen Beeinflussung ist die Vereinheitlichung von Volk und Staat, die in heutiger Zeit besonders dann schwierig ist, wenn auf dem Gebiete eines Staates mehrere in ihren Zielen sich widersprechende Völker zusammenleben. Ist die Vereinheitlichung erreicht, so bildet die Volksgemeinschaft einen integrierenden Bestandteil des Staates, deren Ehre ebenso wie das Ansehen der verfassungsmäßigen Körperschaften einen Teil der staatlichen Autorität bildet.[65]) Eine selbständige Bedeutung hat die Ehre des Volkes daher nur so lange, als die politische und kulturelle Selbständigkeit, sei es gegenüber einer anderen Nation oder innerhalb der eigenen Nation gegenüber einer regierenden Minderheit noch nicht im gewünschten Maße erreicht ist.[66])

---

[63]) Vgl. Jellinek S. 119.

[64]) Vgl. Passauer S. 20.

[65]) Ritter sieht umgekehrt die Volksgemeinschaft als das Umfassende, sodaß Angriffe gegen die staatliche Autorität stets als Verletzung der Volksehre aufzufassen sind. Damit ist aber der staatlichen Autorität jede selbständige Bedeutung genommen. (S. 580 ff.)

[66]) Anders Gurny S. 32. Er begründet seine Ansicht damit, daß das Volk keine juristisch faßbare Form hat und daß es nicht im Besitz juristisch relevanter Aufgaben und Pflichten ist. Die Beleidigungsfähigkeit eines Verbandes kann jedoch nicht von juristischen Merkmalen abhängen.

Im Hinblick auf die Durchsetzung der politischen Ziele eines Volkes mag die Erhaltung seiner Ehre von ausschlaggebender Tragweite sein. Der Schutz der Rechtsordnung wird ihr kaum zuteil werden können, weil der Zweck des Zusammenschlusses die Aufhebung der geltenden Ordnung ist. Wenn in einzelnen Gesetzbüchern von der Beleidigung des Volkes die Rede ist, so ist damit entweder die Beleidigung des Staates selbst gemeint [67]) oder die Verächtlichmachung bestimmter Eigenschaften und Gebräuche, die zwar ein Volk charakterisieren, aber nicht Gegenstand des Zusammenschlusses sind.[68]) Verletzt ist in diesem Fall der einzelne Volksgenosse in seiner persönlichen Ehre auf Grund seiner Zugehörigkeit zum Gesamtvolk.

§ 10. C. Der Staat.

Die allgemeinen Voraussetzungen, an die der Bestand der Gemeinschaftsehre geknüpft ist, finden wir auch beim Staat und seinen Untergliederungen wieder. Es handelt sich hier um eine Mehrheit von Personen, die in gemeinsamer Tätigkeit ein immer gleichbleibendes Ziel, die Verwirklichung der Gerechtigkeit und die Behauptung des Staates nach außen zu erreichen suchen.[69]) Infolge seiner grundsätzlich unbeschränkten Dauer, der überragenden Bedeutung der staatlichen Ziele im Vergleich zu den willkürlichen und zufälligen Zwecken privater Verbände und der Vielgestaltigkeit seiner Organisation bildet der Staat in unserer Vorstellung eine willensfähige Einheit, die weit mehr als alle anderen Gemeinschaften von ihren einzelnen Teilen losgelöst erscheint. Gegenüber den Merkmalen, die der Staat und die privatrechtlichen Verbände gemeinsam aufweisen, gibt es eine Reihe von Unterschieden, die eine besondere Betrachtung der staatlichen Ehre erforderlich machen. Wie wir schon gesehen haben, entsteht der privatrechtliche Verband auf Grund eines Rechtsgeschäftes, dessen Gültigkeit notwendigerweise vom Bestehen eines vorausgehenden Rechtssatzes abhängig sein muß. Der Staat dagegen beruht auf einem ursprünglichen Rechtssatz, der seine Geltung nicht von einem anderen, schon bestehenden ableiten kann. Aus diesem besonderen Geltungsgrund geht zunächst hervor, daß die staatliche Organisation sich nicht auf einen verbindlichen Beschluß einer Personenmehrheit zurückführen

---

[67]) Vgl. Art. 42 B.St.R.
[68]) Vgl. besonders den schweiz. Vorentwurf von 1896, Art. 175.
[69]) Vgl. Burckhardt S. 136, 137.

läßt [70]) und weiterhin, daß es keine subjektiven Rechte und Pflichten des Staates gibt, sondern Befugnisse, die sich aus seinem Zweck, der Begründung und Anwendung objektiven Rechts ergeben.[71]) Eine Ausnahme gilt im Völkerrrecht. Hier ist der einzelne Staat Subjekt einer höheren völkerrechtlichen Ordnung, an die er allerdings nur so lange gebunden ist, als sich auch die anderen daran gebunden fühlen.

Das Fehlen eines verbindlichen Beschlusses bei der Gründung des Staates ist von Bedeutung für die Frage, welche Personen den Staatswillen bilden. Beim privatrechtlichen Verband können die Mitglieder regelmäßig als Träger des Gesamtwillens angesehen werden, weil sie durch ihre Beteiligung am Gründungsgeschäft oder ihren späteren Beitritt dem gemeinschaftlichen Ziele zugestimmt haben. Ihre Eigenschaften sind daher auch für die Gemeinschaftsehre maßgebend. Anders beim Staat, dessen Entstehung nicht auf den verbindlichen Beschluß einer Personenmehrheit, sondern auf objektivem Rechtssatz beruht. Hier kann sich auch die Zugehörigkeit zum Staat nur nach Gesetz richten, ohne Rücksicht auf den entgegenstehenden Willen Einzelner, sodaß die Gesamtheit der Staatsangehörigen kein einheitlicher willensbildender Faktor ist.

Den Willen des Staates bestimmen in erster Linie diejenigen Personen, die mit der Durchführung staatlicher Aufgaben betraut sind. Sie sind staatliche Organe, jedoch scheinen sie durch ihre Zugehörigkeit zu einer staatlichen Untergliederung, vor allem als Mitglieder einer Behörde, oft nur in einem mittelbaren Verhältnis zum Gesamtstaat zu stehen, während die Behörde als solche die Stellung eines Organs einnimmt. In gleicher Weise stellt das R.G.[72]) das Verhältnis von Staat und Behörde dar, nur mit dem Unterschied, daß ein in unserer Vorstellung bestehendes handlungsfähiges Gebilde als etwas objektiv Seiendes bezeichnet ist. Die Behörde ist danach definiert als „ein von dem Wechsel der Mitglieder unabhängiges Organ und Bestandteil der Staatsgewalt mit einer durch Recht und Verfassung dauernd geregelten Organisation, das unter öffentlicher Autorität nach eigenem Ermessen für die Herbeiführung der Zwecke des Staates tätig ist". Aus dieser Begriffsbestimmung ergibt sich zugleich die Beleidigungsfähigkeit der Behörden, wie sie vom Gesetzgeber in § 196 R.St.G.B. anerkannt ist. Wird die Behörde nur von einem Beamten (bureaumäßig) gebildet, so scheint allerdings eine wesentliche Voraussetzung der Be-

[70]) Vgl. Burckhardt S. 143. Im Gegensatz dazu die von Rousseau aufgestellte Lehre vom Gesellschaftsvertrag.

[71]) Vgl. Burckhardt S. 81, 82.

[72]) E. R.G. St. Bd. 18, S. 246.

leidigungsfähigkeit, nämlich die Größe des Verbandes nach der Zahl der Mitglieder, nicht gegeben zu sein. Die Unterscheidung zwischen Einzel- und Kollektivbehörde spielt jedoch für unser Problem keine so bedeutende Rolle, weil wir in unserer Vorstellung mehr an das unpersönliche Amt als an die Person des Beamten anknüpfen.[73]) Die Tätigkeit des einzelnen Beamten kann daher mittelbar und unmittelbar für die Ehre des Staates maßgebend sein, je nachdem wir ihn unmittelbar als Träger des staatlichen Willens oder in seiner Eigenschaft als Mitglied der Behörde betrachten. In diesem Fall bildet die in unserer Vorstellung handlungsfähige Behörde den Willen des Staates und damit zugleich seine Ehre. Ein weiteres Glied zwischen dem Einzelnen und dem Staat sind die Gebietskörperschaften, die ebenso wie der Staat selbst in Behörden eingeteilt sind. Sie werden oft im Gegensatz zum Gesamtstaat genannt, weil ihnen nach der Verfassung eine gewisse Selbständigkeit zukommt. Ihre Aufgaben sind jedoch staatliche Aufgaben. Würden sie ihre Kompetenzen nicht oder nicht richtig ausüben, so müßte der Gesamtstaat eingreifen, weil sonst ein notwendiger Teil der ganzen Ordnung unerfüllt bliebe.[74]) Der Wille einer Gebietskörperschaft ist daher immer als Wille des Gesamtstaates zu werten. Eine mehrfache Untergliederung haben wir bei der Armee, deren Stellung als Organ des Staates in Kriegszeiten besonders deutlich wird. Auch hier ist schließlich das Verhalten der Menschen, aus denen sich die Armee zusammensetzt, für das Gesamtbild bestimmend, sodaß der einzelne Soldat in gleicher Weise wie der Beamte als Träger der staatlichen Ehre erscheint.[75]) Eine besondere Stellung kommt im allgemeinen den leitenden Persönlichkeiten eines Staates zu. Sie sind ebenso wie die bisher genannten Personen verfassungsmäßige Organe, ohne jedoch Angehörige einer staatlichen Teilorganisation zu sein. Von anderen Organen unterscheiden sie sich besonders durch ihre repräsentative Stellung, in einigen Staaten auch auf Grund ihrer Machtvollkommenheit, die den weltanschaulichen Strömungen der verschiedenen Zeiten entsprechend eine mehr oder weniger weitgehende Identifizierung von Staat und Staatsoberhaupt zur Folge hatte. Das Verhalten eines Monarchen in der Zeit des Absolutismus hatte daher einen weitgehenden Einfluß auf die Ehre des Staates.

---

[73]) So ist neben dem Ausdruck „Beamtenbeleidigung" auch die Bezeichnung „Amtsbeleidigung" gebräuchlich. Vgl. Buchner S. 1.

[74]) Vgl. Burckhardt S. 162.

[75]) In Erkenntnis dieses Zusammenhanges zwischen Armee und Staat ist durch eine Verordnung vom 19. 12. 1932 der § 134 a R.St.G.B. eingeführt worden. Vgl. Art. 30 Code de la presse.

Daß neben den Organen noch gewisse staatstragende Kräfte, die den staatlichen Willen bilden, vorhanden sein müssen, ergibt sich allgemein aus der Geltung des Rechts. Soll ein Recht innerhalb einer bestimmten Personengruppe verwirklicht werden, so kann es nicht auf die Zustimmung jedes Einzelnen ankommen. Denn es gibt überall Menschen, die eine Ordnung überhaupt verneinen. Und schließlich können auch die Ideen über eine wirklich gerechte Ordnung sehr verschieden sein. Die Rechtsordnung muß daher, um zu gelten, die Macht hinter sich haben.[76]) Wer im Einzelnen diese Macht bildet, ist grundsätzlich gleichgültig. Ebenso wie das Volk selbst, kann auch eine ergebene Armee die ausschließliche tragende Kraft einer staatlichen Organisation sein.[77]) Es besteht allerdings die Tendenz, die staatliche Organisation auf die Mehrheit der Staatsangehörigen, oder, was manchmal wirksamer ist, auf eine einsatzbereite Minderheit zu stützen und so die Einheit von Staat und Volk zu verwirklichen. Jedoch ist eine Übereinstimmung von Staats- und Volkswillen nicht immer vorhanden. Dementsprechend ist auch die Ehre des Staates nicht notwendig mit der Ehre des Volkes verbunden, und wenn ein solcher Zusammenhang besteht, so ist zu berücksichtigen, daß die Volksgemeinschaft nur einen Teil der Staatsangehörigen umfassen kann. Wenn man trotzdem den Einzelnen auf Grund seiner Staatsangehörigkeit an der Ehre oder Unehre des Staates teilnehmen läßt, so liegt der Grund darin, daß diese äußerliche Beziehung zum Staat für Dritte ohne weiteres feststellbar ist. Während die Zugehörigkeit zur Volksgemeinschaft eine innere Einstellung der Menschen zur Voraussetzung hat und daher in vielen Fällen nur Gegenstand einer Vermutung sein kann. Die äußere Form des Staates bietet nicht die Möglichkeit, die Zusammensetzung der staatstragenden Kräfte zu bestimmen. Selbst wenn es in der Verfassung heißt, daß das Volk die oberste Entscheidung hat, so ist damit nicht gesagt, daß das Volk diese Machtbefugnis auch wirklich beansprucht. Somit bedarf die Tatsache, daß die Mehrheit der Staatsangehörigen mit dem Stimmzettel darüber entscheidet, was Recht ist und wer es anwenden soll, noch einer anderen als der rechtlichen Erklärung.

Der Staat kann als Wahrer des Rechts nicht dadurch gegenüber den Staatsangehörigen beschränkt sein, daß ihm ein bestimmter Kreis von Rechten und Pflichten eingeräumt wird.[78]) Seine Befugnisse er-

[76]) Vgl. Burckhardt S. 172.

[77]) Es kommt hier auf die innere Einstellung der Armee an, die neben der Organqualität eine selbständige Bedeutung hat.

[78]) Vgl. Burckhardt S. 45.

geben sich unmittelbar aus seiner Aufgabe. Demnach kann auch die Ehre kein Rechtsgut des Staates sein. Der Unterschied zwischen der Ehre des Privaten und dem Ansehen des Staates und seiner Untergliederung zeigt sich besonders im Falle eines widerrechtlichen Angriffs. Während im Privatrecht das Rechtsgut selbst in letzter Hinsicht Maßstab für die Beurteilung einer deliktischen Handlung ist, sodaß der Verletzte ohne Rücksicht auf seine wirklichen Interessen gegen den Täter vorgehen kann, hat der Staat oder die einzelne Behörde neben dem äußeren Deliktstatbestand stets auch die Frage zu prüfen, ob durch die Beleidigung im konkreten Fall der Staat in der Erfüllung seiner Aufgaben gehindert werden könnte. Ist diese Frage bejaht, so muß der Staat im Gegensatz zum einzelnen Beleidigten gegen den Täter vorgehen, wenn er seiner Aufgabe, die Gerechtigkeit zu verwirklichen, treu bleiben will.

Im inneren Aufbau stimmt dagegen die Ehre des Einzelnen mit der Ehre des Staates überein. Es ist nicht denkbar, wie es Binding [79]) versucht, die Autorität der Behörden statt auf die Tätigkeit des Beamten auf die äußere Stellung zu gründen, die ihnen der Gesamtstaat verleiht. Denn diese Stellung ist eine Tatsache, die nicht durch beleidigende Behauptungen Dritter, sondern nur auf Grund einer Amtsentsetzung des Beamten durch die zuständige Behörde verletzt werden kann. Nimmt man an, daß die staatliche Autorität durch eine Beleidigung verändert werden kann, so ist sie, der Ehre des Einzelnen entsprechend, eine geistige Einstellung des Menschen zum Staat, die durch die Tätigkeit der staatlichen Organe bestimmt wird. Dagegen ist es denkbar, die staatliche Autorität gegenüber der Ehre des Einzelnen in erhöhtem Maße zu schützen, weil ein Angriff gegen sie sich mittelbar gegen die gesamte staatliche Tätigkeit richtet.

---

[79]) S. 141.

Der rechtliche Schutz der Gemeinschaftsehre.

4. Kapitel.

§ 11. Vorbemerkung.

Das Ergebnis unserer bisherigen Untersuchung läßt sich dahin zusammenfassen, daß die Verbände ohne Rücksicht auf ihre rechtliche Natur eine Gemeinschaftsehre besitzen können, die nicht nur auf dem Gebiete der Sitte und Moral, sondern auch auf dem Gebiete des Rechts Bedeutung gewinnt. Auf Grund dieser allgemein gültigen Feststellungen werden wir im Folgenden untersuchen, in welchem Umfang diesess Gut positiv-rechtlich geschützt wird. Allgemein läßt sich sagen, daß die rechtliche Anerkennung der Gemeinschaftsehre in den verschiedenen Gesetzgebungen bei weitem nicht alle beleidigungsfähigen Verbände umfaßt. Diese Einschränkung des rechtlichen Schutzes beruht nicht auf einem Irrtum des Gesetzgebers, wie verschiedene Autoren geglaubt haben [1]), sondern in der Hauptsache auf praktischen Erwägungen, die wir bei der Darstellung der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen zu begründen haben. Allerdings dürfte keine gesetzliche Regelung als Ideallösung zu betrachten sein, sodaß wir am Schluß dieses Kapitels zusammenfassend die einzelnen Fragen aufzählen wollen, die bei einer gesetzgeberischen Lösung des vorliegenden Problems zu berücksichtigen sind.

Bevor wir auf die Bestimmungen im Einzelnen zu sprechen kommen, die dem Schutze der Gemeinschaftsehre dienen, müssen wir über den Gegensatz von strafrechtlichem und zivilrechtlichem Ehrenschutz einige grundsätzliche Bemerkungen vorausschicken. Die Ehre ist ebenso wie Leben, Gesundheit und Freiheit ein Gut des einzelnen Menschen, dessen Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt und daher vom öffentlichen Recht gefordert wird. Der Schutz der Ehre, als eines persönlichen Gutes, liegt aber auch im Bereiche des Zivilrechts. Handelt es sich nur um die Beleidigung eines einzelnen Menschen, so haben die

[1]) Vgl. Schenitza S. 78. Er versucht die Beleidigungsfähigkeit von privaten Verbänden nach den kantonalen Strafgesetzbüchern damit zu begründen, daß die verschiedenen Gesetzbücher unter der Herrschaft der jetzt überholten Fiktionstheorie entstanden seien.

zivilrechtlichen Vorschriften, von der Regelung im Code civil abgesehen, keine große praktische Bedeutung. Denn das Zivilrecht kennt keine Bestrafung des Täters, sondern nur bestimmte Mittel der Schadensbehebung, wie z. B. Schadenersatz, Leistung einer Genugtuungssumme und Naturalreparation, die keinen vollen Ausgleich für den erlittenen ideellen Schaden gewähren. Der in seiner persönlichen Ehre Verletzte wird sich daher in erster Linie auf die strafrechtlichen Bestimmungen berufen. Dagegen bilden die zivilrechtlichen Vorschriften eine wichtige Ergänzung zu dem sehr eingeschränkten strafrechtlichen Schutz der Gemeinschaftsehre. Einer kritischen Darstellung der betreffenden strafrechtlichen Bestimmungen muß daher eine Untersuchung über den Schutz der Ehre im Zivilrecht vorausgehen.

§ 12. Der Schutz der Gemeinschaftsehre im Zivilrecht.

Eine Gemeinschaftsehre im Sinne des Zivilrechts haben nur die juristischen Personen. Die Richtigkeit dieses Satzes ergibt sich negativ aus der Tatsache, daß ein Verband ohne juristische Persönlichkeit überhaupt keine Rechte hat. Die positive Grundlage unserer Behauptung bildet der Gedanke, daß die juristischen Personen aller Rechte fähig sind, die ihrer Natur nicht widersprechen. Auf weitere Einzelheiten brauchen wir an dieser Stelle nicht mehr einzugehen. Es sei nur hervorgehoben, daß die grundsätzlich unbeschränkte Rechtsfähigkeit der juristischen Person in Art. 53 Z.G.B. eine besondere Anerkennung gefunden hat. Die Bestimmung lautet: „Die juristischen Personen sind aller Rechte und Pflichten fähig, die nicht die natürlichen Eigenschaften des Menschen, wie das Geschlecht, das Alter oder die Verwandtschaft zur notwendigen Voraussetzung haben."

Da das Zivilrecht keine Begriffsbestimmung der Beleidigung gibt, ist anzunehmen, daß für den zivilrechtlichen Ehrenschutz die gleichen Voraussetzungen der Rechtswidrigkeit wie im Strafrecht gelten. Dagegen läßt sich die Verschuldensfrage nicht für beide Rechtsgebiete einheitlich beantworten. Die Beleidigung ist im Strafrecht Vorsatzdelikt, während im Zivilrecht jede fahrlässige Rechtsverletzung zum Schadenersatz verpflichtet. Der Begriff der fahrlässigen Beleidigung im Zivilrecht hat jedoch für den Schutz der Gemeinschaftsehre nur theoretische Bedeutung [2]), weil der Vorsatz im Strafrecht sich nicht

[2]) Der Fall, daß jemand in der Wirtschaft seinem Freunde scherzhaft eine Beleidigung zuruft, die von einem Dritten am Nebentische falsch verstanden wird, sodaß daraus dem „Beleidigten" ein materieller Schaden entsteht, dürfte sich wohl kaum praktisch ereignet haben. Vgl. Maretzky S. 27.

auf sämtliche Tatbestandsmerkmale der Beleidigung erstrecken muß. Die üble Nachrede und ebenso die Beschimpfung, soweit sie in Form eines Urteils gegenüber einem Dritten (nicht dem Beleidigten) erfolgen, sind Vorsatzdelikte nur inbezug auf den beleidigenden Charakter der Äußerung. Da man von jedem Menschen annehmen kann, daß er die sittlichen und sozialen Merkmale der Ehre kennt, bleibt für die nicht strafbare fahrlässige Beleidigung praktisch kein Platz übrig. Wir können uns somit im wesentlichen auf die Behandlung der Rechtsfolgen beschränken, die das Zivilrecht an die Beleidigung von juristischen Personen knüpft.

1. Das schweizerische Recht.

Die Vorschriften im schweizerischen Zivilrecht, auf die sich der Beleidigte berufen kann, sind Art. 28 Z.G.B. und Art. 49 O.R.. Beide Bestimmungen schützen die natürlichen und juristischen Personen in ihren persönlichen Verhältnissen, zu denen nach allgemeiner Auffassung auch die Ehre gehört. Dagegen erscheint es als zweifelhaft, ob die Beleidigung immer als „Störung" im Sinne des Art. 28 Z.G.B. aufgefaßt werden kann, von deren Vorhandensein die Anwendbarkeit dieser Vorschrift abhängt. Eine Störung im Sinne des Art 28 liegt zweifellos dann vor, wenn es sich um einen der Besitzesstörung entsprechenden äußeren Zustand handelt, der durch eine Tätigkeit des Beklagten wieder beseitigt werden kann. In diesen Fällen hat das Bundesgericht[3]) eine Klage gutgeheißen, wie z. B. bei Nachahmung eines Kataloges und bei Verhängung eines Boykotts. Dagegen bestehen Schwierigkeiten, wenn die Störung sich unmittelbar auf die innere Einstellung anderer Menschen bezieht. Das Bundesgericht[4]) läßt in diesem Fall nur dann eine Klage aus Art. 28 Z.G.B. zu, wenn das störende Verhalten des Beklagten zur Zeit der Klageerhebung bevorsteht oder noch fortdauert, während für eine abgeschlossene Handlung die Bestimmung nicht zur Anwendung kommen soll. Ein fortgesetztes störendes Verhalten liegt z. B. bei der rechtswidrigen Anmaßung eines fremden Namens vor, sodaß in diesem Fall eine Verurteilung des Beklagten nach Art. 28 möglich wäre. Eine Beleidigung dagegen erfolgt in der Regel nicht durch ein fortgesetztes Verhalten, sondern durch eine einmalige abgeschlossene Tätigkeit.

---

[3]) Vgl. E.B.G. Bd. 44 II S. 478, 46 II S. 428, 48 II, S. 319.

[4]) Vgl. E B.G. Bd. 44 II S. 319, ferner bei Verletzung des Namensrechts Bd. 40 II S. 606, 42 II S. 319, 45 II S. 625.

Es erscheint allerdings fraglich, ob die enge Auslegung des Art. 28, wie sie das Bundesgericht vornimmt[5]), gerechtfertigt ist. Störung ist nach allgemeinem Sprachgebrauch nicht nur die Störungshandlung sondern auch die Störungswirkung, wie man ja auch einen Zustand, der nicht durch das Verhalten eines Menschen herbeigeführt wurde, als störend empfinden kann.[6]) Auch nach Fassung des Art. 28[7]) könnte man annehmen, daß der Gesetzgeber die Gleichstellung der Begriffe „Verletzung und Störung" gewollt hat. Wäre die Auffassung des Bundesgerichts richtig, so müßte schließlich der Ausdruck: „Beseitigung der Störung" in Art. 28 verfehlt sein, weil man eine störende Handlung nicht beseitigen, sondern nur für die Zukunft unterlassen kann. Somit dürfte Art. 28 entgegen der bundesgerichtlichen Auffassung bei Beleidigungen unbeschränkte Anwendung finden.

Art. 28 gewährt eine Klage auf Beseitigung der Störung. Damit ist dem Beleidigten das Recht gegeben, vom Beklagten die Wiederherstellung der verletzten Ehre oder, wenn es sich um eine Gefährdung des Ansehens handelt, die Beseitigung der Gefahr zu verlangen. Die Aufhebung der Beleidigung, wie sie Art. 28 vorsieht, ist allerdings mit Schwierigkeiten verbunden, weil der Beklagte auf die Vorstellung der Menschen, die von der beleidigenden Äußerung Kenntnis erhielten, nicht die gleiche Einwirkungsmöglichkeit hat, wie auf einen Zustand in der Außenwelt. Das erwünschte Ziel dürfte wohl nur durch den Widerruf der Beleidigung zu erreichen sein, obgleich dieser Weg auch dadurch problematisch wird, daß die Erklärung vor Gericht unter Zwang erfolgt.[8]) Immerhin hat der Widerruf der Beleidigung stets die günstige Wirkung, daß er, wenn auch erzwungen, den Beleidiger vor der Öffentlichkeit als Rechtsbrecher kennzeichnet. Ist die Beleidigung durch das Mittel der Druckerpresse gegangen, so wird man annehmen, daß der Widerruf auf dem gleichen Wege wie die Beleidigung selbst zu erfolgen hat. Damit ist dem Kläger eine erhöhte Sicherheit für die Wiederherstellung seiner Ehre geboten.

In Ergänzung zu Art. 28 Z.G.B. gibt Art. 49 O.R. dem Verletzten einen Entschädigungsanspruch in Geld. In erster Linie handelt es sich hier um den Ersatz des materiellen Schadens, der durch den Eingriff

[5]) Vgl. E.B.G. Bd. 40 II S. 165, 42 II S. 597, 52 II S. 354. Das Bundesgericht lehnt aus diesem Grund auch eine Feststellungsklage ab. Bd. 46 II S. 18.

[6]) Die gleichen Bedenken hat auch Schenitza S. 26, 28.

[7]) Die Bestimmung lautet: „Wer in seinen persönlichen Verhältnissen unbefugterweise verletzt wird, kann auf Beseitigung der Störung klagen."

[8]) Die gerichtliche Erklärung müßte unter Umständen den Widerruf ersetzen. Der Beleidigte wird auch das Recht haben, eine Feststellungsklage zu erheben.

in die Persönlichkeitssphäre des Klägers entstanden ist. Im Gegensatz zu Art. 28 muß nach Art. 49 der Beklagte schuldhaft gehandelt haben. Aufgabe des Klägers ist es, das Verschulden nachzuweisen. Die praktische Bedeutung dieser Schadenersatzklage ist gering, weil eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte regelmäßig keinen materiellen Schaden zur Folge hat und ein Nachweis dieses Schadens, selbst wenn er tatsächlich vorliegt, außerordentlich schwierig ist.

Viel wichtiger als der Ersatz des materiellen Schadens ist für den Beleidigten die Leistung einer Geldsumme zur Wiedergutmachung des ideellen Schadens. Der Genugtuungsanspruch nach Art. 49 ist allerdings an besonders strenge Voraussetzungen gebunden, um nicht den Verlust ideeller Güter als eine Möglichkeit zum Erwerb materieller Vorteile erscheinen zu lassen. Der Kläger hat die besondere Schwere der Verletzung und des Verschuldens zu beweisen. Einige Beispiele aus der bundesgerichtlichen Praxis mögen zeigen, welche Umstände im einzelnen Fall bei der Prüfung der beiden Voraussetzungen zu berücksichtigen sind. Eine besonders schwere Verletzung der Ehre und damit zugleich der persönlichen Verhältnisse sieht das Bundesgericht im Vorwurf der Parteilichkeit gegenüber einem Gerichtsexperten [9]), und ebenso in der Behauptung, daß ein Zeitungsunternehmen sich seine politische Stellungnahme bezahlen lasse.[10]) In beiden Fällen handelt es sich in der Tat um Angriffe auf die Persönlichkeit, die geeignet sind, den Verletzten der allgemeinen Verachtung auszusetzen. Neben der Schwere der Verletzung hat hier das Bundesgericht auch die Schwere des Verschuldens bejaht [11]), trotzdem der Beklagte inbezug auf die Wahrheit der Äußerung nicht wider besseres Wissen, sondern nur grob fahrlässig gehandelt hatte. Die dadurch geschaffene Erleichterung erscheint gerechtfertigt, weil der Beleidigte meistens nicht in der Lage ist, die besonderen Merkmale der Verleumdung nachzuweisen. Ein schweres Verschulden wurde dagegen verneint, wenn die üble Nachrede aus einem Mißverständnis herrührte [12]), oder wenn die besonderen Verhältnisse die Anschuldigungen als begründet erscheinen ließen.[13]) Ebenso wird eine Äußerung, die in Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgt, nicht als schwere Beleidigung im Sinne des Art. 49 angesehen, wenn sie sich als richtiges Mittel zum richtigen Zweck erweist.[14])

[9]) Entscheidung des Bundesgerichts Bd. 24 II S. 587.
[10]) Entscheidung des Bundesgerichts Bd. 48 II S. 53.
[11]) Vgl. auch E.B.G. Bd. 50 II S. 33, 60 II S. 408.
[12]) Vgl. E.B.G. Bd. 45 II S. 106.
[13]) Vgl. E.B.G. Bd. 48 II S. 13.
[14]) Vgl. E.B.G. Bd. 40 S. 354.

2. Das deutsche Recht.

Der Schutz der Ehre nach B.G.B. ergibt sich aus einzelnen Bestimmungen über die unerlaubten Handlungen. Einen umfassenden Schutz der Persönlichkeitsgüter, wie er in Art. 28 Z.G.B. vorgesehen ist, kennt dagegen das B.G.B. nicht. Ebensowenig sind die Persönlichkeitsgüter, von einigen Ausnahmen wie z. B. dem Namensrecht abgesehen, als Rechtsgüter anerkannt. Infolgedessen fällt auch die Beleidigung nicht unter den Tatbestand des § 823 I, der neben der Verletzung des Eigentums oder „eines sonstigen Rechts" nur die Angriffe auf Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit, aber nicht auf die Ehre als rechtswidrig bezeichnet.[15])

Von den Bestimmungen des B.G.B., welche die Ehre schützen, ist zunächst § 823 II zu erwähnen, wonach die gleiche Pflicht zum Schadenersatz wie in § 823 I denjenigen trifft, der gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Der Begriff des Schutzgesetzes ist vom Reichsgericht[16]) endgültig festgelegt. Ein Gesetz ist ein Schutzgesetz, wenn der Gesetzgeber bei seiner Schaffung den Schutz von Einzelpersonen oder Verbänden gewollt oder wenigstens mitgewollt hat. Besonders die strafrechtlichen Bestimmungen sind Schutzgesetze, somit auch die strafrechtlichen Bestimmungen über die Beleidigung. Hervorzuheben ist bei der Fassung des §823 II, daß im Falle einer Beleidigung nur das kriminelle Unrecht als unerlaubte Handlung aufzufassen ist; desgleichen kommt hier der strafrechtliche Verschuldensbegriff zur Anwendung. In § 824 ist in erster Linie der Kredit geschützt. Daneben fällt aber auch die Verletzung der Ehre unter diese Vorschrift, soweit daraus Nachteile für den Erwerb oder das Fortkommen entstehen. Der objektive Tatbestand entspricht im wesentlichen dem § 186 R.St.G.B. Jedoch ist die Unwahrheit der Tatsachenbehauptung ein Merkmal der Rechtswidrigkeit, während sie nach § 186 R.St.G.B. Bedingung der Strafbarkeit ist. § 826 II schafft einen Generalschutz für die Ehre, indem ein Schadenersatzanspruch auch aus objektiv erlaubten Handlungen entstehen kann, soweit sie Ausdruck einer illoyalen Gesinnung sind und dadurch gegen die guten Sitten verstoßen. Maßgebend für den Begriff der guten Sitten ist, wie das R.G. in ständiger Rechtsprechung erklärt hat, das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden. Eine gegen die Ehre gerichtete Tatsachenbehauptung ist daher nicht nur auf ihren Wahrheitsgehalt

---

[15]) Übereinstimmend Wunsch S. 12, Born S. 53.
[16]) Vgl. R.G. J.W. 1931 S. 1474.

zu prüfen, sondern auch auf den mit der Äußerung verfolgten Zweck. In Anwendung dieses Gedankens hat das R.G. die Weiterverbreitung wahrer Tatsachen soweit sie aus Klatschsucht oder Gehässigkeit erfolgt, als sittenwidrig erklärt. [17])

Der Anspruch des Beleidigten geht in den drei genannten Bestimmungen auf Schadenersatz. Zunächst ist hier der materielle Schaden gemeint, der regelmäßig in der Beeinträchtigung des Erwerbslebens zum Ausdruck kommt. Daneben ist auch der ideelle Schaden zu ersetzen, allerdings gemäß § 253 B.G.B. nicht in Geld, sondern durch Naturalrestitution, d. h. durch Beseitigung der Störung, wie sie Art. 28 Z.G.B. vorsieht. Somit kennt auch das B.G.B. den Widerruf der Beleidigung als eine den Beklagten treffende Verpflichtung.[18])

3. Das französische Recht.

Der Code civil hebt, ebensowenig wie das schweiz.Z.G.B. und das deutsche B.G.B., den Tatbestand der Beleidigung hervor. Die zivilrechtliche Verurteilung des Beleidigers erfolgt nach dem allgemeinen in Art.1382 c.c. anerkannten Rechtsgrundsatz, daß jeder zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, den er schuldhaft einem anderen zufügt. Der Beleidigte hat danach das Recht, eine gerichtliche Erklärung über die Unrichtigkeit der beleidigenden Äußerung zu verlangen. Die Erklärung kann auch in der Weise gegeben werden, daß das Gericht auf Verlangen des Beleidigten den Beklagten zur Zahlung von 1 Fr. Schadenersatz oder auch nur zur Tragung der Kosten verurteilt.[19]) Der Beleidigte hat weiterhin einen Anspruch auf Zahlung einer Geldsumme, weil eine bloße moralische Verurteilung des Beklagten nicht in allen Fällen eine wirksame Genugtuung sein kann.[20]) Der Anspruch ist, im Gegensatz zur Genugtuungsklage im schweiz. Recht, an keine besonderen Voraussetzungen geknüpft[21]), obgleich man es auch in der französischen Rechtsprechung als störend empfindet, wenn der Kläger zur Bekräftigung seiner Forderung sich auf Gefühle beruft, denen ausschließlich ein ideeller Wert zukommt. Man begründet die weitgehende Zubilligung von Geldforderungen zur Wiedergutmachung eines ideellen Schadens damit, daß jeder Schaden die Menschen nur insofern berührt, als er ihnen ein Leid hervorruft. Während unter

---

17) Vgl. Entscheidung des R.G.Z. Bd. 115 S. 416.
18) Vgl. Born S. 63, Wunsch S. 26.
19) Vgl. Planiol-Ripert Bd. 6 S. 751.
20) Vgl. Planiol-Ripert Bd. 6 S. 752.
21) Vgl. Planiol-Ripert a. a. O.

diesem Gesichtspunkt der materielle Schaden sich oft nur als eine geringfügige Unbequemlichkeit darstellt, könnte umgekehrt gerade die seelische Not den Verlust materieller Güter herbeiführen.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß in Frankreich dem zivilrechtlichen Schutz der Ehre eine größere Bedeutung zukommt als in der Schweiz oder in Deutschland. Art. 1382 c.c. bringt sogar auf dem Gebiete des Ehrenschutzes eine wichtige Ergänzung gegenüber den strafrechtlichen Bestimmungen. Während der Code Pénal in Art. 471 Ziff. 11 die nicht öffentliche Beleidigung nur mit Geldbuße von 1—5 Fr. bestraft, kann der Zivilrichter für das gleiche Vergehen eine erheblich höhere Genugtuungssumme festsetzen.

§ 13. Der Schutz der Gemeinschaftsehre im Strafrecht.

Der strafrechtliche Schutz der Gemeinschaftsehre beruht auf einzelnen Gesetzesbestimmungen, die meistens nicht in den Zusammenhang gestellt sind, in dem wir sie zu behandeln haben.[22]) Charakteristisch an diesen Bestimmungen ist, daß in ihnen eine gewisse Unsicherheit des Gesetzgebers zum Ausdruck kommt, die in erster Linie auf die Berücksichtigung mehrerer sich widersprechender Postulate zurückzuführen ist.[23]) Es ist einleuchtend, daß unter diesen Umständen die einzelnen Strafrechtskodifikationen den Schutz der Gemeinschaftsehre verschieden geregelt haben.

Für die Uneinheitlichkeit der betreffenden strafrechtlichen Bestimmungen kann weiterhin als Erklärung dienen, daß der Schutz der Gemeinschaftsehre im Strafrecht nicht von formellen Voraussetzungen wie im Zivilrecht abhängig sein kann. Der Besitz der juristischen Persönlichkeit bedeutet die Fähigkeit, private Rechte und Pflichten zu haben, sagt aber nichts aus über die Stellung des Verbandes zum Staat, die in erster Linie den strafrechtlichen Schutz der Gemeinschaftsehre zu rechtfertigen vermag. Die Gründe für die rechtliche Anerkennung der Gemeinschaftsehre sind verschieden, je nachdem es sich um fremde Staaten, um den eigenen Staat oder um private Gemeinschaften handelt.

---

[22]) So ist z. B. die Beleidigung des Staates im R.St.G.B. unter den Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung erwähnt. Vgl. §§ 130a, 131, 134a, 135b.

[23]) In Widerspruch stehen besonders das Postulat der Erhaltung der staatlichen Autorität und das Postulat der Pressefreiheit.

1. Die Beleidigung fremder Staaten.

Die Delikte gegen die Ehre fremder Staaten[24]) unterscheiden sich dadurch von allen anderen Vergehen gegen die Gemeinschaftsehre, daß hier die Interessenfrage für den schützenden Staat keine so hervorragende Bedeutung hat. Der Staat, von dessen Gebiet aus ein anderer Staat beleidigt wird, ist völkerrechtlich für dieses Vergehen verantwortlich[25]) und hat daher die Pflicht, die Beleidigung strafrechtlich zu verfolgen, ohne Rücksicht auf die Bedeutung dieses Rechtsgutes für die eigene Erhaltung.[26]) Eine Eigenart dieses Delikts ist es auch, daß die beleidigende Handlung des Einzelnen zwar das Völkerrecht berührt, aber doch nicht völkerrechtswidrig sein kann, weil nur die Staaten Subjekte des Völkerrechts sind. Völkerrechtswidrig ist allein das Verhalten des Staates, der die auf seinem Gebiet erfolgte Beleidigung eines anderen Staates nicht bestraft.

Daß die Beleidigung fremder Staaten auch dem Interesse des schützenden Staates widerspricht, ergibt sich ebenfalls aus der Natur des Völkerrechts, das keine oberste Zwangsgewalt kennt und dadurch gezwungen ist, die zwischenstaatlichen Pflichten von der Erfüllung des Gegenrechts abhängig zu machen. Das bedeutet, daß ein Staat nur so lange an die völkerrechtlichen Pflichten gebunden ist, als sie auch von den anderen Staaten anerkannt werden. Wenn daher ein Staat die Beleidigungen nicht bestraft, die von seinem Gebiet aus gegen einen anderen Staat erfolgen, so kann er sich nicht beschweren, wenn die gegen seine Ehre gerichteten Angriffe nicht gesühnt werden. Unter Umständen muß er sich auch darauf gefaßt machen, daß der beleidigte Staat von sich aus Sanktionen ergreift, um künftige Beeinträchtigungen seines Ansehens unmöglich zu machen. Man braucht nicht an einen Krieg zu denken, der infolge einer Beleidigung entstehen könnte und dem Angriff gegen das staatliche Ansehen eine übermäßige Bedeutung verleihen würde. Es genügt schon die Gefahr einer Störung der korrekten diplomatischen Beziehungen, um ein selbständiges Interesse desjenigen Staates annehmen zu können, der völkerrechtlich zur Verfolgung der Beleidigung verpflichtet ist. Ein Angriff gegen die Ehre eines

---

[24]) Der völkerrechtliche Anspruch des Staates auf Achtung seiner Ehre hat die gleiche Grundlage wie das Recht des Staates auf Existenz. In diesem Sinne sieht Gröne S. 73, 74 in der Staatenehre die grundlegende Voraussetzung des völkerrechtlichen Verkehrs.

[25]) Vgl. Hoessly S. 30: Der eigene Staat wird für jeden verbrecherischen Angriff verantwortlich, der von seinem Gebiete aus gegen das Ausland gerichtet ist.

[26]) Vgl. Gurny S. 43: Von der Pflicht des Staates ist auszugehen, wenn man die Frage nach dem geschützten Rechtsgut richtig beantworten will.

fremden Staates bedeutet daher zugleich eine Beeinträchtigung innerstaatlicher Güter, vor allen Dingen eine Gefährdung des Friedens mit anderen Nationen.[27])

Der zweifache Erfolg des deliktischen Angriffs darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Gefährdung innerstaatlicher Interessen nur als Reflexwirkung der Beleidigung zu werten ist. Denn die Strafe kann nicht nur nach der Unannehmlichkeit bemessen werden, die der verantwortliche Staat auf sich zu nehmen gezwungen ist. Sie muß auch geeignet sein, dem fremden Staat Genugtuung für das erlittene Unrecht zu verschaffen.[28])

Sämtliche Gesetzgebungen, die wir im folgenden behandeln, enthalten Bestimmungen zum Schutze der fremden Staaten gegen Beleidigungen, gleichgültig, ob im übrigen die Gemeinschaftslehre als Rechtsgut anerkannt ist oder nicht.

a) Das schweiz. Recht.

Das Strafgesetzbuch schützt die Ehre fremder Staaten in Art. 296.[29]. Die Beleidigungshandlung ist die gleiche, wie sie in Art. 176 für die Beleidigung von Einzelpersonen umschrieben ist. Sie kann erfolgen durch Wort, Schrift, Zeichen, bildliche Darstellung usw., muß aber im Gegensatz zu den allgemeinen Bestimmungen öffentlich vorgenommen werden. Das Erfordernis der Öffentlichkeit bringt deutlich zum Ausdruck, daß nicht jede abfällige Äußerung über einen Staat als Gefährdung seiner Ehre angesehen werden darf. Als die höchste Ausdrucksform menschlicher Gemeinschaftsbildung sind die Staaten über kleinliche Anfeindungen erhaben und dürften wohl nur an Autorität verlieren, wenn sie solchen Äußerungen Bedeutung beimessen wollten.

Schutzobjekt ist nach Art. 296 der fremde Staat als solcher. Unmittelbare Angriffsobjekte sind das Oberhaupt des fremden Staates[30]), seine diplomatischen Vertreter und seine Regierung, eigentümlicherweise aber nicht der Gesamtstaat, dessen Schutz doch letzten Endes bezweckt ist. Die Beschränkung der rechtswidrigen Beleidigung auf bestimmte Angriffsobjekte schafft eine klare Rechtslage. Andererseits

---

[27]) Vgl. Hoessly S. 29. Gurny S. 46. 47.

[28]) Daher ist die Ansicht Gurny's abzulehnen, daß der ausländische Staat nur um des inländischen Interesses Willen geschützt wird.

[29]) Die Bestimmung tritt an die Stelle des Art. 42 B.St.R.

[30]) Hierin liegt eine Verbesserung gegenüber Art. 42 B.St.R., der nur vom Souveränen eines fremden Staates spricht. Nach Art. 42 B.St.R. ist auch das fremde Volk Angriffsobjekt.

besteht hier, wie bei jeder gesetzlichen Aufzählung die Gefahr der Unvollständigkeit, die gerade im Strafrecht nicht durch analoge Anwendung des Gesetzes zum Nachteil des Angeklagten aufgehoben werden kann. Der Staat setzt sich, wie wir schon oben gesehen haben, aus den verschiedenen gesetzgebenden, verwaltenden und richterlichen Behörden zusammen, ferner aus den Organen der Exekution, dem Staatsoberhaupt und den meistens im Volke ruhenden staatserhaltenden Kräften. Die Ausschaltung oder das Versagen eines dieser Teile muß immer den Bestand des Gesamtstaates in Frage stellen, so daß man schwerlich die Gefährlichkeit der Beleidigungen nach den unmittelbaren Angriffsobjekten abstufen kann. Es ist daher nicht recht einzusehen, warum allein die Beleidigung der ausländischen Regierung rechtswidrig sein soll, während die Beleidigung der ausländischen Armee oder des Volkes als staatserhaltende Gemeinschaft oder sogar des Gesamtstaates nicht bestraft wird. Immerhin ist zu hoffen, daß Art. 296 den praktischen Bedürfnissen genügen wird. Es werden wenigstens alle diejenigen Beleidigungsfälle verfolgt, die die Schweiz am meisten bloßzustellen geeignet sind: Nämlich die Beleidigungen ausländischer Staatsoberhäupter und Diplomaten, deren Persönlichkeit nach allgemeiner Anschauung als unantastbar gilt. Die übrigen Ehrverletzungen lassen sich oft als berechtigte Kritik oder als Wahrnehmung berechtigter Interessen rechtfertigen.

Art. 296 wird durch Art. 302 ergänzt, wonach die Beleidigung eines fremden Staates nur auf Ermächtigung des Bundesrats verfolgt werden darf. Dem völkerrechtlichen Charakter des Delikts entsprechend ist die Ermächtigung von der Zusicherung des Gegenrechts und dem Ersuchen der fremden Regierung abhängig. Beide Voraussetzungen sind nur Bedingungen der Strafbarkeit, welche die Rechtswidrigkeit der Beleidigung selbst nicht berühren. [31])

Dem Ersuchen der fremden Regierung entspricht im gewöhnlichen Beleidigungsverfahren der Strafantrag des Beleidigten. Beide Prozeßvoraussetzungen haben den gleichen Gedanken zur Grundlage. Man will nicht einen fremden Staat gegen dessen Willen schützen, der ebenso wie der Einzelne ein Interesse an der Unterlassung eines aufsehenerregenden Beleidigungsprozesses haben kann.[32]) Darüber hinausgehend hat der zum Schutz verpflichtete Staat kein selbständiges Interesse an der Unversehrtheit einer fremdstaatlichen Ehre und daher auch keine Veranlassung, zu Gunsten eines anderen

---

[31]) Vgl. Hoessly S. 145, 157. Gurny S. 74.
[32]) Vgl. Hoessly S. 157.

Staates ohne dessen ausdrücklichen Willen einen Prozeß zu führen, während dem Staat die Aufrechterhaltung der Rechtsgüter seiner Untertanen nie ganz gleichgültig sein darf.

Für die Frage nach dem Bestehen der Gegenseitigkeit ergeben sich gewisse Schwierigkeiten, weil der Bundesrat sich auf eine Prüfung der betreffenden ausländischen Rechtsordnung einlassen muß. Rein formale Gesichtspunkte haben bei dieser Prüfung keinen Platz. Ebenso wie es ganz gleichgültig ist, ob die Bestimmung des ausländischen Rechts mit der inländischen Schutzbestimmung wörtlich übereinstimmt, hat auch die Frage keine Bedeutung, ob die ausländische Rechtsordnung eine besondere Gesetzesbestimmung für die Beleidigung anderer Staaten enthält.[33]) Nicht die Verschiedenheit der systematischen Darstellung, sondern nur die Verschiedenheit des geschützten Rechtsgutes kann über das Vorliegen der Gegenseitigkeit im konkreten Fall Auskunft geben. Um den Schutz der eigenen Ehre im Ausland zu sichern, wird man vernünftigerweise nicht mehr verlangen können, als daß auch der beleidigte Staat eine Verfolgung vorsieht, wenn von seinem Gebiet aus die Schweiz unter gleichen Umständen beleidigt wird. Eine Garantie für die tatsächliche Durchführung eines Verfahrens gegen den Beleidiger ist in erster Linie dann gegeben, wenn eine gesetzliche Bestimmung die Verfolgung vorschreibt. Allerdings darf sich der Bundesrat nicht mit dem bloßen Vorhandensein einer gesetzlichen Bestimmung begnügen. Er muß weiterhin feststellen, daß die betreffende Vorschrift auch von den Gerichten wirklich angewandt wird, oder daß wenigstens keine entgegenstehende Praxis besteht. Nicht darauf kommt es an, daß das Gegenrecht gesetzlich festgelegt ist, sondern daß es auch tatsächlich gehalten wird.[34]) Liegt eine gesetzliche Bestimmung nicht vor, so genügt es u, U., daß die Gerichte in konstanter Rechtsprechung die Beleidigung eines fremden Staates verfolgt haben und eine Änderung der Praxis nicht zu erwarten ist. Ebenso kann auf Grund einer bloßen Zusicherung der fremden Regierung das Gegenrecht im Sinne des Art. 303 II als vorhanden angesehen werden, falls diejenigen, die das Versprechen geben, auch tatsächlich in der Lage sind, ein Verfahren zu eröffnen und die Bestrafung des Beleidigers zu erzwingen.[35]) In der Regel wird

---

[33]) Vgl. Urteil der Kriminalkammer des schweiz. B.G. vom 18./19. Juni 1888 in der Affäre Schill. Zeitschrift für schweiz. St.R. Bd. 1 S. 319.

[34]) Das Bundesgericht durfte im Fall Schill das Vorhandensein des Gegenrechts annehmen, weil das R.G. in Bd. 4 S. 40 den § 196 R.St.G.B. auch auf ausländische Behörden angewendet hat.

[35]) Vgl. Hoessly S. 155.

allerdings eine Zusicherung seitens der fremden Regierung nur dann erfolgen, wenn sie auf gesetzliche Bestimmungen zum Schutze fremder Staaten hinweisen kann.

Daß wir die Zusicherung des Gegenrechts durch Gesetz nicht als die einzig mögliche Garantie betrachten können, wie es einzelne Autoren [36]) tatsächlich annehmen, ergibt sich aus ganz allgemeinen Erwägungen. Man kann von einem fremden souveränen Staat verlangen, daß er Gegenrecht gewährt. Man kann ihm aber nicht vorschreiben, wie er den betreffenden Grundsatz in seinem Rechtssystem zu verankern hat. Diese Auffassung wird dunch den Wortlaut des Art. 302 II bestärkt, indem nur von der Zusicherung des Gegenrechts, nicht aber von dessen Garantie durch Gesetz oder Staatsvertrag die Rede ist.

Unbeachtet der strafrechtlichen Bestimmungen in Art. 296 ff. hat der Bundesrat auf Grund eines Bundesratsbeschlusses vom 26. März 1934 das Recht, Preßorgane zu verwarnen und im Wiederholungsfall sogar zu verbieten, wenn sie durch besonders schwere Ausschreitungen die guten Beziehungen der Schweiz zu anderen Staaten gefährden. Die Spezialbestimmung ist besonders im Hinblick auf die Wirkungslosigkeit der Maßnahmen gerechtfertigt, die nach Art. 296 gegen Preßorgane ergriffen werden können. Denn wenn man nur den verantwortlichen Schriftleiter bestrafen kann, so wird man in seltenen Fällen das Zeitungsunternehmen und noch weniger die politische Richtung treffen, als deren Ausdruck die betreffende Zeitung erscheint. Weiterhin ist im Gegensatz zu Art. 296 ff. ein Antrag des beleidigten Staates nicht erforderlich. Man hat auf diese Voraussetzung der Strafbarkeit verzichten können, weil die Schweiz an der Aufrechterhaltung korrekter Beziehungen mit dem Ausland ein weitgehendes eigenes Interesse hat und weil man eine Einmischung fremder Staaten in eidgenössische Angelegenheiten vermeiden will. Schließlich enthält die Spezialbestimmung des Bundesrats keine Einschränkung des Deliktstatbestandes, wie dies in Art 296 St.G.B. der Fall ist. Die Sicherheit einer richtigen Anwendung der Spezialbestimmung wird nicht durch eine genaue Umschreibung der Angriffsobjekte gegeben, sondern durch die politische Erfahrung derer, die über die Erhaltung fremdstaatlicher Ehre und damit zugleich über die Korrektheit der zwischenstaatlichen Beziehungen zu wachen haben.

---

[36]) Vgl. Gurny S. 81. Die Art des Schutzes muß nach seiner Auffassung in beiden Rechten entsprechend sein.

b) Das deutsche Recht.

Das R.St.G.B. enthält in den §§ 103, 104 Spezialbestimmungen zum Schutz der Ehre fremder Staaten. Weiterhin kann bei Beleidigung eines fremden Staates § 196 zur Anwendung kommen, worin ganz allgemein von Angriffen auf die Ehre einer Behörde oder eines Beamten die Rede ist.

Nach § 103 R.St.G.B. wird bestraft, wer sich gegen den Landesherrn oder den Regenten eines nicht zum deutschen Reich gehörenden Staates einer Beleidigung schuldig macht. Die Bezeichnung dieser Bestimmung als „feindliche Handlung gegen befreundete Staaten" läßt darauf schließen, daß das Schutzobjekt der fremde Staat selbst ist. Somit können wir ebenso, wie in Art. 296 schweiz. St.G.B., ein mittelbares und ein unmittelbares Angriffsobjekt oder ein Tatobjekt und ein Schutzobjekt unterscheiden. Als unmittelbare Angriffsobjekte sind in § 103 R.St.G.B. nur die Monarchen genannt, dagegen nicht die republikanischen Staatsoberhäupter. Dieser Mangel, der nur historisch zu erklären ist, dürfte wohl durch die Analogiebestimmung des §§ 2 R.St.G.B. auszugleichen sein. Dem völkerrechtlichen Charakter des Delikts entsprechend, wird vorausgesetzt, daß dem deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt ist und daß ein Antrag der auswärtigen Regierung vorliegt. Es gelten für die Voraussetzungen der Strafbarkeit die gleichen Überlegungen, wie wir sie schon im Zusammenhang mit der schweiz. Gesetzgebung dargestellt haben. Auch hier muß die Gegenseitigkeit nicht durch Staatsvertrag oder Gesetz verbürgt sein. Vielmehr kommt es nur auf das tatsächliche Bestehen der Gegenseitigkeit an, sofern nicht die Gesetze des anderen Staates besondere Erfordernisse aufstellen.

§ 104 R.St.G.B. gewährt den beim Reich beglaubigten Gesandten und Geschäftsträgern einen erhöhten Schutz gegen Beleidigung. Die Bestimmung ist eine Ergänzung zu § 103 R.St.G.B., kennt jedoch keine besonderen Voraussetzungen der Strafbarkeit. Nicht die fremde Regierung, sondern der Beleidigte selbst hat den Strafantrag zu stellen.

Die Anwendbarkeit des § 196 R.St.G.B. auf ausländische Behörden und Beamte ist vom R.G. angenommen worden[37]), sodaß nach deutschem Recht ein weitgehender Schutz des fremden Staates möglich ist. Besondere Voraussetzungen der Strafbarkeit sind nicht vorgeschrieben. Man wird aber annehmen, daß der Schutz der ausländischen Behörden, wie des fremden Staates überhaupt, von der Gewährleistung des Gegenrechts abhängig ist. Antragsberechtigt ist neben den Beleidig-

[37]) E.R.G.St. Bd. 4 S. 40.

ten selbst auch die fremde Regierung, die im Sinn des § 196 als Vorgesetzter zu betrachten ist.[38])

Inhaltlich besteht zwischen den Bestimmungen im schweizerischen und deutschen Recht, die zum Schutze der Ehre fremder Staaten aufgestellt sind, eine weitgehende Übereinstimmung. Die unmittelbaren Angriffsobjekte sind das Staatsoberhaupt, die ausländischen Diplomaten und die ausländische Regierung. Daneben ist im Reichsstrafgesetzbuch auch der Schutz der unteren ausländischen Behörden und Beamten gewährleistet, deren Beleidigung im allgemeinen nicht die Autorität des Gesamtstaates gefährdet. Einheitlichkeit besteht auch insofern, als in beiden Gesetzgebungen der Gesamtstaat nicht unmittelbares Angriffsobjekt sein kann. Dagegen fehlt dem deutschen Recht eine Regelung nach einem einheitlichen Grundgedanken, wie sie das schweiz. St.G.B. getroffen hat. Das R.St.G.B. enthält Sonderbestimmungen zu Gunsten der ausländischen Herrscher und Diplomaten. Für den Schutz der ausländischen Regierungen gelten dagegen nur die allgemeinen Vorschriften über Behörden- und Beamtenbeleidigung, die wahrscheinlich allein mit Rücksicht auf die deutschen Verhältnisse geschaffen wurden, während die Beleidigung fremder Staaten abschließend in den §§ 103, 104 geregelt werden sollte. Der fremde Staat muß in seiner Gesamtheit gegen Beleidigung geschützt werden, dagegen nicht in seinen unteren Behörden und Beamten, die über ihren eigenen Staat hinaus keine Bedeutung haben und daher der Anerkennung jenseits der staatlichen Grenzen nicht bedürfen. Unabhängig vom Inhalt des § 196 ergibt sich schon aus der Verschiedenheit der gesetzgeberischen Motive, daß die Normen zum Schutze der fremden Staaten einer besonderen gesetzlichen Regelung bedürfen. Die Ausdehnung des § 196 auf ausländische Behörden erscheint somit nicht als eine glückliche Lösung, wenn sie auch nach Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches zunächst unumgänglich war, um nicht eine Unzulänglichkeit des Gesetzes fortwirken zu lassen.

c) Das französische Recht.

Dem französischen Recht ist der Gedanke eines umfassenden Schutzes fremder staatlicher Interessen, wie ihn das deutsche und das schweizerische Strafgesetzbuch gewährleisten, nicht bekannt. In den Bestimmungen, welche die Ehre des fremden Staates berücksichtigen (Art. 36, 37 Preßgesetz), sind nur die fremden Staatsoberhäupter und

[38]) Vgl. Olshausen § 196 Ziff. 5 B. Nicht nur der unmittelbare Vorgesetzte soll das Antragsrecht haben, sondern auch der höhere, mittelbare Vorgesetzte.

Diplomaten gegen Beleidigung geschützt, während alle anderen Organe des fremden Staates auf die Rechte von Privatpersonen beschränkt sind. Die Sonderstellung der fremden Staatsoberhäupter und Diplomaten ergibt sich aus Art. 47 Ziff. 5, wonach sie neben dem jedermann zustehenden Recht, Strafantrag zu stellen, die Verfolgung der Beleidigung beim Ministerium für auswärtige Angelegenheiten beantragen können, das dann seinerseits die Angelegenheit an das Justizministerium weiterleitet.

2. Die Beleidigung des eigenen Staates.

Neben der Ehre fremder Staaten ist im allgemeinen auch die eigene staatliche Ehre als schutzwürdig anerkannt worden. Die Beleidigung eines Staates gefährdet einmal seinen inneren Bestand, indem sich mit dem staatlichen Ansehen zugleich die staatstragenden Kräfte verlieren. Andererseits kann sich die Beleidigung auch im Bewußtsein anderer Völker auswirken, so daß die Stellung des beleidigten Staates im völkerrechtlichen Verkehr, u. U. sogar seine Unabhängigkeit gefährdet ist.

Noch ein anderer vielleicht weniger bedeutsamer Umstand mag den Gesetzgeber veranlassen, die Ehre des Staates und seiner Teilorganisationen zu schützen. Eine Beleidigung des Staates trifft regelmäßig die einzelnen Beamten in ihrer Stellung als staatliche Organe, ebenso wie umgekehrt eine Beleidigung des Beamten den Staat herabsetzen kann. Indem der Staat sich selbst gegen Beleidigungen schützt, setzt er sich zugleich für seine Beamten ein, die wegen ihrer pflichtgemäßen Tätigkeit in ihrem persönlichen Ansehen verletzt worden sind. So erklärt es sich, daß im französischen und deutschen Recht die unteren Behörden geschützt sind, trotzdem ihre Kompetenzen innerhalb des gesamten staatlichen Organismus nur einen geringen Umfang haben. Die Bestimmungen, die Behörden und Beamten einen erhöhten Schutz ihrer Ehre verleihen, gehören daher nicht zu den typischen Merkmalen des Polizeistaates, wie sich Cornaz[39]) bei den Beratungen über ein schweizerisches Strafgesetzbuch geäußert hat. Sie geben vielmehr dem Beamten den Rückhalt, den er in seiner verantwortungsvollen Stellung beanspruchen kann, um im Interesse des gesamten Volkes tätig zu sein.

---

[39]) Vgl. Verhandlungen der Expertenkommission über den Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch II. Bd. S. 685.

a) Das schweizerische Recht.

Innerhalb der schweizerischen Gesetzgebung ist zunächst Art. 59 B.St.R. zu erwähnen. Die Bestimmung lautet: „Öffentliche Beschimpfung oder Verleumdung der Bundesversammlung oder einer Abteilung derselben oder des Bundesrats oder des Bundesgerichts oder eines Mitgliedes dieser Behörden, oder eines eidg. Repräsentanten oder Kommissärs wird . . . . . bestraft, sofern die beleidigende Äußerung bei Gelegenheit der Ausübung der amtlichen Verrichtung oder mit Beziehung auf dieselbe stattgefunden hat. Das gerichtliche Verfahren wird jedoch in dergleichen Fällen nur auf Verlangen der durch die betreffende Handlung beleidigten Behörde eingeleitet und durchgeführt." Die Beleidigungshandlungen sind die gleichen, wie sie in den allgemeinen Bestimmungen der Art. 173 ff. St.G.B. genannt sind. Zu beachten ist dabei, daß eine unmittelbare Beschimpfung, die sich gegen das Ehrgefühl richtet, gegenüber Verbänden nicht möglich ist, wie wir es schon in anderem Zusammenhang festgestellt haben. Die Beschimpfung eines Verbandes kann nur durch eine beleidigende Äußerung gegenüber Drittpersonen erfolgen, die nicht als Tatsachenbehauptung zu werten ist. Obgleich das Gesetz nur von Verleumdung und Beschimpfung spricht, wird man auch die üble Nachrede in den Tatbestand miteinbeziehen müssen. Das B.St.R. zeichnet sich nicht durch Genauigkeit in der Wahl der Ausdrücke aus, was aus einem Vergleich mit Art. 42 B.St.R. deutlich hervorgeht. Art. 42 handelt von der Beleidigung ausländischer Staaten, erwähnt aber nur die Beschimpfung, trotzdem die Verleumdung das schwerste Beleidigungsdelikt ist.[40]) Zu den Tatbestandsmerkmalen in Art. 59 B.St.R. kommt die öffentliche Begehung hinzu, wie sie auch in Art. 42 B.St.R. und Art. 296 St.G.B. für die Beleidigung fremder Staaten aufgestellt wurde.

Als eine Ergänzung zu den kantonalen Gesetzbüchern dient das B.St.R. ausschließlich den gesamteidgenössischen Interessen. Dem entsprechend werden in Art. 559 auch nur die Beleidigungen eidg. Behörden und Beamter bestraft, während der Schutz kantonaler Behörden den kantonalen Strafgesetzbüchern überlassen ist. Schutzobjekt des Art. 59 ist in erster Linie der schweizerische Staat und nicht die Bundesbeamten, wie es in der Überschrift zum 5. Titel fälschlich heißt.[41]) Denn sonst wäre es unverständlich, daß nur die höchsten Behörden und Beamten des Bundes durch diese Vorschrift geschützt werden.

---

[40]) Vgl. Gurny S. 63, 92, 93.
[41]) Vgl. Stooß Gerichtssaal Bd. 40 S. 128.

Den Bestimmungen über die Beleidigung fremder Staaten entsprechend sind die unmittelbaren Angriffe gegen die staatliche Ehre in Art. 59 nicht erwähnt. Für die vorliegende Fassung des Gesetzes dürfte wohl mit Recht der Gedanke maßgebend gewesen sein, daß Behauptungen, die sich gegen den Gesamtstaat als solchen richten, durch ihren unbestimmten Gehalt für die schweiz. Eidgenossenschaft weniger gefährlich sind, als Vorwürfe gegenüber bestimmten politisch verantwortlichen Behörden. Im Allgemeinen vermag eine Beleidigung gerade durch die Beschränkung des Angriffsziels überzeugend zu wirken, während abfällige Bemerkungen über Personengesamtheiten, die infolge ihrer umfassenden Tendenz schwer bestimmbar sind, im allgemeinen keinen Glauben finden.

Auf Grund des in Art. 1 B.St.R. ausgesprochenen Territorialprinzips ist Art. 59 B.St.R. nur auf Delikte anwendbar, die in der Schweiz begangen werden. Wer die Eidgenossenschaft im Ausland beleidigt, ist nach Art. 39 B.St.R. zu bestrafen. Die Bezeichnung „völkerrechtswidrige Handlung" in Art. 39 ist allerdings ungenau, weil nur der Staat und nicht der Einzelne ein völkerrechtliches Delikt begehen kann. Zweifellos sind unter dieser Bezeichnung Handlungen zu verstehen, deren Verfolgung der fremde Staat kraft Völkerrechts zu übernehmen hat. Völkerrechtswidrig im Sinne des Art. 39 ist daher auch die Beleidigung der Schweiz im Ausland.[42]) Der Täter wird nach Art. 39 mit Gefängnis und Geldbuße bestraft, in schweren Fällen mit Zuchthaus. Art. 59 dagegen sieht für die Beleidigung im Inland nur eine Geldbuße bis auf Fr. 2000.— vor, womit in schweren Fällen Gefängnis bis auf 6 Monate verbunden werden kann. Die strengere Bestrafung der im Ausland erfolgten Beleidigung ist gerechtfertigt, weil die äußere Sicherheit, d. h. die Existenz des Staates in seinem geschichtlichen Bestand, gegen die sich die im Ausland erfolgte Beleidigung in erster Linie richtet, grundsätzlich als das höhere Gut zu werten ist als die innere Sicherheit.

Das neue St.G.B., mit dessen Inkrafttreten das B.St.R. seine Gültigkeit verliert[43]), enthält keine Bestimmungen zum Schutze der Eidgenossenschaft gegen Beleidigung. Statt dessen erließ der Bundesrat, ein halbes Jahr nach der Annahme des schweiz. StG.B. durch das Volk,

[42]) Anderer Meinung Gurny S. 95. Er beruft sich darauf, daß die völkerrechtswidrige Beleidigung abschließend in Art. 42 geregelt sei. Dies ist nicht richtig, weil die Art. 41 bis 43 ausschließlich die Staaten schützen, die vom schweiz. Standpunkt aus als fremd zu bezeichnen sind. Stooß a. a. O. S. 127 ff. hat sich nicht gegen die Anwendung des Art. 39 im erwähnten Sinn ausgesprochen.

[43]) Vgl. Art. 398 II a St.G.B.

einen Beschluß betreffend Maßnahmen gegen staatsgefährliche Umtriebe und zum Schutze der Demokratie. Art. 2 Abs. I und II dieses Beschlusses lauten:

„Wer öffentlich eine unwahre oder entstellte Behauptung tatsächlicher Art wissentlich aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu gefährden,

Wer öffentlich und systematisch die demokratischen Grundlagen der Eidgenossenschaft oder der Kantone verächtlich macht, insbesondere wer wissentlich zu diesem Zweck unwahre Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, wird . . . . . bestraft.

Im Abs. I wird die Schweiz in ihrem geschichtlichen Bestand geschützt, während Abs. II der Erhaltung der demokratischen Staatsform dienen soll. Beide Bestimmungen bilden bis zum 1. I. 1942 eine Ergänzung zu den Art. 39, 59 B.St.R. und finden nach diesem Zeitpunkt ausschließlich Anwendung, unter Vorbehalt einer vorausgehenden Abänderung durch die Bundesversammlung.

Die Tatsache, daß man den Schutz der staatlichen Ehre einer bundesrätlichen Verordnung überlassen hat, zeigt deutlich, daß man sich über die Notwendigkeit einer solchen Schutzbestimmung nicht im klaren war. In den früheren Expertenkommissionen hat man es mit Rücksicht auf die individuellen Freiheitsrechte abgelehnt, der staatlichen Ehre einen besonderen Schutz zu gewähren. Der Beamte hatte im Hinblick auf seine Beamtenehre nur die Rechtsstellung eines Privaten. In der jetzigen Zeit allerdings, in der neue Werte entstehen und Althergebrachtes sich nicht mehr zu bewähren scheint, ist man eher geneigt, diejenigen Institutionen der Kritik zu entziehen, mit denen die Unabhängigkeit und der geschichtliche Bestand der Schweiz aufs engste verbunden sind.

Man wird nichts dagegen einwenden können, wenn der Staat sich gegen unwahre Tatsachenbehauptungen schützt. Dagegen scheint es fraglich, ob der Gesetzgeber eine Kritik an staatlichen Einrichtungen und Maßnahmen verbieten darf. Hier eine richtige Lösung zu geben, ist nicht einfach, weil jede Kritik, soweit sie den Staat berührt, die staatliche Autorität gefährdet, auf der anderen Seite jedoch trotz ihres beleidigenden Charakters die Möglichkeit zur Beseitigung von Fehlern enthält.

Gegen das Verbot einer Kritik an staatlichen Einrichtungen spricht einmal die Tatsache, daß heute ebenso wie früher der schweizerische

Staat im Bewußtsein des Volkes fest genug verankert ist, um eines besonderen Schutzes gegen Beleidigung entbehren zu können. Weiterhin ist es undenkbar, die Preßfreiheit zu gewährleisten und zu gleicher Zeit die Unversehrtheit des staatlichen Ansehens voll und ganz zu wahren. Nur einer der beiden Grundsätze läßt sich mit Erfolg verwirklichen. Man muß sich daher für das eine oder andere entscheiden, aber man darf die einmal gewährte Preßfreiheit nicht ohne wichtigen Grund wieder aufgeben. Es hat sich gezeigt, daß gerade die Länder, die beide Prinzipien zu vereinigen suchten, in kritischer Zeit aus dieser Kompromißlösung keinen Vorteil gezogen haben. Die Schwäche von Art. 2 des genannten Bundesratsbeschlusses liegt in der Vermischung dieser beiden Prinzipien. Diesen allgemeinen Erwägungen darf man allerdings die Tatsache entgegenhalten, daß Vertreter gewisser politischer Richtungen am Bestand der Schweiz nicht interessiert sind und das Bekenntnis zur Nation durch andere Ideale zu ersetzen suchen. Gegen diese Personen richtet sich in der Hauptsache der vorliegende Bundesratsbeschluß.

Die Argumente, die g e g e n den Schutz der staatlichen Ehre sprechen, gelten nicht, wenn die Beleidigung im Ausland begangen wurde. Umso bedauerlicher ist es, daß sich weder im St.G.B. noch im erwähnten Bundesratsbeschluß [44]) eine Bestimmung für die Beleidigung der Schweiz im Ausland befindet. Denn die Anerkennung der Schweiz durch die ihr benachbarten Völker beruht nicht auf den gleichen festen Grundlagen wie die positive Einstellung des Schweizerbürgers zum Staat. Eine Bestrafung des Täters müßte besonders dann erfolgen, wenn sich die Beleidigung nicht nur gegen die Regierungsform, sondern sogar gegen die staatliche Existenz richtet. Die Folge dieser gesetzlichen Unzulänglichkeit ist, daß nach dem Inkrafttreten des St.G.B. der Täter nicht mehr bestraft werden kann, sobald er schweizerisches Gebiet betritt.[45]) Ebensowenig ist eine Auslieferung an den fremden Staat möglich, in dem die Beleidigung begangen wurde, weil es sich hier um ein Delikt handelt, das gegen die staatliche Machtsphäre gerichtet ist und damit politischen Charakter hat.[46]) Wahrscheinlich würde der fremde Staat auch kein Interesse an der Auslieferung haben, wenn er sieht, daß die Schweiz auf ihrem Gebiet die Beleidigung nicht verfolgt. In erster Linie ist es doch Sache des verletzten und nicht des nach dem Territorialprinzip zuständigen Staates,

[44]) Vgl. Art. 3 I Bundesratsbeschluß und Art. 1 B.St.G.
[45]) Vgl. Gurny S. 94, 95.
[46]) Vgl. Art. 10 B.G. betreffend die Auslieferung gegenüber dem Ausland vom 22. 1. 1892.

den Verbrecher zu verfolgen. Die einzige erlaubte Maßnahme wäre die Ausweisung nach Art. 70 B.V., unter der Voraussetzung, daß es sich um einen Ausländer handelt und daß infolge der Beleidigung die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährdet würde. Nicht einmal wenn der Täter in dem Staate bleibt, in dem er die Beleidigung begangen hat, würde seine Bestrafung durch die Gerichte des fremden Staates gerechtfertigt erscheinen. Die schweiz. Regierung hat zwar diesem Staate gegenüber das Recht, die Bestrafung zu verlangen. Es fragt sich aber, ob sie richtigerweise die Bestrafung des Täters verlangen darf, weil sie selbst auf die Bestrafung verzichtet, sobald sich der Täter auf schweizerisches Gebiet begibt.

Im Gegensatz zum schweiz. St.G.B. haben einzelne kantonale Strafgesetze den Schutz ihres Staatswesens und ihrer Behörden für notwendig erachtet, unter dem Einfluß des französischen Preßgesetzes vor allem die romanischen Kantone. Nach Art. 246 c. p. vaudois genießen die kantonalen Beamten und Behörden einen besonderen Rechtsschutz gegen Beleidigung. Entsprechende Bestimmungen haben die Kantone Wallis (Art. 122), Genf (Art. 183), Tessin 156 § 1). Hervorzuheben ist, daß das Genfer St.G.B., wie das französische Preßgesetz, die umfassende Bezeichnung „Corps constitué" verwenden, während die Kantone Waadt und Wallis, der deutschen Gesetzgebung entsprechend, das Wort autorité gebrauchen. Neuenburg kennt keine Behördenbeleidigung, dafür aber in Übereinstimmung mit den genannten Kantonen einen besonderen Schutz der Beamten (Art. 140 c.p.). Ferner haben folgende deutsch-schweizerische Kantone Bestimmungen zum Schutze von Beamten und Behörden aufgestellt: Graubünden (Art. 14 Polizeistrafgesetz), Luzern (Art. 60 Polizeistrafgesetz), Schaffhausen (Art. 107, 108), Obwalden (Art. 44, 45 P.), Appenzell a. R. (Art. 110), Appenzell i. R. (Art. 91 Ziff. a), Thurgau (§ 225, 229), Basel-Stadt und Basel-Land (§ 129—131), Zug (§ 90), St. Gallen (§ 108), Solothurn (134), Glarus (§ 113), Zürich (§ 161) und Bern (Art. 177). In diesem Zusammenhang seien auch Art. 60 St.G.B. des Kantons Solothurn und Art. 175 I St.G.B. des Kantons St. Gallen erwähnt.[47]) Diese Bestimmungen sind ausschließlich gegen Geistliche gerichtet, die während ihrer seelsorgerischen Tätigkeit die gesetzlichen Einrichtungen und die Beschlüsse und Verordnungen staatlicher Behörden herabsetzen. Den Geistlichen sind in St. Gallen die Beamten, öffentlichen Bediensteten und Lehrer gleichgestellt (Art. 175 II St.G.B.).

---

[47]) Diese beiden Bestimmungen sind dem § 130 a R.St.G.B. nachgebildet, der durch Gesetz vom 10. 12. 1871 vor dem Kulturkampf eingeführt wurde.

Die kantonalen Strafgesetze werden am 1. Januar 1942 mit dem Inkrafttreten des schweiz. Strafgesetzbuches hinfällig. Durch die neue Rechtslage werden die Kantone, die die Beleidigung ihrer Behörden bisher bestraft haben, benachteiligt, indem sie ihre bisherigen Schutzbestimmungen aufgeben müssen und im neuen Recht keinen Ausgleich finden. Stooß[48]) hatte nicht zuletzt aus diesem Grunde bei der Beratung über den Vorentwurf von 1894 die Beibehaltung des Art. 175 verlangt, wonach Volk und Regierung eines Kantons gegen Beleidigung geschützt werden sollten.

b) Das deutsche Recht.

Die deutsche Rechtsordnung schützt den Staat gegen ehrverletzende Angriffe zunächst in § 131 R.St.G.B.. Der Tatbestand entspricht grundsätzlich dem der Verleumdung in § 187 R.St.G.B.. Darüber hinausgehend ist erforderlich, daß die Tatsache öffentlich behauptet und verbreitet wurde. Erschwerend für den Täter ist der Umstand, daß die Tatsachenbehauptung nicht wie in § 187 geeignet sein muß, eine Ehrenminderung hervorzurufen, sondern es genügt die Absicht der Verächtlichmachung.

Nach § 131 R.St.G.B. müssen Staatseinrichtungen oder obrigkeitliche Anordnungen Gegenstand der beleidigenden Behauptung sein. Damit wird die Verleumdung des Staates durch das Gesetz auf Äußerungen mit einem bestimmten Inhalt beschränkt, während die Rechtswidrigkeit der Verleumdung von Einzelpersonen durch jede die Ehre gefährdende Tatsachenbehauptung begründet wird.

Unter „Staatseinrichtungen" versteht das R.G.[49]) die bleibenden Bestandteile der Staatsverfassung oder Staatsverwaltung, mit denen der Staat sich einrichtet; oder anders gesagt: die auf Erfüllung des Staatszwecks hinzielenden, für die Dauer bestimmten organischen Schöpfungen auf irgend einem Gebiet der staatlichen Tätigkeit, wie z. B. der Reichstag, das Reichskanzleramt, die allgemeine Wehrpflicht, das Frauenstimmrecht usw. Dagegen fallen nach Ansicht des Reichsgerichts nicht unter diesen Begriff die Einrichtungen, die unabhängig vom Dasein des Staates bestehen und sich als Bestandteile allgemein menschlicher Kulturzustände darstellen, wie z. B. die Ehe, die Familie, das Eigentum usw., es sei denn, daß sie unter Anpassung an die bestehenden Verhältnisse

[48]) Vgl. Verhandlung der Expertenkommission über den Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch, II. Bd. S. 685.

[49]) Vgl. Bd. 22 S. 253.

den Bedürfnissen des Staates entsprechend gestaltet sind.[50]) Die Begriffsbestimmung des R.G. ist jedoch zu eng. Gerade die zuletzt genannten Einrichtungen verdienen den Schutz des § 131 R.St.G.B. ohne Rücksicht auf ihre rein gesetzliche Bedeutung. Denn das Recht will nicht aus den Grundlagen unseres kulturellen Lebens ein nach Umfang und Bedeutung beschränktes Rechtsinstitut machen, sondern ihren sittlichen Gehalt verstärken. Staatlich sind diese Einrichtungen, weil die gesamte Kultur und damit auch der Staat selbst auf ihnen beruht. Daher muß eine Verächtlichmachung der Ehe, der Familie oder anderer Institute von entsprechender Bedeutung den Staat stärker treffen als eine bloße Kritik der über sie aufgestellten Bestimmungen.[51])

Die Bezeichnung „obrigkeitliche Anordnung" bedeutet nach Auffassung des R.G.[52]) einen Erlaß, dem ein in das öffentliche Leben eingreifender autoritativer Charakter beiwohnen muß. Daher werden auch Akte der Gesetzgebungsgewalt mit umfaßt.

Die Beleidigung richtet sich in erster Linie gegen den Gesamtstaat, in dem die einzelnen staatlichen Einrichtungen begründet sind und der zugleich für sämtliche obrigkeitlichen Anordnungen die Verantwortung trägt. Angriffsobjekte können fernerhin die Organe des Staates sein, die ohne Ausnahme staatliche Einrichtungen im Sinne des § 131 R.St.G.B. sind und im allgemeinen auch die Befugnis haben, obrigkeitliche Anordnungen zu erlassen.[53])

Zu den Bestimmungen, die zum Schutze der staatlichen Ehre aufgestellt sind, gehören weiterhin die §§ 196, 197 R.St.G.B. Unmittelbares Angriffsobjekt sind die Beamten und Mitglieder der bewaffneten Macht, und, von den staatlichen Verbänden, die Behörden (§ 196) und politischen Körperschaften (§ 197). Die Bestimmung ist in der Auswahl der staatlichen Verbände willkürlich, indem zwar neben den Beamten die Behörden als Träger einer Gemeinschaftsehre geschützt werden, aber neben den Mitgliedern der bewaffneten Macht die Armee nicht als beleidigungsfähig anerkannt ist. Behörden, Beamte und Angehörige der bewaffneten Macht genießen gegenüber dem Einzelnen einen erhöhten Schutz ihrer Ehre, indem nach § 196 nicht nur der Beleidigte selbst, sondern auch der Vorgesetzte Strafantrag stellen kann.

---

[50]) Vgl. Olshausen § 131 Ziff. 9 a, von Hippel S. 301 Anm. 8.
[51]) Vgl. Ritter S. 581, Gürtner S. 104.
[52]) Vgl. Bd. 4 S. 297.
[53]) Der Vorsatz muß nach einem Entscheid des R.G. in Bd. 29 S. 318 auf bestimmte Staatseinrichtungen gerichtet sein. Dem widerspricht es, daß das R.G. in Bd. 30 S. 263 das Deutsche Reich als Staatseinrichtung im Sinne von § 131 bezeichnet. Richtig dagegen E.R.G.St. Bd. 29, S. 318.

Das Antragsrecht des Vorgesetzten hat aber noch eine andere Bedeutung. Der Vorgesetzte soll den Antrag nicht nur dann stellen, wenn es der Beleidigte wünscht, sondern auch in den Fällen, in denen die Aufrechterhaltung der staatlichen Autorität die Bestrafung des Täters erfordert. Das Antragsrecht des Vorgesetzten dient daher in erster Linie dem öffentlichen Interesse, d. h. dem Amt selbst, das der Beleidigte ausfüllt.[54])

§ 196 R.St.G.B. spricht von Beleidigung schlechthin, während nach § 131 eine qualifizierte Verleumdung vorliegen muß. Eine weitere Verschiedenheit liegt darin, daß nach § 196, 197 die Beleidigung sich weder auf obrigkeitliche Anordnungen bezieht noch die staatliche Einrichtung als solche Gegenstand der Beleidigung sein muß. Gerade den Behörden und politischen Körperschaften in ihrer persönlichen Zusammensetzung gilt der Schutz der §§ 196, 197 R.St.G.B.[55])

Der Schutz der staatlichen Ehre im deutschen Strafrecht beschränkte sich ursprünglich auf die §§ 131, 196, 197 R.St.G.B. In den Jahren der politischen Umgestaltung des deutschen Reiches erwiesen sich jedoch diese Bestimmungen als unzulänglich. Weniger den einzelnen staatlichen Einrichtungen als dem Staate selbst und seinen Lenkern galten die auf staatliche Umwälzung hinzielenden Beleidigungen. Ihre Wirkung wurde verstärkt durch die allgemeine wirtschaftliche Notlage und nicht zuletzt durch die innere Schwäche des Staates. Unter diesen Umständen wurde der § 94 R.St.G.B. zum Schutze des Reichs-Präsidenten und § 134 R.St.G.B. zum Schutze des Reichs, seiner Verfassung und seiner Wehrmacht geschaffen. Diese Bestimmungen zeichnen sich dadurch gegenüber den früheren Vorschriften aus, daß sie ausschließlich auf den Schutz der Gemeinschaft zugeschnitten sind. Nicht das einzelne Mitglied des Heeres, wie in § 196, sondern die gesamte Wehrmacht als ein lebendiges Glied der staatlichen und völkischen Gemeinschaft ist gegen Beleidigung geschützt. Während das St.G.B. ursprünglich nur eine Beleidigung der verschiedenen Teilorganisationen kannte, ist nach § 143 a der Staat selbst unmittelbares Angriffsobjekt. Eine logische Folge des im Jahre 1933 erfolgten Umbruchs ist es, daß die Partei und ihre Gliederungen als staatliche Verbände gegen Beleidigungen besonders geschützt werden (§ 134 b R.St.G.B.). Zugleich wurde § 94 R.St.G.B. durch § 2 Heimtückegesetz dahin ergänzt, daß neben dem Reichspräsidenten auch die leitenden Persönlichkeiten des

---

[54]) Vgl. Olshausen § 196 Ziff. 1.

[55]) Vgl. Olshausen § 131 Ziff. 1. Die Beleidigung muß erfolgen, während sie in Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf.

Staates und der Partei ihrer Stellung entsprechend gegen Beleidigung geschützt werden. In allen zum Schutz der staatlichen Ehre aufgestellten Bestimmungen, die seit 1932 ins R.St.G.B. eingeführt wurden, ist die öffentliche Begehung des Deliktes Tatbestandsmerkmal. Im Hinblick auf schweizer Gesetzgebung ist § 90 f. R.St.G.B. bemerkenswert, wonach die Beleidigung des Reiches im Ausland einen besonderen gesetzlichen Tatbestand bildet. § 90 f. ist unter die Bestimmungen über Landesverrat eingereiht. Dieser äußerlichen Stellung entspricht die Bestrafung des Schuldigen mit Zuchthaus, während alle übrigen Beleidigungsbestimmungen nur die Gefängnisstrafe kennen. Ein Deutscher unterliegt dieser Strafe, auch wenn er die Beleidigung nicht öffentlich begangen hat. Die Bestimmung enthält den richtigen Gedanken, daß eine im Ausland begangene Beleidigung des Staates schwerwiegender ist, als eine Beleidigung des Staates innerhalb der staatlichen Grenzen.

c) Das französische Recht.

Ein weitgehender Schutz der staatlichen Ehre wird durch das französische Preßgesetz gewährleistet. In Art. 30 sind die Gerichte, die öffentlichen Verwaltungsbehörden, die Armee und darüberhinaus alle staatlichen Verbände als beleidigungsfähig anerkannt, denen die Verfassung oder die ergänzenden Gesetze einen Teil der staatlichen Befehlsgewalt oder der staatlichen Verwaltung übertragen haben (Corps constitué).[56]) Der Täter unterliegt einer strengeren Bestrafung als derjenige, der Privatpersonen beleidigt. Den gleichen Schutz genießen nach Art. 31 hinsichtlich ihres Amtes die Mitglieder des Ministeriums oder einer der beiden Kammern, sowie Beamte und Bürger, die im Dienste des Staates stehen oder mit einem öffentlichen Auftrag betraut sind. Zu dieser Kategorie von Personen gehören auch die Angehörigen der Armee, die ebenso wie die Armee selbst den Staat in Ausübung bestimmter Funktionen darstellen. Der Wahrheitsbeweis ist bei Beleidigung staatlicher Organe im öffentlichen Interesse zugelassen.[57])
Die richtige Anwendung der Art. 30, 31 Preßgesetz bereitet gewisse Schwierigkeiten, weil die genannten Bestimmungen im Widerspruch zu dem allgemein anerkannten Grundsatz der Preßfreiheit stehen. Die Gegner des Art. 31 haben sich besonders auf diesen Widerspruch be-

---

[56]) Vgl. Faivre, Benoît-Lévy S. 152.
[57]) Vgl. Art. 35 Preßgesetz.

rufen.[58]) Das Interesse an der Preßfreiheit darf jedoch niemals der entscheidende Gesichtspunkt sein. Nur wenn der Staat seine Aufgabe auch ohne den rechtlichen Schutz seiner Autorität erfüllen kann, darf man auf die entsprechenden strafrechtlichen Bestimmungen verzichten.

Dem Präsidenten der Republik als dem höchsten Organ des Staates wird nach Art. 26 ein erhöhter Schutz gegen Beleidigungen zuteil, indem der Täter ohne Rücksicht auf die Wahrheit seiner Behauptung verfolgt wird. Ebenso wenig wird bei Bestrafung des Täters zwischen der amtlichen Tätigkeit und dem Privatleben des Präsidenten ein Unterschied gemacht. Man wollte ursprünglich Art. 26 auf die Republik selbst, die Deputiertenkammer und den Senat ausdehnen. Der Vorschlag wurde abgelehnt, weil nur der Präsident der Republik eine bevorzugte Stellung unter sämtlichen staatlichen Organen einnimmt.[59]) Nur in ihm soll sich die Ehre der französischen Nation verkörpern. Es ist anzunehmen, daß man beim Verzicht auf einen umfassenden Schutz der Republik in Art. 26 nur an die Staatsform und nicht an den Staat als solchen dachte, der zweifellos höher als jedes einzelne seiner Organe zu werten ist.

3. Die Beleidigung privater Verbände.

Wir haben gesehen, daß die staatlichen Organe im Interesse des Ganzen einen Teil der staatlichen Gesamtaufgabe übernehmen. Die einzelnen staatlichen Unterabteilungen erfüllen somit im Verhältnis zum Gesamtstaat notwendige Funktionen und sind selbst notwendige Einrichtungen, für deren Erhaltung die Rechtsordnung zu sorgen hat. Der Schutz der Behörden gegen Beleidigungen dient diesem Zweck und damit unmittelbar dem Staate selbst.

Anders ist die Beziehung des Staates zu den Verbänden, die keine staatlichen Aufgaben zu erfüllen haben. Entstehung und Organisation dieser Verbände sind in weitgehendem Maße der Initiative des Einzelnen überlassen, sodaß sie im Verhältnis zum Staat als zufällig erscheinen.[60]) Die Rechtsgründe, die für den Schutz der staatlichen Ehre maßgebend sind, gelten daher nicht in gleicher Weise für private Verbände. Aus dem Verhältnis des Staates zu den privaten Verbänden darf man jedoch nicht schließen, daß ihre Existenz dem Staate

---

[58]) Vgl. die Worte von Clemenceau, zitiert bei Faivre, Benoît-Lévy S. 152: „Comment pourrai-je critiquer tous les corps constitués de l'Etat, le Gouvernement, les Chambres, le Conseil d'Etat, tout ce qui représente quelque chose dans ce pays, sans porter atteinte à leur considération?"

[59]) Vgl. Faivre, Benoît-Lévy S. 109.

[60]) Vgl. Burckhardt S. 307.

völlig gleichgültig sein kann. Wenn z. B. in einem Lande zahlreiche wirtschaftliche Unternehmungen zusammenbrechen, so wird mittelbar auch der Staat im Bereiche seiner wirtschaftspolitischen Aufgabe getroffen. Das gleiche gilt für Verbände mit ideellen Zielen, soweit sie der Erhaltung der staatstragenden Kräfte dienen. Je nach dem Ziel, das der private Verband verfolgt, berührt er daher mehr oder weniger die staatliche Machtsphäre. Äußerlich kommt die Verbundenheit zwischen Staat und privatem Verband meistens darin zum Ausdruck, daß die Gründung [61]) oder die Organisation [62]) der betreffenden Verbände an eine Reihe zwingender Vorschriften geknüpft sind, die die private Initiative in einigen Fällen fast gänzlich ausschalten. Sehr oft geht hier die politische oder wirtschaftliche Bedeutung des Verbandes über dessen juristischen Inhalt hinaus. Im Interesse des Staates dürfen daher neben den staatlichen Verbänden auch private Gemeinschaften gegen Beleidigung geschützt werden, sofern ihnen für die staatliche Gemeinschaft eine anerkannte Bedeutung zukommt.[63])

In Deutschland stehen die für die Allgemeinheit wichtigen privaten Verbände in einem besonders engen Verhältnis [64]) zum Staat. Aber das Strafrecht ist dieser Entwicklung nicht gefolgt. Es gilt das R.St.-G.B. von 1871, das in der Hauptsache nur Behörden und politische Körperschaften gegen Beleidigung schützt. Immerhin hat die Gerichts-

---

[61]) Vgl. z. B. für die Genossenschaften zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte Art. 34–37 Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte. Nach Art. 36 kann der Zusammenschluß zur Genossenschaft zwangsweise angeordnet werden, wenn die Mehrheit der Beteiligten es verlangt. Desgleichen werden nach Art. 37 die Statuten zwangsweise durch die zuständige Behörde festgesetzt, wenn sich die Beteiligten nicht einigen können.

[62]) In Frankreich werden die Kohlenbergwerke von konzessionierten Gesellschaften ausgebeutet. Die Gesellschaft hat ein dingliches Recht am Unternehmen, das jedoch im Laufe der Zeit bedeutende Einschränkungen zugunsten des Staates erfahren hat. Der Staat verfügt über die Art der Ausbeutung, über die Einnahmen, über die Arbeitsverträge zwischen Unternehmer und Arbeiter. Darüber hinaus muß die Gesellschaft nach Ablauf der Konzession das Bergwerk selbst mit allen von ihr hergestellten Maschinen und Gebäuden an den Staat abtreten (vgl. Gesetz vom 9. Sept. 1919).

[63]) Vgl. Freisler S. 1466: Er fordert den Schutz von Gemeinschaften, die im deutschen Volksleben anerkannte Bedeutung haben. Schröder ((S. 91) formuliert noch deutlicher: „Schutzwürdig sind die Gemeinschaften, die vom Staat besonders anerkannt und von ihm mit besonderen Aufgaben betraut sind, oder im Interesse des Staates Aufgaben zu erfüllen haben, die unmittelbar dem Nutzen des Staatsganzen dienen.

[64]) Für die Bindung der privatwirtschaftlichen Betriebe an den Staat ist Art. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit kennzeichnend. Die Bestimmung lautet: Im Betriebe arbeiten der Unternehmer als Führer des Betriebs, die Angestellten und Arbeiter gemeinsam zur Förderung der Betriebszwecke und zum gemeinsamen Nutzen von Volk und Staat.

praxis in Deutschland auf dem Gebiete des Ehrenschutzes rechtsschöpfend gewirkt[65]), und auch in den Gesetzesentwürfen zur Schaffung eines neuen deutschen Strafgesetzbuches ist man geneigt, den privaten Verbänden, die im Interesse der Allgemeinheit tätig sind, strafrechtlichen Schutz zu gewähren.[66]) Aber nach welchen Kriterien soll im einzelnen Fall festgestellt werden, ob der Verband im Interesse der Allgemeinheit handelt? Das Problematische an den verschiedenen Gesetzesvorschägen besteht darin, daß sie dem Richter eine Aufgabe stellen, deren Lösung er selbständig nicht finden kann.

Neben den privaten Gemeinschaften, die auf Grund ihrer Tätigkeit für die Allgemeinheit Bedeutung haben, gibt es zahlreiche Verbände mit individuellen Zielen, an deren Erhaltung allein die Mitglieder interessiert sind. Diese privaten Verbände können, wie wir schon gesehen haben, nicht aus dem gleichen Grunde wie die öffentlichrechtlichen Verbände, geschützt werden. Damit ist aber nicht gesagt, daß ihnen der strafrechtliche Schutz ihrer Ehre überhaupt zu versagen sei. Auch das Strafrecht enthält Bestimmungen zur Aufrechterhaltung privater Rechtsgüter, weil schließlich die Verletzung der Privatsphäre dem Staat nicht gleichgültig sein kann. Die Sorge für das Wohl der Gesamtheit schließt die Sorge für das Recht des Einzelnen in sich. Nun wird allerdings nicht jedes private Interesse strafrechtlich geschützt, nur weil es zur Rechtsordnung nicht in Widerspruch steht. Es muß vielmehr ein so erhebliches privates Interesse vorhanden sein, daß das Fehlen strafrechtlichen Schutzes sich schließlich auch im Bereiche öffentlicher Interessen ungünstig auswirken würde. Diese Voraussetzungen sind zweifellos bei der persönlichen Ehre gegeben, deren Verletzung den Menschen im Kern seiner Persönlichkeit trifft, dagegen nicht in diesem Umfang bei der Gemeinschaftsehre, deren Beeinträchtigung den Menschen nur als Mitglied des beleidigten Verbandes berührt. Der Wertverschiedenheit beider Persönlichkeitsgüter entspricht die Regelung in den Strafgesetzbüchern Deutschlands[67]) und der

---

[65]) Vgl. Entscheidung des R.G.St. Bd. 70, S. 141: Zum mindesten die Personenmehrheiten, die das Recht anerkennt, und die mit staatlicher Billigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu dienen bestimmt sind, müssen hinsichtlich des Ehrenschutzes den Behörden und politischen Körperschaften darin gleichgestellt werden, daß bei ihnen eine Gemeinschaftsehre anerkannt wird, deren Verletzung als Beleidigung zu bestrafen ist.

[66]) Vgl. preußische Denkschrift S. 36, Freisler S. 1466.

[67]) Richtig von Liszt-Schmidt S. 508, der die Gemeinschaftslehre anerkennt, ihren Schutz nach dem geltenden R.St.G.B. jedoch nur für Behörden und politische Körperschaften als gegeben betrachtet. Ebenso Olshausen § 185 Nr. 11, Bolze S. 4.

Schweiz [68]), die die Beleidigung privater Verbände als Vergehen gegen die Gemeinschaftsehre nicht unterStrafe stellen. Eine Ausnahme gilt nur im R.St.G.B. für die kirchlichen Behörden [69]), deren Schutz gegen Beleidigungen neben dem der staatlichen Organe sich nur aus den historischen Beziehungen zwischen Staat und Kirche erklären läßt.

Ganz anders ist die Einstellung des französischen Rechts zu diesem Problem. Nach Art. 29 Preßgesetz wird ganz allgemein die Beleidigung von Verbänden bestraft. Entsprechende Bestimmungen enthalten die Strafgesetzbücher der Kantone Genf (Art. 303) und Neuenburg (Art. 340). Ferner haben einzelne kantonale Gerichte die Ehre von privaten Verbänden anerkannt, trotzdem das angewendete kantonale Strafgesetzbuch sich über die Beleidigung von Verbänden nicht äußert.[70]) Die Bezeichnung „Corps", wie sie im französischen Preßgesetz und in den kantonalen Strafgesetzbüchern gebraucht wird, bezieht sich nach allgemeiner Auffassung nur auf Verbände mit juristischer Persönlichkeit.[71]) Ist eine einfache Gesellschaft beleidigt, so können nur die Mitglieder in ihrem eigenen Namen klagen.[72]) Auf Grund dieser rein formellen Abgrenzung werden Verbände gegen Beleidigung geschützt, deren Ziele nicht einmal für die einzelnen Mitglieder lebenswichtig sind. Es muß zwar im Belieben jedes Staates liegen, wie weit er private Interessen berücksichtigen will. Ein Staat, der seine Hauptaufgabe darin erblickt, die individuelle Sphäre seiner Bürger zu schützen, darf auch jeden ungerechtfertigten Eingriff in diese Sphäre strafrechtlich verfolgen. Aber der Gesetzgeber darf nicht die Ehre des Einzelnen und die Ehre privater Verbände als gleichwertige Rechtsgüter nebeneinander stellen, wie er es in Art. 29 Preßgesetz getan hat. Die Ehre gehört neben Leben und Gesundheit zu den höchsten persönlichen Gütern des Menschen. Der Beleidigte kann daher nicht nur den Schutz der Rechtsordnung verlangen, er darf auch voraussetzen, daß Gesetzgeber und Richter der Verletzung seiner Ehre die gebührende Bedeutung beimessen. Wenn neben dem Einzelindividuum jeder Kegelklub und jeder Stamm-

[68]) Vgl. Botschaft des Bundesrates S. 38, wonach jedoch die Ehre von Verbänden nicht einmal begrifflich anerkannt ist.

[69]) Vgl. § 166, 196 R.St.G.B.

[70]) Vgl. Entscheidung des Kantonsgerichts St. Gallen in Bd. 14 S. 277 S.J.Z. und Entscheidung des Obergerichts Luzern in Bd. 33 S. 201 S.J.Z. In beiden Entscheiden wurde anerkannt, daß juristische Personen das Recht haben, wegen Ehrverletzung zu klagen. Das Obergericht Luzern lehnt allerdings die Beleidigungsfähigkeit von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften ab.

[71]) Vgl. Barbier S. 72 Nr. 534.

[72]) Vgl. Cours de Cassation 21. Juli 54 D. 55, 1, 41.

tisch in seiner Ehre strafrechtlich geschützt wird, so gibt man die Abgrenzung vom Erhabenen zum Lächerlichen auf, und der Beleidigungsprozeß wird damit zu einer Bagatellsache herabgedrückt.[73]) Der Beleidigte ist dann nicht mehr in der Lage, über ein zu seinen Gunsten gefälltes Urteil Genugtuung zu empfinden.[74]) Gerade diese Einstellung des Bürgers gegenüber den Gerichten muß aber der Staat beseitigen, wenn er die Selbsthilfe wirksam bekämpfen will.

Eine andere Bedeutung hat dagegen die Ehre von privaten Verbänden im Zivilrecht. Im Gegensatz zum Strafrecht hebt das Zivilrecht nicht die besonders wichtigen Persönlichkeitsgüter hervor, sondern schließt die gesamte Persönlichkeitssphäre des Einzelnen in seinen Schutzbereich ein, ohne eine Abstufung der verschiedenen Interessen vorzunehmen. Damit wird die Persönlichkeit selbst zum Schutzobjekt[75]), und die Stellung des Einzelnen als Mitglied einer juristischen Person wird zu einem Gut innerhalb des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes. Die Rechtsordnung erfaßt dieses persönliche Gut des Einzelnen als Anspruch der juristischen Person auf Achtung und Geltung.[76])

§ 14. Die Aufgabe des Gesetzgebers.

Den Ausführungen über den Begriff der Gemeinschaftsehre und über ihren Schutz im positiven Recht seien noch einige Bemerkungen über die rechtspolitische Seite des Problems hinzugefügt. Wir können uns hier mit einer Zusammenfassung der wesentlichen Gesichtspunkte begnügen, weil schon die einzelnen Gesetzesbestimmungen einer kritischen Betrachtung unterzogen wurden.

Der Gesetzgeber muß zunächst von der Voraussetzung ausgehen, daß die Verbände ebenso wie die einzelnen Menschen eine Ehre besitzen. Es ist eine Tatsache, die sich aus allgemein gültigen Erwägungen ergibt, ohne Rücksicht auf die in einem Volke herrschende Rechtsauffassung. Ebenso läßt sich ohne Prüfung der besonderen Verhältnisse sagen, daß die Gemeinschaftsehre ein Gut ist, welches entweder dem Einzelnen oder der Allgemeinheit zusteht. Denn wenn nicht mehrere Personen an einem bestimmten Zustand interessiert sind, so werden sie sich auch nicht um dessen Erreichung oder Erhaltung ge-

[73]) Vgl. Freisler S. 1462.

[74]) Vgl. Gürtner S. 273.

[75]) Im B.G.B. ist dieser allgemeine Persönlichkeitsschutz in Art. 28 anerkannt. Entsprechende Bestimmungen enthält der Code civil in Art. 1382 und das B.G.B. in den §§ 823 II, 826.

[76]) Vgl. Egger S. 364.

meinsam bemühen. Mit dem Interesse am gemeinsamen Ziel ist aber auch das Interesse an der Gemeinschaft selbst und am Schutz ihrer Ehre gegeben. Dagegen läßt sich nicht allgemeingültig feststellen, wie der Schutz der Gemeinschaftsehre innerhalb der Rechtsordnung zu gestalten ist. Die Beantwortung dieser Frage ist die eigentliche gesetzgeberische Aufgabe.

Die Autorität des Staates und der einzelnen staatlichen Verbände ist eine Bedingung für ihren Bestand. Kein Staat kann die günstige Beurteilung seiner Bürger gänzlich entbehren. Dagegen besteht nicht immer das gleiche Bedürfnis nach Schutz der staatlichen Ehre und schließlich wird auch der Wert dieses Rechtsgutes verschieden eingeschätzt. Soweit ein Staat die individuellen Freiheiten, insbesondere die Preßfreiheit gewährleistet, wird er auch geneigt sein, auf den rechtlichen Schutz seiner Ehre zu verzichten. Denn der Staat geht hier von der Voraussetzung aus, daß nur das Schlechte Anlaß zu Kritik gibt, und daß das Gute ohne weiteres erkannt und verteidigt wird. Es ist dies der vielleicht etwas zu idealistische Grundgedanke, auf dem die meisten Verfassungen des vorigen Jahrhunderts beruhen. Wo dagegen das Zutrauen in die Erkenntnisfähigkeit der Bürger nicht besteht, wird der Staat seine Autorität schützen. Diese Auffassung entspricht vielleicht mehr dem wahren Wesen der Menschen. Aber die Konsequenz, die sich daraus ergibt, ist nach der entgegengesetzten Richtung ebenso idealistisch und optimistisch, wie der demokratische Staatsgedanke. Der autoritär regierte Staat wird den Schutz seiner Ehre damit begründen, daß die ideellen Gemeinschaftswerte und die Regierung selbst durch eigennützige und ungerechtfertigte Kritik gefährdet werden können. Aber er darf nicht zugeben, daß mit der Beschränkung der Meinungsfreiheit zugleich die Kritik der wirklich bestehenden Mängel unmöglich wird. Um dieses Eingeständnis zu vermeiden, müssen die regierenden Persönlichkeiten in die Sphäre der Unfehlbarkeit versetzt werden. Damit wird auch der Staat von menschlicher Unzulänglichkeit befreit und in eine höhere Ebene getragen. Die höchste und zugleich vollkommenste Ausbildung des autoritären Staatsgedankens finden wir im Imperium der römischen Caesaren und im deutschen Reich unter der Herrschaft der der sächsischen und staufischen Kaiser. In neuester Zeit zeigt sich in Italien und Deutschland ein Wiederaufleben dieser staatlichen Traditionen auf völkischer Grundlage.

In wieweit der Gesetzgeber die privaten Verbände gegen Beleidigung zu schützen hat, hängt von der Bedeutung der Persönlichkeitsgüter innerhalb einer bestimmten Rechtsordnung ab. Man wird die

Beleidigung eines privaten Verbandes niemals nach den gleichen Grundsätzen bestrafen können, wie die Beleidigung von Einzelpersonen. Aber es ist möglich, die Gemeinschaftsehre durch einen besonderen Übertretungstatbestand zu schützen. Diese Regelung ist besonders dann gerechtfertigt, wenn das Zivilrecht nur einen ungenügenden Schutz gegen Beleidigungen gewährt.[77]) Beim Schutz privater Verbände gegen Beleidigung wird es sich jedoch stets um ein strafrechtliches Nebengebiet handeln. Der strafrechtliche Schutz der Gemeinschaftsehre ist in der Hauptsache nur für öffentlich-rechtliche Verbände, insbesondere für den Staat von Bedeutung.

---

[77]) Wie z. B. im deutschen B.G.B., das den Anspruch auf Leistung einer Genugtuungssumme zur Wiedergutmachung des ideellen Schadens nicht kennt.

Literaturverzeichnis.

Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts 1922.
Ambach: Kollektivinjurien und Injurien gegen Kollektivpersonen. Diss. Würzburg 1904.
von Bar: Zur Lehre von der Beleidigung mit besonderer Rücksicht auf die Presse. Gerichtssaal, Band 52, S. 81 ff.
Barbier: Code expliqué de la presse. 1911.
Beling: Grundzüge des Strafrechts 1902.
Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechts 1898.
Bickert: Objekt der Beleidigung. Diss. Erlangen 1908.
Binding: Die Ehre und ihre Verletzbarkeit. 1892.
— Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. 1902.
Bless: Die Beleidigung von Personengesamtheiten und Einzelpersonen durch eine Gesamtbezeichnung. Diss. Rostock 1909.
Bolze: Die Beleidigung kollektiver Personen-Einheiten. Goltdammers Archiv. B. 26, S. 1 ff.
Born: Ehrverletzung und Schadenersatz nach dem bürgerlichen Recht. Diss. Breslau 1910.
Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung zum Entwurf eines schweiz. Strafgesetzbuches, vom 23. Juli 1918.
Brügger: Der Schutz der Ehre. Diss. Freiburg (Schweiz) 1928.
Bruhns: Können juristische Personen und Körperschaften Gegenstand einer Beleidigung sein? Gerichtssaal, Bd. 27, S. 481 ff.
Brunschvig: Die Kollektivehrverletzung. 1937.
Buchner: Die Beleidigung von Beamten und Behörden im deutschen und ausländischen Recht. Diss. Freiburg i. Br. 1929.
Burckhardt: Die Organisation der Rechtsgemeinschaft 1927.
von Buri: Zum Begriff der Ehrenkränkung. Gerichtssaal Bd. 28, S. 233 ff.
von Calker: Die Zeitung als Objekt der Beleidigung. Deutsche Juristenzeitung Bd. 7, S. 277 ff.
Dahm: Der strafrechtliche Ehrenschutz der Familie. Juristische Wochenschrift 1936, S. 2497 ff.
Denkschrift des preußischen Justizministers. (Abgekürzt: Preußische Denkschrift.)
Egger: Kommentar zum schweiz. Zivilgesetzbuch (Personenrecht 1928).
Engelhard: Die Ehre als Rechtsgut im Strafrecht. 1921.
Entscheidungen des französischen Kassationsgerichts, zitiert in Recueil mensuel de Dalloz.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Entscheidungen des Schweiz. Bundesgerichts.
Entscheidungen kantonaler Obergerichte. (In: Schweiz. Juristenzeitung und Blätter für zürcherische Rechtsprechung.)
Ellenbogen: Die Kollektivbeleidigung. Diss. Würzburg 1907.
Faivre, Benoît-Lévy: Code manuel de la presse. 1885.
Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1931.

Freisler: Gedanken zum Gemeinschaftsehrschutz. Deutsche Justiz 1936, S. 1458 ff.
Gerland: Einige Bemerkungen zur Beleidigungslehre im geltenden und künftigen Strafrecht. Gerichtssaal Bd. 110, S. 9 ff.
Gerwig: Ehrverletzung gegenüber juristischen Personen im schweiz. Strafrecht. Festgabe zum 70. Geburtstage von Fritz Götzinger, herausg. von der juristischen Fakultät der Universität Basel und vom Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt 1935.
Gierke: Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. 1887.
Gmür: Inwieweit ist die Übereinstimmung der Begriffe im Zivil- und Strafrecht wünschenswert und durchführbar? Zeitschrift für schweiz. Recht, Neue Folge Bd. 22, S. 587 ff.
Goyet: Précis de droit pénal spécial 1933.
Gröne: Die Staatenehre als Völkerrechtsbegriff. Diss. jur. Göttingen 1933.
Gurny: Die Beleidigung ausländ. Staaten und Regierungen nach schweiz. Recht. Diss. Zürich 1922.
Gürtner: Das kommende deutsche Strafrecht, besonderer Teil 1935.
Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht. 2. Bd. 1884.
Hafter: Schweiz. Strafrecht, besonderer Teil 1. Hälfte 1937.
— Die Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände 1903.
Hammeley: Die Kollektivbeleidigung. Strafrechtliche Abhandlungen Heft 121, 1910.
Hennig: Die passive Beleidigungsfähigkeit. Diss. Breslau 1931.
Hess: Die Ehre und die Beleidigung des § 185 St.G.B. 1891.
von Hippel: Lehrbuch des Strafrechts 1932.
Hirschberg: Kollektivehre und Kollektivbeleidigung. Diss. Leipzig 1929.
Hoessly: Die Delikte gegen die Ehre fremder Staaten. Diss. Bern 1918.
Huber: Der Kredit als selbständiges Rechtsgut. Diss. Zürich 1905.
Hurwicz: Beleidigung sozialer Einheiten. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 31, S. 873 ff.
Jellinek: Allgemeine Staatslehre. 1914.
Jungbluth: Die Beleidigungsfähigkeit. Diss. Erlangen 1934.
Kohler: Ehre und Beleidigung. Goltdammers Archiv Bd. 47, S. 1 ff., 98 ff.
Graf Lehndorff: Beleidigungsfähigkeit von Kollektivpersönlichkeiten nach geltendem und künftigem Recht. Diss. Bonn 1931.
Liepmann: Einfache Beleidigung. Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Bd. 4, S. 217 ff.
von Liszt-Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, besonderer Teil 1927.
Mahlberg: Die Beleidigung einer Kollektivperson und deren Stellung im Strafprozeß. Diss. Köln 1927.
Maretzky: Der Schutz der Ehre im bürgerlichen Gesetzbuch. Diss. Breslau 1905.
Merkel: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1889.
Mezger: Strafrecht 1931.
Niesewand: Die Beleidigungsfähigkeit juristischer Personen. Diss. Leipzig 1909.
von Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 1916.
Passauer: Strafrechtlicher Schutz der Volksehre. Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 350.
Planiol-Ripert: Traité pratique de droit civil français 1925, 1. Bd.
Ritter: Die Ehre des Volkes und seine Gemeinschaftsformen im Strafrecht. Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht. Juniheft 1936, S. 580 ff.
Sauer: Die Ehre und ihre Verletzung. Abhandlungen des kriminalistischen Instituts an der Universität Berlin. 3. Folge, 2. Bd., Heft 1.

von Savigny: System des heutigen römischen Rechts, 2. Bd. 1840.
Schenitza: Die Beleidigung von Personenverbänden nach schweiz. Recht. Diss. Zürich 1925.
Schierloh: Die Beleidigung in den §§ 185, 186, 187 R.St.G.B. und die Wahrnehmung berechtigter Interessen unter besonderer Berücksichtigung der Presse. 1925.
Schröder: Ehrenschutz von Gemeinschaften im kommenden Strafrecht. Gerichtssaal, Bd. 110, S. 77 ff.
Siegert: Grundzüge des Strafrechts im neuen Staat. 1934.
Spahn: Die Angrenzung der Verleumdung, üblen Nachrede und Beschimpfung unter besonderer Berücksichtigung der Vorarbeiten für ein schweiz. Strafgesetzbuch. Diss. Zürich 1915.
Specker: Die Persönlichkeitsrechte mit besonderer Berücksichtigung des Rechts auf die Ehre im schweiz. Privatrecht. 1911.
Steiner, Albert F.: Der Ehrbegriff im Strafrecht. Diss. Bern 1915.
Steiner, Gerhard: Der Parteibegriff im Privatklageverfahren. Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 292, 1931.
Stenglein: Das Antragsrecht des Vorgesetzten. Gerichtssaal, Bd. 42, S. 79 ff.
Stooss: Die Grundzüge des schweiz. Strafrechts. 1892—1893.
— Das Bundesstrafrecht der Schweiz. Gerichtssaal, Bd. 40.
Tuor: Das schweiz. Zivilgesetzbuch 1934.
Verhandlungen der Expertenkommission über den Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch. 1896, 2. Bd.
Vinassa: Die Kundschaft. Diss. Bern 1905.
Wachenfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1914.
Welzel: Über die Ehre von Gemeinschaften. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 1937, S. 28.
Wieland: Handelsrecht. 1. Bd. 1921.
Wundt: Grundriß des Psychologie 1902.
Wunsch: Zivilrechtlicher Ehrenschutz. Diss. Erlangen 1937.
Zimmermann: Über die Beleidigung gegen juristische Personen. Goltdammers Archiv, Bd. 25, S. 95.